



35. Jahrgang · 1998 · Heft 2

ISSN 0940-6638

# IM LAND SACHSEN-ANHALT

NATURSCHUTZ



Landesamt für Umweltschutz



*Haselmaus*

---

# Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt

35. Jahrgang · 1998 · Heft 2 · ISSN 0940-6638

---



## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
P. Dornbusch Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Sachsen-Anhalt	3
K. George Die untere Naturschutzbehörde Quedlinburg stellt sich vor	7
C. Andres; G. Kohl Zur Heuschreckenfauna des einstweilig gesicherten Naturschutzgebietes Hirschrodaer Graben	23
Mitteilungen	29
Ehrungen	29
Informationen	36
Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ im Freistaat Sachsen durch Verordnung gesichert	36
Der Nationalpark Hainich, ein Waldnationalpark im Freistaat Thüringen	36
Pflege- und Entwicklungspläne zu Schutzgebieten in Sachsen-Anhalt	38
Veranstaltungen	59
Schrifttum	61



Landesamt für Umweltschutz  
Sachsen-Anhalt

# Geschützte und gefährdete Pflanzen, Tiere und Landschaften des Landes Sachsen-Anhalt

zu den Abbildungen 2. und 3. Umschlagseite

(Texte: J. Haferkorn; F. Meyer, Fotos: K.-J. Hofer; N. Stümpel)

## Die Haselmaus – ein heimlicher Kleinsäuger in Sachsen-Anhalt

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist ein versteckt lebender Gehölbewohner, der manchen Vogelfreund bei der Kontrolle von Vogelnistkästen in Erstaunen setzt. Sie ist die kleinste von unseren drei, in Sachsen-Anhalt heimischen Schläferarten und wird nicht größer als eine Hausmaus. Die gelb- bis rotbraune Oberseite setzt sich unscharf vom gelblichen Bauch und der weißen Kehle ab. Für Schläfer typisch ist der buschige Schwanz. Die relativ großen Augen weisen Haselmäuse als Dämmerungs- und Nachttiere aus. Meist werden die Tiere mit dem Sonnenuntergang aktiv und suchen ihr Tagesquartier vor Sonnenaufgang wieder auf. Sie können ausgezeichnet klettern. Entlang dünner Äste bewegen sich die Tiere sicher durch den Wald.

Die Haselmaus bewohnt als Einzelgänger unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Kahlschläge mit Strauchwuchs, Waldränder und Gebüsche. Manchmal werden auch Buchenaltholzbestände und im Ausnahmefall sogar reine Fichtenmonokulturen besiedelt. In Sachsen-Anhalt befindet sich ihr Verbreitungsschwerpunkt im Mittel- und Unterharz. Ihre aus Gras, Moos und Blättern kunstvoll gebauten, kugelförmigen Nester mit seitlichem Eingang bauen Haselmäuse in jungen Bäumen, dichtem Gebüsch, Baumhöhlen oder in Nistkästen. Von Juli bis August werfen die Weibchen nach einer Tragzeit von 22-24 Tagen bis zu sieben Jungtiere, die nach ca. vierzig Tagen selbständig werden. Nach ihrem ersten Winter werden die Jungen geschlechtsreif. Von Oktober bis April halten Haselmäuse Winterschlaf in kugelförmigen Nestern, die am Waldboden unter Laub, zwischen Wurzeln oder in Bodenvertiefungen angelegt werden.

Haselmäuse ernähren sich meist vegetarisch von Früchten, Knospen, Samen und Rinde. Aber auch Insekten und deren Larven werden nicht verschmäht. Ihre natürlichen Feinde sind Mauswiesel, Hermelin, Wald- und Rauhußkauz, vor denen sie sich durch eine regungslose Tarnstellung im Geäst verbergen. Haselmäuse bevorzugen naturnahe Wälder mit einem ausreichenden Nahrungsangebot. Aufgrund ihrer heimlichen und nachtaktiven Lebensweise werden die Tiere nur selten beobachtet. Meist fallen sie zuerst bei Nistkastenkontrollen auf, vor Beobachtern verstecken sie sich an der dem Beobachter abgekehrten Stammseite. Genaue Zahlen zur Siedlungsdichte und zur Bestandsgröße liegen aus Sachsen-Anhalt nicht vor. Dennoch lassen bisherigen Untersuchungen einen Bestandsrückgang vermuten. Es besteht jedoch die Chance, durch einen naturnahen Umbau der weit verbreiteten, monotonen Fichtenforste im Harz hin zu gut strukturierten, laubholzreichen Wäldern diesen drolligen kleinen Bewohnern mehr Raum zum Leben zu geben.

J. H.

## Der Springfrosch

Der Springfrosch (*Rana dalmatina*) ist eine Amphibienart, deren Verbreitung in Mitteleuropa noch bis zur Jahrhundertwende vollkommen unbekannt war. Für unser Bundesland stammen die ersten gesicherten Nachweise aus dem Jahre 1912, als RUDOLPH, ein Mitglied des Vereins „Vivarium für Aquarien- und Terrarienkunde zu Halle a.S.“, zwei Exemplare im Südostharz bei Wippra und Annarode fand, die von WOLTERSTORFF als Springfrösche determiniert wurden. Bis heute ist der Springfrosch für die meisten in Sachsen-Anhalt aktiven Herpetologen eine nahezu unbekannte Braunfroschart geblieben. Dies ist unter anderem in dem bemerkenswerten Verbreitungsbild begründet, welches durch eine Vielzahl von mehr oder weniger stark isolierten Vorkommen gekennzeichnet wird, die als Vorposten des in West- und Südeuropa weitgehend geschlossenen Areals angesehen werden können. Neben den „historischen“ Funden im südöstlichen Unterharz gelangen weitere Nachweise an der Südharzabdachung, auf dem Hornburger Sattel, in einigen Waldinseln des nördlichen Harzvorlandes und des Bördehügellandes sowie in der südlichen Altmark und im Ohre-Aller-Hügelland. Die jüngsten Nachweise konnten im Ziegelrodaer Forst erbracht werden, wo seit 1996 im Ergebnis einer intensiven Erfassungstätigkeit eine Vielzahl besetzter Laichgewässer gefunden wurden. Damit handelt es sich um die am weitesten südlich gelegenen Nachweispunkte. Zukünftige Forschungen in „Verdachtsgebieten“ müssen das nach wie vor lückenhafte Verbreitungsbild vervollständigen. Der Springfrosch wird leicht mit den beiden anderen Braunfroscharten (vorrangig dem Grasfrosch) verwechselt. Für die Art diagnose besonders wichtig sind die lange, leicht zugespitzte Schnauze und das bei einer Fersenprobe weit über die Schnauzenspitze hinausreichende Fersengelenk. Sämtliche Neunachweise sollten stets mit einem aussagekräftigen Foto belegt werden, welches vor allem diese Extremitätenrelationen wiedergibt.

Bislang fehlt eine detaillierte Gefährdungsanalyse. Man nimmt jedoch an, daß die forstwirtschaftliche Nutzung der Landhabitats und die oft damit gekoppelte Beeinträchtigung der Laichgewässer ein entscheidender Faktor ist. Eine Hauptrolle dürften dabei die Langzeiteffekte der großflächigen Umwandlung altholzreicher Buchenwälder in Altersklassen- oder Nadelforsten spielen. Forstmeliorative Maßnahmen, die zur Trockenlegung vernäßter Bereiche führen, sind ebenso von Bedeutung wie die Verfüllung wassergefüllter Hohlformen. Im Hügelland und Mittelgebirge wurden durch die Aufforstung von Bachtälchen und Talwiesen mit Fichten wertvolle Habitats vernichtet. Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich aus der Umwandlung von Laichgewässern in Fischanzuchtgewässer.

F. M.

## Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Sachsen-Anhalt

Petra Dornbusch



Das Halten von wildlebenden Tieren durch den Menschen ist, neben der wirtschaftlichen Nutzung, eine Liebhaberei, die als Teil des menschlichen Kulturgutes anzusehen ist. Indische Fürsten hielten zahme Papageien bereits vor zweieinhalbtausend Jahren als Hausgefährten (ROBILLER 1990-1997), und in Mitteleuropa gibt es Belege über die Haltung von Buchfinken (*Fringilla coelebs*) aus dem 15. Jahrhundert (KRÄGENOW 1986). In der Vergangenheit vorwiegend auf wenige Bevölkerungsteile bzw. auf Privilegierte begrenzt, ist die nicht existentielle Haustierhaltung, insbesondere die von geschützten Arten, gegenwärtig relativ weit verbreitet. Durch zunehmende Industrialisierung und Automatisierung in fast allen Lebensbereichen nimmt die Entfremdung des Menschen von der natürlichen Umwelt zu. Das wachsende Interesse an der Natur und auch an dieser Tierhaltung ist möglicherweise eine Reaktion darauf.

Für diese Liebhaberei werden zwar auch aus Zuchten hervorgegangene Tiere verwendet, der überwiegende Teil wird jedoch aus den natürlichen Lebensräumen entnommen. Es werden alljährlich unkontrolliert Tausende, ja Millionen von Tieren besonders in Südamerika, Afrika und Südostasien gefangen und z. T. unter qualvollen Bedingungen mit hohen Verlusten transportiert, um dann in den Hauptabnehmerstaaten USA, Bundesrepublik Deutschland und Japan in den Handel zu kommen. Vorsichtige Schätzungen liegen bei 3 bis 8 Millionen weltweit gefangenen Vögeln pro Jahr, wahrscheinlicher ist jedoch ein Mehrfaches (HERKENRATH; LANTERMANN 1994). Hinzu kommen begehrte Reptilien, wie Riesenschlangen (Boidae), Leguane (Iguanidae), Taggeckos (*Phelsuma*) und Landschildkröten (Testudinidae), aber auch Korallen und Orchideen. Große Mengen an Erzeugnis-

sen, die von schutzbedürftigen Tieren stammen, wie Felle von Großkatzen, Krokodillleder, Schildpatt sowie Nashornpulver und Elfenbein, waren und sind begehrte Luxusgüter.

Die Hauptgefährdungsursachen für unsere Pflanzen- und Tierwelt sind Lebensraumzerstörung und Umweltschäden. Doch diese, ungezügelt den Handelsinteressen dienende Naturausbeutung ist ebenfalls eine bedeutende Ursache für den Bestandsrückgang insbesondere vieler „exotischer“ Tier- und Pflanzenarten. So ist bei 10 % der gefährdeten Vogelarten der Handel die Hauptrückgangursache und zwar in besonders gravierendem Ausmaß (IMBODEN 1987, 1994). Bei einigen Papageienarten ist der Handel überhaupt die Hauptbedrohung für das Überleben in der Freiheit.

Um den Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu kontrollieren bzw. für bestimmte besonders bedrohte Arten bis auf gewisse Ausnahmen ganz zu unterbinden, wurde am 3. März 1973 eine internationale Konvention getroffen. Es ist das in Washington unterzeichnete „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“, englisch abgekürzt CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), dem heute über 140 Staaten weltweit angehören (EMONDS 1997). Neben der Ramsar-Konvention zum Schutz von Feuchtgebieten (BGBl, II 1976, S. 1265) ist diese Washingtoner Artenschutz-Konvention (WA) eine der wirksamsten länderübergreifenden Konventionen zum Schutz der Natur. Sie bekundet nicht nur gemeinsame Willenserklärungen, sondern legt konkrete einschränkende Maßnahmen zu Handelskontrollen und -begrenzungen verbindlich fest. Das Zustandekommen dieses Übereinkommens verdeutlicht, daß die große

Gefahr der kommerziellen Nutzung für die Bestände der wildlebenden Tiere und Pflanzen erkannt wurde. Ohne das WA wären heute inzwischen weit mehr Tier- und Pflanzenarten als Folge des internationalen Handels bereits ausgestorben oder unmittelbar von der Ausrottung bedroht. Durch die Einschränkung von Einfuhren durch Quotenbegrenzung, durch Vermarktungs- und Einfuhrverbote, durch Nachweispflichten, Genehmigungserfordernis und entsprechende Kontrollen werden etwa 8 000 Tierarten und 40 000 Pflanzenarten geschützt. Dessen ungeachtet wächst die Erkenntnis, daß die bisher getroffenen Maßnahmen bei weitem nicht ausreichen.

Im WA werden je nach dem Grad ihrer Schutzbedürftigkeit die gefährdeten Arten in verschiedenen Anhängen aufgelistet, für die unterschiedlich starke Beschränkungen gelten. Diese Anhangslisten werden alle zwei Jahre auf der WA-Vertragsstaatenkonferenz aktualisiert. Innerhalb der Europäischen Union wird das Übereinkommen seit 1984 nach einheitlichen Regelungen umgesetzt (Durchführung... 1994). Diese Verordnungen wurden ab 1. Juni 1997 durch neue Rechtsgrundlagen ersetzt (Ein- und Ausfuhr... 1997), um den Erfordernissen des Europäischen Binnenmarktes gerecht zu werden. Die Ein- und Ausfuhr sowie die kommerzielle Verwendung der geschützten Pflanzen und Tiere werden für alle Mitgliedsstaaten der EU einheitlich und verbindlich geregelt.

Zuständig für die Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in Deutschland sind sowohl Bundes- als auch Landesbehörden. Das Bundesumweltministerium vertritt die Bundesrepublik Deutschland bei den Vertragsstaatenkonferenzen, beim CITES-Sekretariat in Genf sowie auf EU-Ebene und ist für die entsprechende Gesetzgebung zuständig. Das Bundesamt für Naturschutz in Bonn nimmt einerseits wissenschaftliche Aufgaben im Rahmen des Übereinkommens, wie Begutachtungen von Gefährdungen und Tierhaltungen, und andererseits die Genehmigung von Ein- und Ausfuhr aus bzw. in Staaten außerhalb der Europäischen Union wahr. Beim Verkehr zwischen den EU-Staaten gelten die gleichen Regelungen wie innerhalb eines einzelnen Mitgliedslandes. Für die Handelskontrollen in der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Bescheinigungs- und Ausnahmege-

nehmigungsbearbeitung sind unterschiedlich organisierte Länderbehörden verantwortlich.

In Sachsen-Anhalt ist für die Durchführung dieser hoheitsrechtlichen Kontrollaufgaben des Artenschutzes das CITES-Büro des Landes Sachsen-Anhalt an der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby zuständig (CITES-Büro... 1996). Schwerpunktaufgaben sind eine entsprechende fachliche Grundlagenarbeit, die Beratung von Behörden und Bürgern, die Anleitung der Naturschutzbehörden, eine fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit durch Merkblätter, Poster und Vorträge sowie insbesondere die Bescheinigungs- und Ausnahmegenehmigungsbearbeitung, die Dokumentation der Tierbestandsmeldungen und nicht zuletzt die Kontrolltätigkeit. Diese Aufgaben werden derzeit von zwei Mitarbeiterinnen wahrgenommen. Vom CITES-Büro des Landes Sachsen-Anhalt sind von 1991 bis 1997 rund 10 000 CITES-Bescheinigungen als Legalitätsdokumente für besonders geschützte Tiere und Pflanzen erteilt worden. Der Anteil der für gezüchtete Tiere ausgestellten Bescheinigungen liegt mit etwa 95 % vergleichsweise hoch. Diese aus der Sicht des Artenschutzes erfreuliche Tendenz entspricht jedoch leider nicht dem tatsächlichen Verhältnis der gezüchteten zu den naturentnommenen Tieren in den Geschäften, da die Preise für Naturentnahmen noch immer geringer sind. Der hohe Anteil ergibt sich vielmehr, weil die Zahl der direkt nach Sachsen-Anhalt eingeführten geschützten Tiere und Pflanzen auf Grund des Fehlens großer Importfirmen sehr gering ist. Es gibt nur drei Tierhandelsfirmen in unserem Land mit gelegentlichen Direktimporten. Doch ist eine ständige Zunahme insbesondere kleiner Zoohandlungen zu verzeichnen.

Die Anzahl der gemeldeten Tierhalter und Züchter ist bemerkenswert. In Sachsen-Anhalt sind ausgehend von 460 im Jahre 1992 bis in die Gegenwart über 2 200 private Halter und Züchter ihrer Pflicht zur Anmeldung des Bestandes an besonders geschützten Wirbeltieren nachgekommen. Doch die tatsächliche Anzahl beträgt schätzungsweise mehr als das Doppelte. Den Hauptanteil der gehaltenen besonders geschützten Tiere bilden die australischen Sittiche der Gattungen Plattschweifsittiche (*Platyercus*), Ringsittiche (*Barnardius*), Prachtsittiche (*Polytelis*), Rotflügelsittiche (*Aprosmictus*) und Königssittiche (*Alisterus*), die verstärkt bereits seit

den 1960er Jahren gezüchtet werden (ROBILLER et al. 1986). Die Haltung und Zucht von wertvollen Großpapageien der Gattungen Aras (*Ara*), Amazonen (*Amazona*) und Kakadus (*Cacatua*, *Eolophus*) hat seit 1991 etwas zugenommen. Aber auch Riesenschlangen (Boidae), Landschildkröten (Testudinidae), Taggeckos (*Phelsuma*), sogar Grüne Leguane (*Iguana iguana*), Pfeilgiftfrösche (Dendrobatidae) und Vogelspinnen (*Brachypelma*) werden erfolgreich vermehrt (OBST; RICHTER; JACOB 1984, GRZIMEK et al. 1993). Etwa 10 % der Züchter widmen sich den streng geschützten Arten des Anhangs I des WA.

Bemerkenswert sind die in Sachsen-Anhalt erstmaligen Zuchten von Hyazinthara (*Anodorhynchus hyacinthinus*) und Molukkenkakadu (*Cacatua moluccensis*). Der in seinem brasilianischen Verbreitungsgebiet stark zurückgegangene Hyazinthara ist mit etwa 1 m Körperlänge der größte Papagei der Erde. Die ebenfalls streng geschützte Kubaamazonen (*Amazona leucocephala*), die sonst nur wenig gehalten wird, ist im Bestand der Züchter in Sachsen-Anhalt allein mit ca. 130 Vögeln vertreten und wird hier vermehrt. Der offiziell gehaltene Tierbestand von durch das Übereinkommen geschützten Arten liegt in Sachsen-Anhalt bei etwa 40 000 Tieren.

Das CITES-Büro und die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, entsprechende gewerbliche Einrichtungen zu kontrollieren. Im Rahmen der Genehmigung von Tiergehegen werden auch private Tierhalter überprüft. Die Kontrollen erfolgen beispielsweise in Zoohandlungen, Pflanzenmärkten, Schmuck- und Antiquitätengeschäften, bei Präparatoren, privaten Haltern und Züchtern sowie in Tiergärten und Zoos. Bei behördlichen Kontrollen, im Jahre 1997 beispielsweise 277 Vorgänge, wurden leider immer wieder Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt. So gab es Unzulänglichkeiten bei der Anmeldung des Tierbestandes, der Buchführung, der Kennzeichnung sowie bei erforderlichen Tiergehegenehmigungen. Sie mußten teilweise durch Geldbußen geahndet werden, 1996 in vierzehn und 1997 in sechs Fällen. Können entsprechend der Beweislastenumkehr im Artenschutzrecht die Verkäufer bzw. die Bürger keinen Nachweis zur Besitzberechtigung er-

bringen, d. h. besteht die Gefahr, daß illegal der Natur entnommene Tiere oder Pflanzen gehandelt werden, müssen diese beschlagnahmt und eingezogen werden. Dann erfolgt eine Einstellung dieser Tiere in Zoos und Tiergärten, der Pflanzen in Botanischen Gärten sowie der Präparate in Museen und Schulen. Beispielsweise wurden zehn Graupapageien (*Psittacus erithacus*) bei einem Händler, 70 Singvögel (Passeres) bei einem Bürger und verschiedene präparierte Vögel bei Präparatoren wegen fehlender Herkunftsnachweise beschlagnahmt und eingezogen. Schwerwiegende Vergehen gegen Einfuhr- und Vermarktungsverbote von streng geschützten Arten, wie Greifvögeln und Eulen, und auch von Präparaten dieser Arten werden strafrechtlich verfolgt. In einem Fall von illegalem Papageienhandel wurde im Rahmen eines Strafverfahrens eine fünfstellige Geldbuße auferlegt. 1996 liefen neun derartige Verfahren, 1997 acht. Dabei arbeiten die Naturschutzbehörden teilweise mit der Zollfahndung und der Polizei zusammen.

Die Kontrolle des ein- und ausgeführten Warenverkehrs obliegt den Zollverwaltungen. Bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Artenschutzrecht, z.B. wegen illegal eingeführter Tiere und Pflanzen sowie insbesondere bei der Bekämpfung der organisierten internationalen Artenschutzkriminalität, leistet die Zollfahndung einen wichtigen Beitrag zum Artenschutzvollzug. In zunehmendem Maße wirken auch die bei den Polizeibehörden eingerichteten Abteilungen zur Umweltkriminalität bei Ermittlungen von Artenschutzvergehen mit. Eine Zusammenarbeit mit der Zollfahndung gab es z.B. wegen des Verdachts der illegalen Einfuhr von Märzenbecherzwiebeln (*Leucojum aestivum*) aus der Türkei und mit der Polizei bei Vermarktungsangeboten von Greifvogel- und Eulenpräparaten. Insbesondere in Bundesländern mit EU-Außengrenzen und internationalen Flughäfen ist auch die Kontrolle und Überwachung des Warenverkehrs durch den Zollabfertigungsdienst von Bedeutung.

Doch nicht nur Pflanzen- und Tierhändler sowie Züchter haben auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten. Auch Reisende seien vor dem Kauf von sogenannten „Urlaubsmitbringseln“ aus Fellen, Reptilieder, Schildpatt und Elfenbein sowie von Muscheln und Korallen ge-

warnet. Es droht eine Einziehung dieser Gegenstände durch den Zoll und eine Ahndung durch empfindliche Geldbußen. Deshalb sollten Reiseandenken mit Bedacht gewählt werden.

Bürger, die geschützte Tiere halten, Toffunde präparieren sowie Präparate, Teile oder Erzeugnisse von diesen Arten kaufen, müssen sich einerseits ihrer ethischen Verantwortung bewußt sein und andererseits die Forderungen des Artenschutzrechts einhalten. Im Interesse des Schutzes sowohl der heimischen als auch der exotischen Tierwelt sollten Liebhaber auf die Haltung von der Natur entnommenen Wildtieren generell verzichten. Gegen einen Erwerb und die artgerechte Haltung von ordnungsgemäß gezüchteten Tieren sind keine Einwände geltend zu machen.

Um dem Grundanliegen der Washingtoner Artenschutz-Konvention zunehmend noch besser gerecht werden zu können, müßte es gelingen, die Nachfrage nach Wildtieren konsequent zu senken, um den Markt in den Ursprungsländern zu untergraben. Mit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen in den Entwicklungsländern ließen sich möglicherweise auch wirksame Artenschutzmaßnahmen erreichen. Inwieweit die seit dem 1. Juni 1997 geltenden neuen Artenschutz-Verordnungen der Europäischen Union dieses Anliegen fördern, wird die weitere Entwicklung zeigen.

## Literatur

CITES-Büro des Landes Sachsen-Anhalt. Organisation und Aufbau des Artenschutzes in Sachsen-Anhalt (1996). - Information. - Magdeburg: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Sachsen-Anhalt, 1996

Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland. - Bonn: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 1994

Ein- und Ausfuhr geschützter Tiere und Pflanzen (1997). - Bonn-Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz, 1997

EDMONDS, G. (1997): Artenschutzrecht und einschlägige Vorschriften des Jagd-, Tierschutz- und Pflanzenschutzrechts. - 2. Aufl. - Heidelberg: Verlag C. F. Müller, 1997

GRZIMEK, B. et al. (1993): Grzimeks Tierleben. Bd. 1 - 13. - München: Deutscher Taschenbuchverlag, 1993

HERKENRATH, P.; LANTERMANN, W. (1994): Flieg Vogel oder stirb. - Göttingen: Verlag Die Werkstatt, 1994

IMBODEN, C. (1994): Interview. - In: HERKENRATH, P.; LANTERMANN, W.: Flieg Vogel oder stirb. - Göttingen: Verlag Die Werkstatt, 1994. - S. 109 - 110

IMBODEN, C. (1987): Kontroverse: Zucht zur Wiederansiedlung. - In: Berichte der Deutschen Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz. - Bonn 27(1987). - S. 59 - 64

KRÄGENOW, P. (1986): Der Buchfink. - 2. Aufl. - Wittenberg: Ziemsen Verlag, 1986. - (Neue Brehm-Bücherei; 527)

OBST, F. J.; RICHTER, K.; JACOB, U. (1984): Lexikon der Terraristik und Herpetologie. - Leipzig: Edition Leipzig, 1984

ROBILLER, F. et al. (1986): Lexikon der Vogelhaltung. - Leipzig: Edition Leipzig, 1986

ROBILLER, F. (1990-1997): Papageien. Bd. 1 - 3. - Berlin; Stuttgart: Deutscher Landwirtschaftsverlag, Verlag Eugen Ulmer, 1990-1997

Petra Dornbusch  
CITES-Büro des Landes Sachsen-Anhalt  
an der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby  
Zerbster Str. 7  
39264 Steckby



# Die untere Naturschutzbehörde Quedlinburg stellt sich vor

Klaus George



## 1. Einführung

Über die täglichen Arbeiten, die in einer unteren Naturschutzbehörde (UNB) erledigt werden müssen, sind weithin recht abenteuerliche Vorstellungen verbreitet. Eine romantisch verklärte Sicht beschreibt die Mitarbeiter der Naturschutzbehörde als Menschen, die mit dem Geländewagen oder dem Fahrrad unterwegs sind, um Blumen zu bewachen, Vögel zu zählen oder liebevoll Amphibien über die Straße zu tragen. Auch wohl eher aus Unkenntnis als aus Böswilligkeit wird andererseits gelegentlich das Bild des bösen Verhinderers gezeichnet, der seine Tage damit ausfüllt, ständig neue Gebiete unter Naturschutz zu stellen, um den Fortschritt aufzuhalten und die Landschaft zu einem Museum umzufunktionieren. Damit wird deutlich, wie wichtig es ist, an dieser Stelle einmal umfassend über die tatsächlich zu leistende Arbeit einer unteren Naturschutzbehörde zu berichten. Aus Platzgründen werden in diesem Beitrag für Gesetze nur die amtlichen Abkürzungen, für Verordnungen die Kurztitel und für Erlasse die Angabe des Datums und der verantwortlichen Stelle aufgeführt. Ein ausführliches Verzeichnis aller zitierten Vorschriften und deren Fundstellen liegt in der UNB vor.

## 2. Aufgaben und Organisation

Untere Naturschutzbehörden sind Organisationseinheiten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (§ 45 Abs. 3 NatSchG LSA). Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (§ 52 Abs. 1 LKO LSA). Er weist

die Erfüllung von Aufgaben des Landkreises verschiedenen Organisationseinheiten zu. Deshalb wird in diesem Beitrag eigentlich nicht die UNB Quedlinburg, sondern vielmehr die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz im Amt für Planung, Wirtschaftsförderung und Umwelt des Landkreises Quedlinburg vorgestellt. Der Hinweis auf diesen Unterschied ist keine juristische Spitzfindigkeit, vielmehr soll hier von Anfang an deutlich gemacht werden, daß die Struktur der Naturschutzverwaltungen auf unterer Ebene vielgestaltig ist. Vergleiche zwischen den Landkreisen sind nur möglich, wenn auch die tatsächlich in den jeweiligen Organisationseinheiten zu erfüllenden Aufgaben vergleichbar sind. Diese lassen sich grob in sogenannte Pflichtaufgaben und in weitere (freiwillige) Aufgaben einteilen.

Das Bundesnaturschutzgesetz, das Naturschutzgesetz des Landes, die Artenschutzverordnung und in immer stärkerem Maße auch Normen der Europäischen Union weisen den Landkreisen als untere Naturschutzbehörden eine Fülle von Pflichtaufgaben zu (KIX 1995). Pflichtaufgaben, die in der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz erledigt werden, sind Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Neben den bereits aufgezählten Rechtsvorschriften enthalten auch das Landeswaldgesetz und das Feld- und Forstordnungsgesetz sowie eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften solche Aufgabenübertragungen an die Landkreise. Daß die Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz im Landkreis Quedlinburg durch die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz wahrgenommen werden, ist vom Landrat so entschieden worden. Dies gilt ebenso für Bündelungsfunktionen (Übertragung der Federführung für Stellungnahmen oder Genehmigungen als Sammelstellungnahme oder Sammelbescheid),

sofern neben der Zuständigkeit des Landkreises als UNB auch andere Zuständigkeiten betroffen sind. Beispiele hierfür sind Stellungnahmen gemäß §§ 15 und 54 Abs. 2 BBergG oder Bodenabbaugenehmigungen, die die baurechtlichen und andere Entscheidungen einschließen.

Neben den Pflichtaufgaben im übertragenen Wirkungskreis erledigt die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz die Beantragung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Lohnkostenzuschüssen für zeitweilig dort eingesetzte Mitarbeiter sowie Aufgaben der Zivildienststelle. Weitere Aufgaben sind aus den folgenden Tabellen (Punkt 3. Verwaltungsbericht) ablesbar.

Für die Aufgabenerfüllung stehen acht Mitarbeiter in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen (eine Biologin Dr. rer. nat., eine Diplomgärtnerin, ein Diplomagraringenieur, ein Agraringenieur FH, ein Verwaltungsfachangestellter und drei weitere Verwaltungsangestellte), zwei Mitarbeiter in geförder-ten befristeten Beschäftigungsverhältnissen (im Berichtszeitraum eine Diplomagraringenieurin und ein Biologe Dr. rer. nat.) sowie meist eine Praktikantin und vier Zivildienstleistende zur Verfügung. Außerdem wird gemeinsam mit der Abteilung Umweltschutz ein Sekretariat genutzt.

### 3. Verwaltungsbericht

Zum Verständnis der verschiedenen Einzeldarstellungen in diesem Kapitel sollen folgende grundsätzliche Überlegungen vorangestellt werden: Der staatliche Naturschutz war in der früheren DDR unterrepräsentiert und wohl ganz bewußt kleingehalten. Darin sieht RIEDEL (1992) eine Ursache dafür, daß Naturschutz noch in hohem Maße der Akzeptanz in Politik und Bevölkerung bedarf und daß der staatliche Naturschutz zum Teil einen außerordentlich gefährdeten und schwierigen Stand hat. Insbesondere aufgrund der auch heute völlig unbefriedigenden Situation am Arbeitsmarkt hat diese Einschätzung nicht an Aktualität verloren. Erschwerend kommt ein Problem hinzu, welches LÜBBE-WOLFF (1993) in den Worten „Soft-Law-Charakter des Umweltrechts“ zusammenfaßt. Um dem Druck vollzugsabgeneigter ökonomischer Interessen und gleichgerichteter eigener Versuchen widerstehen zu können, benötigen

die Umweltbehörden klare Vollzugsimperative. Tatsächlich jedoch steht der Vollzug des Umweltrechts meist im gegendruckempfindlichen und motivationsanfälligen Ermessen der Behörde.

Vor diesem Hintergrund muß eine Naturschutzverwaltung gerade auf der Ebene der bürgernahen unteren Verwaltungsbehörde nach wie vor einen Arbeitsstil pflegen, der darauf gerichtet ist, Bürgern und Unternehmen wenigstens dann zu helfen, wenn nur ein modifizierter Antrag Aussicht auf einen positiven Bescheid verspricht; gegebenenfalls auch versuchen, von der Aussichtslosigkeit eines Antrages zu überzeugen (Vermeidung ablehnender Bescheide, Nutzung der Möglichkeiten öffentlich-rechtlicher Verträge gemäß §§ 54 ff. VwVfG LSA). Ein Erfolg des staatlichen Naturschutzes, der sich an einem möglichst hohen Anteil ablehnender Bescheide messen möchte, wäre kein Erfolg auf Dauer, denn er würde eher die Gefahr des Vollzugsdefizites durch eingeschränkte personelle Ausstattung und eingeschränkte Beteiligung heraufbeschwören! Natürlich ist es ebenso wichtig, Rechtsverstöße mit der nötigen Konsequenz zu verfolgen, um das Gerechtigkeitsempfinden der Bürger zu schützen und um Wettbewerbern keine unrechtmäßigen Vorteile einzuräumen. „Der Ehrliche ist immer der Dumme“ ist eine Spruchweisheit, die den Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde eine Warnung sein muß. Es dürfen nicht diejenigen, die Anträge stellen, mit unzureichend begründeten Ablehnungen oder Auflagen bestraft werden, während andere, die notwendige Anträge nicht stellen, vielleicht von erforderlichen Sanktionen verschont bleiben.

Letztlich ergibt sich eine besondere Schwierigkeit Gleichbehandlung zu gewährleisten dadurch, daß für Eingriffsgenehmigungen neben den unteren Naturschutzbehörden (§ 10 Abs. 3 NatSchG LSA) noch eine Vielzahl von Behörden zuständig sind, die lediglich im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe entscheiden (§10 Abs. 2 NatSchG LSA).

Der hier angeführte Verwaltungsbericht bezieht die Jahre 1996 und 1997 ein.

#### 3.1 Entscheidungen

In Tabelle 1 sind die auf Antrag ergangenen Entscheidungen, gegliedert nach den jeweils anzu-

Tabelle 1: Übersicht der in den Jahren 1996 und 1997 in der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz bearbeiteten Anträge

Antrag auf Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmezulassung oder Befreiung gemäß ...	Anzahl Anträge
§ 31 Abs. 1 BNatSchG - Artenschutzbefreiung	1
§ 10 Abs. 3 NatSchG LSA - Eingriffsgenehmigungen	15
§ 16 Abs. 1 NatSchG LSA - Bodenabbaugenehmigungen	2
§ 30 Abs. 5 NatSchG LSA - Ausnahmezulassungen Biotopschutz	20
§ 34 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA - Tiergehegegenehmigungen	3
§ 44 NatSchG LSA - Befreiungen	19
§ 3 LSG-VOHV - Erlaubnisse	573
§ 8 LSG-VOHV - Befreiungen	21
§ 7 Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der Bodeniederung	1
§ 7 Kreisbaumschutzverordnung - Ausnahmen und Befreiungen	9
§ 72 VwGO - Abhilfebescheide	6
§ 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz -Waldumwandlungsgenehmigungen	11
<b>Entscheidungen auf Antrag insgesamt</b>	<b>681</b>

wendenden Rechtsgrundlagen, dargestellt. Wichtig ist der Hinweis, daß sämtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmezulassungen oder Befreiungen mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) zum Schutz der Natur ergingen. Als Beispiel sei die Auflage genannt, als Ersatzmaßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 NatSchG LSA an Feldwegen in einer ausgeräumten Agrarlandschaft Bäume zu pflanzen (Abb. 1).

In Tabelle 2 sind die von Amts wegen schriftlich ergangenen Entscheidungen nach den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften gegliedert dargestellt. Nicht enthalten sind die mündlich erlassenen Verwaltungsakte, deren Anzahl nur geschätzt werden kann. Dabei handelt es sich um angeordnet Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf der Grundlage des § 13 SOG LSA sowie um ausgesprochene Platzverweisungen auf der Grundlage des § 36 SOG LSA (siehe dazu 3.3 Landschaftsüberwachung, ordnungsbehördliche Tätigkeit).

Insgesamt wurden gemäß § 69 VwGO in den beiden Berichtsjahren 17 Widersprüche eingelegt. Davon waren sechs begründet, so daß diesen durch die UNB abgeholfen wurde. Weiteren acht Widersprüchen konnte nicht abgeholfen werden, so daß diese mit Vorlagebericht der oberen Naturschutz-

behörde vorgelegt werden mußten. Soweit diese bisher beschieden wurden, hatten die Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde Bestand. In den übrigen Fällen konnte nach Rücksprachen mit den Widerspruchsführern erreicht werden, daß diese ihre Widersprüche zurückziehen, da sie offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hatten.

### 3.2 Fachbehördliche Stellungnahmen

Nicht nur aufgrund der Benehmensregelung des § 10 Abs. 2 NatSchG LSA und der für Behörden und öffentliche Stellen bestehenden Unterrichts- und Anhörungspflicht (§ 46 Abs. 1 NatSchG LSA), sondern auch entsprechend der in einer Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Beteiligungspflichten hat die UNB für andere Behörden bzw. für durch andere Abteilungen des Landratsamtes auszufertigende Bescheide Stellungnahmen zu erarbeiten. Dabei erwarten die anderen Behörden bzw. die anderen Abteilungen im Landratsamt in der Regel, daß die sich aus dem Naturschutzrecht ergebenden Nebenbestimmungen vorformuliert und begründet werden. Stellungnahmen, die diese Vorleistung nicht enthalten, werden nach eigenen Erfahrungen meist nicht berücksich-

Tabelle 2: Übersicht der in den Jahren 1996 und 1997 von Amts wegen schriftlich erlassenen Verwaltungsakte in der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz

Von Amts wegen erlassene Verwaltungsakte gemäß ...	Anzahl
§ 21 Abs. 2 BNatSchG - Beschlagnahmen Pflanzen und Tiere	6
§ 22 Abs. 4 BNatSchG - Einziehungen Pflanzen und Tiere	5
§ 30 b BNatSchG - Einziehung von Gegenständen	1
§ 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA - Duldungsanordnungen	8
§ 31 Abs. 2 NatSchG LSA - Anordnungen zur Festsetzung von Schongebieten	5
§ 40 Abs. 4 NatSchG LSA - Ausübung Vorkaufsrecht	5
§ 45 Abs. 2 NatSchG LSA - Wiederherstellungsanordnungen	11
§ 49 Abs. 2 VwVfG LSA - Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes	1
§§ 45 f. SOG LSA - Sicherstellung und Verwahrung	1
§ 1 Abs. 1 VwKostG LSA - Kostenfestsetzungsbescheide	1 081
<b>Von Amts wegen erlassene Verwaltungsakte insgesamt</b>	<b>1 124</b>

Tabelle 3: Fachbehördliche Stellungnahmen 1996 und 1997 der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz

Veranlassung der Stellungnahmen/ Bescheinigungen usw.	Adressat	Anzahl
§ 71 Abs. 2 BauO LSA	Abteilung Bauordnung im Landratsamt	761
Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Maßnahmen nach §§ 91 AFG in Verbindung mit z.B. Ziffer 4.c) bb) RdErl. des MS vom 7.7.1997	Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	117
§ 46 Abs. 1 NatSchG LSA	andere Behörden und öffentliche Stellen (z.B. Straßenbauamt, Staatliches Amt für Umweltschutz, Abwasserzweckverbände, Stadtwerke ...)	109
§ 4 Abs. 1 BauGB	Gemeinden über Abteilung Planung im Landratsamt	35
§§ 15 und 54 Abs. 2 BBergG bzw. § 73 Abs. 2 VwVfG LSA	Bergämter	6
§ 26 Abs. 1 NatSchG LSA	Gemeinden oder obere Naturschutzbehörde	5
§ 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz	Forstämter	3
sonstiges	Bundeswehr, Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Wasserbehörden, Abfallbehörden, Staatliches Amt für Umweltschutz, Unterhaltungsverbände, Deutscher Hängegleiterverband e.V. als Beauftragter des Bundesministers für Verkehr, Unternehmen der Telekommunikation, Bahnverkehrsunternehmen u.a.	159
<b>Stellungnahmen insgesamt</b>		<b>1195</b>

tigt. Mit der Entscheidung nach den einschlägigen Fachgesetzen ohne entsprechende Nebenbestimmungen, wenn nicht im Einzelfall sogar ein ablehnender Bescheid ergehen müßte, wären dann die Eingriffe im Sinne des § 8 NatschG LSA zwar zugelassen, und gemäß § 20f Abs. 3 BNatSchG würden die Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 20f Abs. 1 und 2) nicht mehr gelten, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege können so aber nicht gewahrt werden.

Einen Sonderfall stellen die gutachtlichen Stellungnahmen gemäß § 15 NatSchG LSA dar, die der Träger eines planfeststellungspflichtigen Vorhabens (z. B. Verkehrswegebau und größere bergbauliche Vorhaben) von der unteren Naturschutzbehörde einzuholen hat, ehe der Plan aufgestellt wird. Diese gutachtlichen Stellungnahmen sind mit einem immensen Arbeitsaufwand für die Mitarbeiter der Naturschutzbehörde verbunden, weshalb sie hier extra hervorgehoben werden.

Eine Übersicht der abgeforderten Stellungnahmen gibt Tabelle 3. Nicht in Tabelle 3 dargestellt sind:

- Stellungnahmen, die im Rahmen der Amtshilfe (§§ 4 ff. VwVfG LSA) erstellt wurden,
- Berichte an die obere Naturschutzbehörde und
- Stellungnahmen an den Landkreistag, die in der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz zu Gesetzgebungsvorhaben erarbeitet wurden.

### **3.3 Landschaftsüberwachung, ordnungsbehördliche Tätigkeit**

Eine ständige Dienstaufgabe aller Mitarbeiter der Naturschutzbehörde und auch der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten und der Naturschutzhelfer ist die Landschaftsüberwachung. Diese Aufgabe hat nach einer zügigen Antragsbearbeitung höchste Priorität, denn der Erfolg des Naturschutzes kann nicht an der Menge beschriebenen Papiers oder an dem prozentualen Anteil unter Schutz gestellter Flächen gemessen werden. Alle Naturschutzgesetze und alle auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen sind nur soviel wert, wie sie dazu beitragen, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebens-

grundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern! Da bekanntermaßen nicht allen Menschen gleichermaßen diese Ziele und das öffentliche Interesse am Herzen liegen, ist es leider auch unvermeidlich, zu kontrollieren, aufzuklären, zu belehren und notfalls auch zu bestrafen. Dabei erweist sich die direkte und zeitnahe Auseinandersetzung mit Störern bzw. eine sofortige und umfassende Beweissicherung am wirkungsvollsten, weshalb gemäß § 49 Abs. 1 SOG LSA in Verbindung mit § 1 VollzBeaVO sieben Mitarbeiter der Naturschutzbehörde als Verwaltungsvollzugsbeamte bestellt sind. Diese haben unter anderem die Befugnis zur Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen, zur Platzverweisung, zur Durchsichtung von Personen und Sachen, zum Betreten und Durchsuchen von Wohnungen und zur Sicherstellung von Sachen. Dabei sind sie berechtigt, Zwangsmittel anzuwenden. Auch die Naturschutzbeauftragten und die Naturschutzhelfer sind unter bestimmten Umständen berechtigt, Personalien festzustellen, Platzverweisungen vorzunehmen sowie wildwachsende geschützte Pflanzen und freilebende geschützte Tiere (gemäß BArtSchV) oder Teile davon, die unbefugt entnommen wurden, und die zur Rechtsverletzung benutzten Gegenstände sicherzustellen (§ 49 Abs. 4 und § 50 NatSchG LSA). Der Abteilungsleiter sowie die für Artenschutz und Schutzgebiete verantwortliche Mitarbeiterin sind entsprechend der Behördenorganisation des Landratsamtes außerdem berechtigt, bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten Betroffene zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben (§ 56 Abs. 1 OWiG). In bestimmten Fällen wurde die Naturschutzbehörde auch gemeinsam mit der Polizei tätig. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hat die UNB 1996 und 1997 in insgesamt 214 Fällen wegen Ordnungswidrigkeiten ermittelt (Tab. 4). Sofern der Verdacht bestand, daß eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit war, erfolgte eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Unter anderem betraf dies Fälle wie Abgrabungen in einem Naturschutzgebiet, vorsätzliches Fangen und Verletzen von vom Aussterben bedrohten Tieren, Handel mit geschützten Arten und Tierquälerei. Außerdem erfolgte eine Anzeige wegen des Verdachtes auf Subventionsbetrug. Welche Hand-

lungen im einzelnen als Ordnungswidrigkeiten mit Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet wurden, zeigt Tabelle 5.

Natürlich war es im Rahmen der während der Landschaftsüberwachung offenkundig gewordenen Verstößen auch erforderlich, zur Gefahrenabwehr verwaltungsbehördlich tätig zu werden. So waren z. B. Anhörungen gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG LSA durchzuführen und gegebenenfalls Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen (z. B. Wiederherstellungsverfügungen) sind in Tabelle 2 aufgeführt. Viele Entscheidungen waren aber Anordnungen zum sofortigen Vollzug, die mündlich erlassen wurden. Häufigste Fälle darunter waren Platzverweisungen wegen

- ungenehmigten Befahrens gesperrter Wege in Schutzgebieten,
- ungenehmigten Befahrens geschützter Flächen mit Moto-Cross-Motorrädern,
- ungenehmigten Betretens von Naturschutzgebieten abseits der Wege

sowie Anordnungen zur weiteren Unterlassung bereits begonnener Tätigkeiten, wie z. B. Verkippen von Erdaushub in einem Schutzgebiet.

### 3.4 Landschaftspflege

Die Landschaftspflege im weitesten Sinne ist teils freiwillige und teils Pflichtaufgabe. Zu den Pflichtaufgaben des Landkreises als UNB zählen die Kennzeichnung der Schutzgegenstände (§ 55 Abs. 1 NatSchG LSA) und die Aufstellung der Pflegepläne für Naturdenkmale sowie die Durchführung der in den Pflegeplänen festgelegten Pflegemaßnahmen. Für die praktischen Arbeiten beschäftigt die UNB unter ständiger Anleitung in einer Landschaftspflegegruppe vier Zivildienstleistende (Abb. 2).

Im Rahmen der Kennzeichnung der Schutzgegenstände stellte die Landschaftspflegegruppe unter anderem für 79 von 165 Naturdenkmalen im Landkreis Quedlinburg Schilder auf, die mit einem kleinen Text über den Namen des Naturdenkmals und dessen Bedeutung informieren. Diese Tafeln werden von vielen Urlaubern und Tagesgästen im Landkreis Quedlinburg dankbar angenommen und oft als Erinnerung fotografiert (Abb. 3). Gemäß Erlass zur Kennzeichnung geschützter Teile von Natur und Landschaft sind inzwischen alle Naturdenkma-

le durch den Landkreis beschildert worden. Noch nicht abgeschlossen ist die Kennzeichnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) und der gemäß § 30 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope (GB). Während hinsichtlich der LSG die Arbeiten 1998 sicher abgeschlossen werden können, wird die Kennzeichnung der besonders geschützten Biotope noch restriktiv gehandhabt (zu den Gründen siehe Abschnitt 3.5 Arten- und Biotopschutz). Eine dauerhafte Aufgabe ist es, entwendete oder zerstörte Schilder durch neue zu ersetzen.

Pflegemaßnahmen in bzw. an Naturdenkmalen (ND) bzw. Flächennaturdenkmalen (FND) werden gemäß Ziffer 5.2. Erlass zur Zusammenarbeit der Naturschutz- und Forstbehörden auf Nichtholzbo-denflächen im Landeswald durch die örtlich zuständigen Forstämter, sonst durch die Naturschutzbehörde durchgeführt. Mitarbeiter der Forstämter Harzgerode und Thale pflegten im Berichtszeitraum drei und die eigene Landschaftspflegegruppe 17 Naturdenkmale (FND und ND). Maßnahmen an weiteren 14 Naturdenkmalen wurden an mittelständige Unternehmen vergeben. Weitere drei FND pflegten örtliche Naturschutzvereine bzw. Zweigvereine des Harzklubs. Darüber hinaus gelang es auch, wichtige Arbeiten im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) der Gemeinden oder der Umweltsanierungsgesellschaft mbH zu realisieren. Angesichts der bekannten Situation kommunaler Haushalte ist die Pflege aller Naturdenkmale aber zur Zeit nicht mehr ausreichend gesichert. Als kritischer Kostenfaktor stellt sich der hohe Aufwand für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung von Mäh- und Schnittgut dar. Außerdem drohen notwendige Aufwendungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für naturdenkmalgeschützte Bäume, die meist ein sehr hohes Alter haben, den gesamten verbliebenen Etat für Landschaftspflege in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus ist für die Vorbereitung aller Landschaftspflegearbeiten ein hoher Verwaltungsaufwand erforderlich. Die Aktenlage der nicht nach neuem Recht verordneten Schutzgegenstände ist noch vollkommen unzureichend. So müssen in der Regel erst die Grundstückseigentümer und Nutzer ermittelt und benachrichtigt werden. Außerdem sind Duldungsanordnungen für die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen erforderlich (§ 27 Abs. 1

Tabelle 4: Durch die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz erforschte Ordnungswidrigkeiten in den Jahren 1996 und 1997

<b>Erforschte Ordnungswidrigkeiten insgesamt</b>	<b>214</b>
<b>davon:</b>	<b>davon:</b>
Abgabe an Staatsanwaltschaft oder andere Verwaltungsbehörden	18
Erlaß eines Bußgeldbescheides	34
Verwarnung unter Erhebung von Verwarnungsgeld	104
Verwarnung (schriftlich oder mündlich) ohne Erhebung von Verwarnungsgeld	19
Ermittlungen noch nicht abgeschlossen	6
Ermittlungen eingestellt	33

Tabelle 5: Durch die UNB verfolgte Verstöße in den Jahren 1996 und 1997 (abgeschlossene Vorgänge)

<b>Verstoß</b>	<b>Fallzahl</b>
• entgegen § 10 Abs. 1 NatSchG LSA ohne Genehmigung Vornahme eines in § 8 Abs. 1 bezeichneten Eingriffs	11
• Zuwiderhandlung gegen eine aufgrund des NatSchG LSA erlassenen Schutzgebietsverordnung	78
• Zuwiderhandlung gegen eine Baumschutzverordnung	9
• Betreten eines Naturschutzgebietes außerhalb der Wege entgegen den Vorschriften des § 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA	1
• Beschädigung eines Naturdenkmales entgegen § 22 Abs. 3 NatSchG LSA	1
• Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 29 Abs. 1 NatSchG LSA über den allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen	14
• entgegen § 30 Abs. 2 NatSchG LSA einen besonders geschützten Biotop zerstört oder erheblich beeinträchtigt	3
• entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 NatSchG LSA ungenehmigter Betrieb eines Tiergeheges	1
• Entfernung einer amtlichen Beschilderung eines Schutzgebietes nach § 54 NatSchG LSA	
• Zuwiderhandlung gegen ein Verbot einer gemäß § 59 NatSchG LSA übergeleiteten Verordnung	4
• entgegen § 20 f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Nachstellen oder Töten von wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art	2
• entgegen § 20 f Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG zum Verkauf vorrätig halten, anbieten oder Beförderung von Pflanzen einer besonders geschützten Art	1
• entgegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 anbieten zum Verkauf von Tieren einer besonders geschützten Art	2
• entgegen § 111 Abs. 1 OWiG gegenüber einem zuständigen Amtsträger Angaben über Namen und Wohnung verweigert	1
• als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens die Aufsichtsmaßnahmen unterlassen, die erforderlich gewesen wären, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Geldbuße bedroht ist, und solche Zuwiderhandlungen begangen wurden, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wären (§130 OWiG)	9

Satz 3 NatSchG LSA). Die geringe Fallzahl solcher Anordnungen in Tabelle 2 entspricht nicht dem tatsächlichen Aufwand, denn in der Mehrzahl der Fälle werden öffentlich-rechtliche Verträge (§§ 54 ff. VwVfG LSA) zwischen den zur Duldung Verpflichteten und der unteren Naturschutzbehörde abgeschlossen, statt die Duldung durch Verwaltungsakte anzuordnen. Auch die Auftragsvergabe an Firmen verursacht bis hin zu notwendigen Ausschreibungen bei größeren Maßnahmen einen hohen Aufwand. Letztlich soll an dieser Stelle auch die jährliche Baumschau erwähnt werden, die im Frühsommer im gesamten Landkreis nach öffentlicher Bekanntmachung durchgeführt wird.

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes werden auch meist von Landwirten Flächen gepflegt, für die weder durch Schutzgebietsverordnung noch durch Einzelentscheidung Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angeordnet sind. Pflichtaufgabe ist hier nicht die Pflege selbst, sondern die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Fördermittelanträgen im Rahmen der auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2078/92 erlassenen Richtlinie Vertragsnaturschutz, die der unteren Naturschutzbehörde durch das Land übertragen wurden. Zeitweise hat diese Aufgabe die gesamte Verwaltungskraft der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz gebunden! Auf eine ausführliche Darstellung soll hier aber verzichtet werden, da es im Berichtszeitraum zu wesentlichen Änderungen gekommen ist. Die verwaltungsmäßige Bearbeitung ist dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung übertragen worden, während die UNB Neuanträge fachlich prüft und an Kontrollen teilnehmen soll. Besonders bedeutsam sind die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erbrachten Leistungen bei der Offenhaltung der Wiesentäler im Harz durch die Weidehaltung von Mutterkühen oder Junggrindern (Abb. 4). Ohne diese Form der landwirtschaftlichen Nutzung ließe sich das gerade für die Erholungseignung des Harzes wichtige Landschaftsbild in seiner jetzigen Vielfalt nicht erhalten.

### 3.5 Artenschutz

Es ist zu unterscheiden zwischen

a) dem Schutz wildlebender heimischer Pflanzen und Tiere und

b) der Überwachung des Handels mit und der Haltung von geschützten Arten.

Schutz heimischer Pflanzen und Tiere ist in erster Linie Lebensraumschutz, der im Rahmen von Genehmigungsverfahren oder der Erarbeitung von Stellungnahmen berücksichtigt, gegebenenfalls durch den Erlaß von Verordnungen oder Einzelanordnungen gewährleistet und im Rahmen der Landschaftsüberwachung durchgesetzt wird. So ergeben beispielsweise notwendige Einzelanordnungen zum Schutz brütender Uferschwalben in Tagebauen (GEORGE 1996). Auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 NatSchG LSA und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens könnten und müßten jährlich zum Schutz der Amphibienwanderung für eine begrenzte Zeit mehrere Straßen im Landkreis gesperrt werden. Da dies aber aus verschiedenen Gründen nicht geschehen soll, betreibt die UNB ausnahmsweise auch aktiven Artenschutz, indem jährlich an fünf Straßen auf einer Länge von ca. 4,5 km Krötenzäune aufgestellt und betreut werden. In Ermangelung der mit einem hohen Investitionsaufwand verbundenen sogenannten Krötentunnel müssen die Tiere nachts von Mitarbeitern der Landschaftspflegegruppe über die Straßen getragen werden, wodurch die Zahlen bekannt sind: 1996 insgesamt 9 086 und 1997 insgesamt 6 883 Individuen (ohne Rückwanderung vom Laichplatz). Für die künftige Planung von Krötendurchlässen steht in der unteren Naturschutzbehörde umfangreiches Datenmaterial zur Verfügung.

Zur Überwachung des Handels mit und der Zucht und Haltung von geschützten Tieren und Pflanzen oder daraus hergestellten Produkten werden Kontrollen durchgeführt. Nachzuweisen sind die Rechtmäßigkeit des Angebotes oder des Besitzes anhand spezieller Kennzeichnungen sowie notwendiger Papiere (z.B. CITES-Bescheinigungen) und Aufzeichnungen (z.B. Zucht-, Aufnahme- und Auslieferungsbücher). Eine ausführliche Darstellung dieser Aufgabe, die hohen Zeitaufwand verursacht und eine außerordentlich hohe Sachkenntnis der zuständigen Mitarbeiterin erfordert, ist im 2. Umweltbericht der Stadt Halle (1997) nachzulesen. Aus Platzgründen soll hier deshalb auf eine ausführliche Darstellung verzichtet werden. 1997 mußten in einem besonders spektakulären Fall 58 Singvögel beschlagnahmt und für die Dauer des Verfahrens

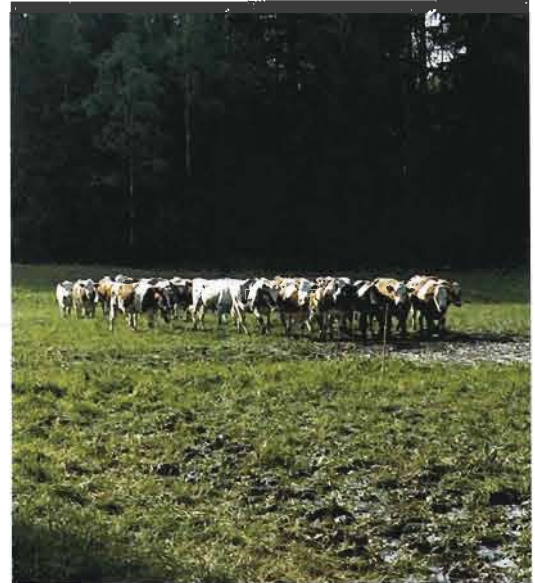
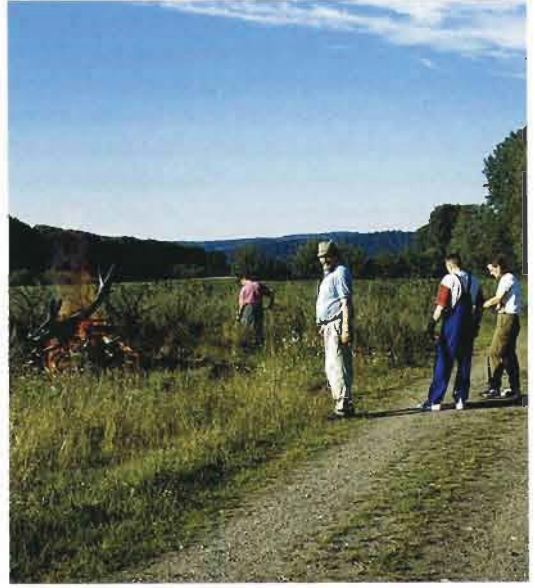


Abb. 1: Als Ersatzmaßnahme gepflanzte Bäume in der ausgeräumten Agrarlandschaft bei Badeborn, Landkreis Quedlinburg  
(Foto: K. George, Juni 1996)

Abb. 2: Die Landschaftspflegegruppe der UNB bei Pflegearbeiten im FND „Torfstich Helsingser Bruch“ Westerhausen, Landkreis Quedlinburg  
(Foto: K. George, September 1996)

Abb. 3: Beschilderung des FND „Anger Badeborn“, Landkreis Quedlinburg, mit Erläuterungen zur Bedeutung des Schutzgebietes  
(Foto: K. George, Juni 1997)

Abb. 4: Landschaftspflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes mit Weidevieh zur Offenhaltung eines Wiesentales bei Güntersberge, Landkreis Quedlinburg (Foto: K. George, Mai 1997)



durch die untere Naturschutzbehörde untergebracht und versorgt werden (Abb. 5).

Für das CITES-Büro des Landes Sachsen-Anhalt wurden während des Berichtszeitraumes außerdem 50 Tierbestandsmeldungen gemäß § 10 Abs. 2 BArtSchV entgegengenommen und weitergeleitet.

### 3.6 Flächen- und Objektschutz

Schon die Rangfolge dieser Aufgabe in der Gliederung des vorliegenden Beitrages macht deutlich, daß innerhalb der Abwägung der Prioritäten der zu erfüllenden Aufgaben bisher kein angemessener Schwerpunkt für die Erfüllung der Belange des Flächen- und Objektschutzes gesetzt werden konnte. Zuvorderst erfolgt hier noch die Überprüfung der von Notaren angezeigten Grundstückskaufverträge auf ein eventuell gemäß § 40 Abs. 1 NatSchG LSA bestehendes Vorkaufsrecht. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 547 Grundstückskaufverträge angezeigt und geprüft. Sofern ein Vorkaufsrecht bestand und dieses auch ausgeübt werden sollte, war ein entsprechender privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt, auf dessen Grundlage das Land Sachsen-Anhalt an die Stelle des Käufers in den Vertrag eintritt, zu erlassen. Solange das von der unteren Naturschutzbehörde zu führende Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 NatSchG LSA) noch weit weniger als 50 % der entsprechenden Angaben enthält, kann die Prüfung eines angezeigten Kaufvertrages noch eine Ortsbesichtigung erfordern. Damit ist ein weiteres Problem angesprochen, auf welches bereits in Abschnitt 3.3 hingewiesen wurde: Von geschätzten mehreren Tausend besonders geschützten Biotopen konnten erst 838 kartiert und 485 in das Verzeichnis eingetragen werden. Die Kartierung erfolgt durch Beschäftigte in einer ABM der unteren Naturschutzbehörde und weist durch zwangsläufigen Wechsel der Mitarbeiter keine Kontinuität auf. Im Berichtszeitraum 1996/97 betrug der Zugang kartierter GB 240, benachrichtigter und eingetragener GB 231.

Während für die besonders geschützten Biotope ein gesetzlicher Schutz besteht, werden durch die UNB auf der Grundlage der §§ 20, 22 und 23 NatSchG LSA Verordnungen zum Schutz von LSG, ND/FND und Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) er-

lassen. Der gesetzliche Rahmen sieht aber bisher die Ausweisung von Schutzgebieten nur fakultativ vor. Damit haben die zuständigen Behörden bei der Entscheidung, ob ein bestimmtes Gebiet unter Schutz gestellt werden soll, nach SOELL (1993) einen breiten Ermessensspielraum mit „politischem“ Charakter.

Eine Flut von Anträgen vieler Gemeinden auf Entlassung von Flächen aus den auf der Grundlage zweier Beschlüsse des Rates des Bezirkes Halle in Verbindung mit § 59 Abs. 1 NatSchG LSA bestehenden LSG „Harz“ und „Nördliches Harzvorland“ drohte die Arbeitsfähigkeit der unteren Naturschutzbehörde zu ersticken. Andererseits waren die Belange des Landschaftsschutzes aus vielerlei Gründen nicht ausreichend gewahrt, weshalb frühzeitig eine Neuordnung der LSG im Landkreis Quedlinburg erfolgte (GEORGE 1997). Dazu waren durch die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz auch im Berichtszeitraum umfangreiche Leistungen zu erbringen:

- Erkennen der Schutzbedürftigkeit,
- Formulierung des Schutz- und Entwicklungszieles,
- Erarbeitung des Abgrenzungsvorschlages,
- Abgleich im Gelände,
- Grünlandkartierung,
- Formulierung eines Verordnungstextes,
- Vorabstimmungen mit Bürgermeister und Verwaltungsgemeinschaften,
- Trägerbeteiligung und Vorbereitung des öffentlichen Verfahrens,
- Teilnahme an Gemeinderatssitzungen,
- Gespräche mit betroffenen Personen und Landwirtschaftsbetrieben,
- Abwägungsentscheidungen zu vorgebrachten Anregungen und Bedenken,
- Ausfertigung der Verordnung und Abgabe zur öffentlichen Bekanntmachung.

Das Ergebnis: 33 050 ha von 54 009 ha Gesamtkreisfläche sind im Landkreis Quedlinburg als LSG auf der Grundlage moderner Rechtsverordnungen geschützt.

Neben der Durchsetzung dieser Verordnungen hat sich die UNB aber in einigen wenigen Fällen auch noch mit Entlassungsanträgen zu beschäftigen. Auf die Eröffnung und Durchführung eines Entlassungsverfahrens haben die Gemeinden zwar keinen

Rechtsanspruch, es ist aber legitim, daß die UNB die Entlassungsanträge zum Anlaß nimmt, die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Durchführung eines Verfahrens gemäß § 26 NatSchG LSA zur Änderung einer LSG-Verordnung zu prüfen. Im Berichtszeitraum waren vier Anträge zu bearbeiten, darunter drei Stellungnahmen zu „Naturräumlichen Bestandsaufnahmen“. Die Entscheidung über eine mögliche Verfahrenseröffnung zur Änderung einer LSG-Verordnung ist in den letzten drei Fällen noch offen.

Als weniger glücklich ist der Stand bei den Verordnungen für ND/FND zu bezeichnen. Von den 165 geschützten Objekten oder Flächen dieser Schutzkategorie konnten erst für 14 neue Verordnungen auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes erlassen werden, darunter drei Verordnungen im Berichtszeitraum. Weitere drei Verordnungen wurden vorbereitet. Die aufgrund der in Anlage 1 zu § 59 Abs. 1 NatSchG LSA genannten Rechtsvorschriften erlassenen Anordnungen und Beschlüsse genügen insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung von FND und der Formulierung eines Schutzzieles keinem Bestimmtheitsgrundsatz und stellen somit nur ausnahmsweise vollziehbare Rechtsvorschriften dar. Sie enthalten auch keine Festlegungen zur Pflege und Entwicklung, weshalb die oben genannten Einzelanordnungen zur Duldung der Pflege bzw. entsprechende öffentlich-rechtliche Verträge notwendig sind. Nur für zwei der 165 ND/FND konnten bisher gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA in Verbindung mit der Richtlinie vom 17.1.1994 Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden, ein weiterer Plan befindet sich in der Aufstellung.

Hinsichtlich der GLB wurde im Berichtszeitraum lediglich eine neue Baumschutzverordnung vorbereitet, um Rechtsgleichheit im gesamten Kreisgebiet herzustellen. Seit der Kreisgebietsreform ist in Teilen des Landkreises auch die Baumschutzverordnung des Landkreises Aschersleben geltendes Recht.

### 3.7 Landschaftsrahmenplanung

Gemäß § 6 Abs. 1 NatSchG LSA hat die UNB für ihr Gebiet einen Landschaftsrahmenplan auszuarbeiten, inhaltlich mit der oberen Naturschutzbehör-

de abzustimmen und einvernehmlich fortzuschreiben. Im Berichtszeitraum hat der Landkreis Quedlinburg im Wege der Auftragsvergabe an ein Büro für Landschaftsplanung die Landschaftsanalyse und die Landschaftsdiagnose entsprechend den Leistungsphasen 1 und 2 des § 47 HOAI fertigstellen lassen.

### 3.8 Naturschutzbeirat, Beteiligung von Naturschutzvereinen

Während des Berichtszeitraumes endete die Amtszeit des 1. Naturschutzbeirates. Auf der Grundlage von Vorschlägen der gemäß § 4 Naturschutzbeiräte-Verordnung dazu Berechtigten wurden sechs Personen, die über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügen, für die Dauer von drei Jahren in den 2. Naturschutzbeirat berufen. Inzwischen hat die Arbeit des Beirates eine sehr positive Entwicklung erfahren, denn während anfangs die Information der Beiratsmitglieder im Vordergrund stand, kann jetzt davon gesprochen werden, daß die fach- und sachkundige Beratung der Behörde den Schwerpunkt der Tätigkeit darstellt. Das setzt auf Seiten der Behörde natürlich

- a) die Bereitschaft voraus, Informationen über wesentliche Vorgänge, wie in § 48 Abs. 1 NatSchG LSA vorgesehen, zur Verfügung zu stellen und erfordert seitens der Behördenmitarbeiter
- b) den ehrlichen Willen, die vom Beirat vorgebrachten Argumente bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

Im Berichtszeitraum tagte der Naturschutzbeirat insgesamt elfmal. Gemeinsam mit der ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten hat der Naturschutzbeirat in Erfüllung der durch § 2 Abs. 3 Naturschutzbeiräte-Verordnung übertragenen Aufgabe großen Anteil daran, daß die Tradition einer jährlichen Kreisnaturschutzkonferenz aufrecht erhalten wurde. Die Kreisnaturschutzkonferenzen werden von der Öffentlichkeit sehr gut angenommen. Zur Konferenz mit dem Schwerpunktthema „Landschaftspflege“ konnten im Jahr 1996 über 100 Gäste begrüßt werden. Neben einem Bericht der Verwaltung werden Fachvorträge von Mitgliedern verschiedener Verbände sowie ein öffentliches Podium für die Diskussion von Naturschutzthemen geboten. Inzwischen auch zur Tradition geworden

ist, daß der letzten Beiratssitzung im Jahr eine öffentliche Vortragsveranstaltung vorangestellt wird. Auf der Grundlage des § 53 NatSchG LSA werden im Landkreis Quedlinburg außerdem verschiedene Vereine, darunter Ortsgruppen des Naturschutzbundes (NABU), der Zweigverein Friedrichsbrunn des Harzklubs und der Kultur- und Heimatverein Quedlinburg e.V., an Naturschutzaufgaben beteiligt. So konnten für 35 FND-Betreuungsverträge mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen werden. Die Betreuung umfaßt die Beaufsichtigung und Beobachtung des FND. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Gebiete bedürfen aber weiterhin der vorherigen Zustimmung der UNB. Soweit für einzelne FND-Betreuungsverbote bestehen, erhalten die Betreuer mit den Verträgen die notwendige Betretenserlaubnis.

### 3.9 Andere Pflichtaufgaben

Hier sollen nur die Aufgaben etwas ausführlicher dargestellt werden, die wahrscheinlich auch in anderen Landkreisen durch das für Naturschutz zuständige Amt bearbeitet werden, bzw. wo zumindest künftig enge Berührungspunkte zum Naturschutz bestehen könnten.

Gemäß § 8 Abs. 1 Landeswaldgesetz bedarf die Waldumwandlung einer Genehmigung durch den Landkreis. Wie unter Punkt 2. (Aufgaben und Organisation) bereits erwähnt, ist die Wahrnehmung dieser Aufgabe der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz übertragen worden. Neben einem prüffähigen Antrag setzt eine Waldumwandlungsgenehmigung die Beteiligung der für Raumordnung und Landesplanung und der für die Bauleitplanung zuständigen Stellen sowie das Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Forstamt voraus. Weniger die notwendigen Beteiligungen als vielmehr die Einreichung tatsächlich prüffähiger Anträge hat sich hier als Kernproblem herausgestellt, denn gemäß § 8 Abs. 3 Landeswaldgesetz soll die Genehmigung zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dazu notwendig sind in der Regel Grundstücke, an denen die Antragsteller weder Eigentums- noch Nutzungsrechte besitzen. Um sicher zu sein, daß die notwendigen

Nebenbestimmungen, z.B. eine Ersatzaufforstung, tatsächlich realisiert werden (können), ist der Landkreis dazu übergegangen, statt der beantragten Genehmigungen öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen, die erst wirksam werden, wenn neben dem Forstamt auch die sonst Betroffenen (z.B. Grundstückseigentümer und Pächter) diesen Verträgen schriftlich zustimmen (§ 58 VwVfG LSA). Der Lohn oft mühevoller und langwieriger Verhandlungen ist dann höchstmögliche Rechts- und Investitionssicherheit bzw. die fertige Ersatzaufforstung (Abb. 6 – 8).

Bodenabbau ist immer mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild verbunden. In den Stellungnahmen des Landkreises an die Genehmigungsbehörden, oder, sollte ein Vorhaben nach Naturschutz- und Baurecht genehmigungspflichtig sein, dann im Genehmigungsbescheid des Landrates, nehmen Belange des Naturschutzes meist den größten Raum ein. Die Stellungnahmen oder Genehmigungsbescheide werden deshalb unter Beteiligung der anderen Fachämter des Landratsamtes, gegebenenfalls auch anderer Behörden (Gemeinden, Geologisches Landesamt, Forstämter, u.a.) von der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz erstellt. Da die Zuarbeiten miteinander widersprüchlich sind, erfordert dies einen hohen Koordinationsaufwand. Sofern Vorhaben vom Landkreis genehmigt wurden, obliegt der UNB auch die Überwachung.

Die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen wird in Zukunft eine zunehmende Rolle spielen. Genehmigungsbehörde dafür ist gem. § 14 Abs. 1 GenTG das Robert Koch-Institut in Berlin. Antrag und Unterlagen sind bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Vorhabens auszulegen (§ 4 Abs. 1 GenTAnhV). Für Vorhaben im Landkreis Quedlinburg, wie im Berichtszeitraum das Freisetzen gentechnisch veränderter Kartoffeln, erfolgt die Auslegung beim Landkreis durch die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, die gemäß § 5 Abs. 1 GenTAnhV auch die Einwendungen entgegen nimmt.

Jeder hat Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, die bei einer Behörde vorhanden sind (§ 4 UIG). Gestellten Anträgen entspricht die UNB in der Regel durch Gewährung

Abb. 5: Mitarbeiter der UNB Quedlinburg mit beschlagnahmter Falle und beschlagnahmten Singvögeln heimischer wildlebender Arten  
(Foto: K. George, März 1997)

Abb. 7: Ersatzaufforstung in der Gemarkung Rieder für eine erforderliche Waldumwandlung im Bewilligungsfeld des Steinbruchs Rieder, Landkreis Quedlinburg (Foto: K. George)



Abb. 6: Landrat ZEHNPFUND mit Vertretern der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH, eines Planungsbüros und von Behörden sowie Landwirten im Steinbruch Rieder (Foto: K. George, Mai 1995)

Abb. 8: Das Baustellenschild an der Ersatzaufforstungsfläche kündigt von einer guten Zusammenarbeit von Wirtschaft, Landwirtschaft und Behörden.  
(Foto: K. George, Mai 1995)



von Akteneinsicht, denn dies bietet die Gelegenheit, bestehende Unklarheiten im Gespräch mit dem Antragsteller unverzüglich auszuräumen.

### 3.10 Weitere Aufgaben

Die bekannte Situation der kommunalen Haushalte und der hohe Arbeitsanfall im Bereich der Pflichtaufgaben hat im Berichtszeitraum dazu geführt, daß immer weniger freiwillige Aufgaben übernommen und erledigt werden können. So werden aus Zeitgründen von den Mitarbeitern der UNB während der Dienstzeit keine Bildungsmaßnahmen anderer Träger mehr durch Vortragstätigkeit unterstützt. Auch die Unterstützung von Schulen im Landkreis bei der Vorbereitung und Durchführung von Projektunterricht und Kursen mußte auf ein Minimum reduziert werden. Die verbleibenden Mittel für die Jugendarbeit werden jetzt jährlich konzentriert für eine Veranstaltung für Vorschulkinder und Grundschüler in einer der sechs Verwaltungsgemeinschaften des Kreises eingesetzt.

Auf der Grundlage einer kreislichen Richtlinie konnten 1996 letztmalig Bewilligungsbescheide für Zuwendungen zu Naturschutzprojekten verschiedener Vereine im Kreis erlassen werden. Gefördert wurde so z.B. eine Pflanzaktion des Harzklubs oder ökologische Gestaltungsmaßnahmen im Schulumfeld.

Ebenfalls letztmalig 1996 wurde der Naturschutzpreis des Landrates ausgelobt, der mit einem namhaften Geldbetrag dotiert war. Letzter Preisträger war Herr Hohlfeld aus Quedlinburg, der dafür geehrt wurde, daß er über viele Jahre alle avifaunistischen Daten im Landkreis zusammengetragen hat. Die daraus entstandenen Jahresberichte sind auch heute noch eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Naturschutzbehörde z.B. im Rahmen der Landschaftsplanung.

Zu den freiwilligen Aufgaben, die bis auf weiteres noch fortgeführt werden, zählen unter anderem die Mitarbeit im Landschaftspflegeverband „Harz“ e.V. sowie die Mitarbeit im Naturparkausschuß des Regionalverbandes „Harz“ e.V., der künftig entsprechend § 21 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG LSA und auf Grundlage der Naturparkverordnung Träger des Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt“ sein soll.

## 4. Diskussion

Selbst bei der Beschränkung auf die engeren Naturschutzaufgaben kann der vorliegende Bericht nur Beispiele aufzeigen. Die Landkreise Quedlinburg und Wernigerode sind der Bereich Ostdeutschlands, der die höchste Artendichte aufweist. In ganz Ostdeutschland gibt es nur 18 Meßtischblattquadranten mit einer Gesamt-Sippenzahl über 1 000, davon befinden sich allein fünf im Landkreis Quedlinburg (BENKERT; FUKAREK; KORSCH 1996)! Die Gründe der Vielfalt benennt ILLIG (1993). Der Landkreis hat einen hohen Flächenanteil an Landschaftsschutzgebieten (61 %), eine reich gegliederte Landschaft und eine Vielzahl besonders geschützter Biotope, deren Spiegelbild ja letztlich die hohe Artenvielfalt ist. Weiterhin läßt die große Anzahl geschützter Objekte und Gebiete, die verwaltet, kontrolliert, gepflegt und entwickelt werden müssen, erkennen, daß es im Gebiet des Landkreises eine lange Naturschutztradition gibt, die einen ihrer wesentlichen Anfänge in der am 8. Juli 1852 vom Quedlinburger Landrat Weyhe erlassenen Polizeiverordnung zum Schutze der Teufelsmauer hat.

Der Verwaltungsbericht macht deutlich, daß der Landkreis Quedlinburg die Voraussetzung geschaffen hat, die ihm als UNB übertragenen Aufgaben zu erfüllen, soweit die Erfüllung der Aufgaben die Einhaltung bestimmter Fristen und Termine z.B. im Sinne von § 8 a Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, § 75 VwGO oder § 31 OWiG erfordert. Deutlich wird aber auch, daß nicht an Fristen oder Termine gebundene Aufgaben noch einen völlig unzureichenden Bearbeitungsstand aufweisen. Dazu zählen in erster Linie:

- die notwendige Neuverordnung der ND/ FND, was ausschließlich durch Behördenangestellte zu leisten wäre,
- die Biotopkartierung und die Vervollständigung des Verzeichnisses der geschützten Teile von Natur und Landschaft in Form eines Geographischen Informationssystems (GIS), wofür bisher ausschließlich befristet beschäftigte Mitarbeiter eingesetzt waren bzw. sind sowie
- die Fertigstellung des Landschaftsrahmenplanes und die Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne durch eigenes qualifiziertes Personal oder Vergabe an autorisierte Planungsbüros.

Auch andere Aufgaben warten auf Erledigung, so z.B. die Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogrammes für den Landschaftsraum Harz (1997). Zur Umsetzung derartig anspruchsvoller Aufgaben ist aber auch die Finanzierung des Naturschutzes im Land noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen, denn die Erstattung der dem Landkreis entstehenden Kosten im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs (§ 27 Abs. 6 NatSchG LSA) berücksichtigt in keiner Weise die Naturausstattung des Landkreises Quedlinburg und die daran gebundenen Aufwendungen!

## 5. Zusammenfassung

Die Abteilung Natur- und Landschaftsschutz im Landratsamt Quedlinburg stellt sich vor. Verzichtet wird weitgehend auf eine Beschreibung der naturräumlichen Ausstattung und auf statistische Angaben, z.B. zum Flächenanteil der NSG. Dazu gibt es bereits ausreichend und gut zugängliche Fachliteratur. Kaum bekannt und, wie einleitend dargestellt, oft verklärten Sichtweisen entstammend ist aber, was in einer unteren Naturschutzbehörde zu leisten ist bzw. geleistet werden kann. Dazu wird kurz auf die Organisation in der Behörde eingegangen. Aus der Reihenfolge der weiteren Kapitel wird dann deutlich, mit welcher Priorität die anfallenden Aufgaben abgearbeitet werden. Annähernd erkennbar ist auch der Arbeitsumfang innerhalb der verschiedenen Aufgaben. Als Berichtszeitraum wurden zwei Jahre gewählt, da nicht alle Aufgaben jährlich im gleichen Umfang anfallen. An erster Stelle ist über eingehende Genehmigungsanträge (jährlich ca. 340) zu entscheiden. Hinzu kommen Bescheide, die von Amts wegen zu erlassen sind. Ebenfalls ohne Aufschub zu erledigen sind angeforderte Stellungnahmen (jährlich knapp 600). Aufgabe mit Priorität ist auch die Sicherung des Vollzugs z. B. durch Landschaftsüberwachung, denn Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsakte allein vermögen den Schutz der Natur leider nicht zu garantieren. Jährlich sind so mehr als 100 Ordnungswidrigkeiten zu untersuchen. Die Landschaftspflege wird in vorliegendem Beitrag nicht nur im engeren Sinne dargestellt, sondern sie umfaßt auch die Beschilderung der geschützten Objekte und Gebiete sowie den Vertrags-

naturschutz. Artenschutz als weitere Aufgabe wird untergliedert in den Schutz wildlebender heimischer Pflanzen und Tiere und Überwachung des Handels und der Haltung geschützter Arten. Schutzgebiete und -objekte zu verordnen ist eine besonders verantwortungsvolle und besonders schwierige Aufgabe, denn derzeit gibt es dazu zwar eine Ermächtigung, aber keine rechtliche Verpflichtung. Zu Recht wird hier deshalb eine planende Tätigkeit mit politischem Charakter gesehen, bei der Schwerpunkte zu setzen sind. Im Landkreis Quedlinburg wurde im Interesse der Rechtssicherheit deshalb der Schwerpunkt auf die großflächigen LSG gesetzt, die inzwischen nach neuem Recht verordnet sind, womit hier auch eine wichtige Vorleistung für den geplanten Naturpark „Harz“ erbracht ist. Parallel zur Biotopkartierung führt die UNB Quedlinburg eine Eigentümerermittlung durch und erstellt das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft als rechnergestütztes GIS. Die Daten werden vom Katasteramt in die amtlichen Flurkarten übernommen. Sofern die Daten bereits erhoben und gespeichert sind, erleichtern sie die Prüfung von jährlich über 200 Grundstückskaufverträgen hinsichtlich eines eventuell nach Naturschutzrecht bestehenden Vorkaufsrechts erheblich. Der Landschaftsrahmenplan befindet sich noch in der Aufstellung. Ein hohes Niveau hat inzwischen die Arbeit des Naturschutzbeirates erreicht, der zu einem echten Beratungsgremium für die Naturschutzbehörde geworden ist. Auf vertraglicher Basis werden Vereine an Naturschutzaufgaben beteiligt. Für 35 FND konnten Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Für die anderen Aufgaben, deren Erledigung der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz obliegt, werden beispielhaft Waldumwandlung, Bodenabbau, Gentechnik und Umweltinformation erwähnt. Die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben hat aus verschiedenen Gründen kaum noch Bedeutung. Abschließend werden Probleme diskutiert und noch einmal die Besonderheiten des Landkreises hervorgehoben, die eine Vergleichbarkeit mit anderen Landkreisen erschweren können.

## 6. Literatur

Klaus George  
Landkreis Quedlinburg  
Abteilung Natur- und Landschaftsschutz  
Heiligegeiststraße 7  
06484 Quedlinburg

Arten- und Biotopschutzprogramm Sachsen-Anhalt. Landschaftsraum Harz (1997). - In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. - Halle (1997)SH 4

BENKERT, D.; FUKAREK, F.; KORSCH, H. (Hrsg.) (1996): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschlands. - Jena: Gustav Fischer Verlag, 1996

GEORGE, K. (1996): Bergbau contra Artenschutz? - Zur Anwendung des § 31 Absatz 2 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt am Beispiel der Uferschwalbe. - In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. - Halle 33(1996)1. - S. 49 - 54

GEORGE, K. (1997): Entwicklung des Landschaftsschutzrechtes in Sachsen-Anhalt am Beispiel der Landschaftsschutzgebiete im Harz. - In: Göttinger Naturkundliche Schriften. - Göttingen (1997)4. - S. 285 - 299

ILLIG, W. (1993): Pflanzenverbreitung und Florenwandel. - In: Neue Flora von Halberstadt. Farn- und Blütenpflanzen des Nordharzes und seines Vorlandes (Sachsen-Anhalt). - Quedlinburg: Botanischer Arbeitskreis Nordharz e. V., 1993

KIX, W. (1995): Pflichtaufgaben der Landkreise als untere Naturschutzbehörden. - In: NLT Information. - Hannover 18(1995)5. - S. 10 - 12

LÜBBE-WOLFF, G. (1993): Vollzugsprobleme der Umweltverwaltung. - In: Natur und Recht. - Hamburg; Berlin 15(1993)5. - S. 217 - 229

RIEDEL, W. (1992): Zur Situation des Naturschutzes in den neuen Bundesländern. - In: Informationsdienst des Deutschen Heimatbundes e.V. - Bonn (1992)1/2. - S. 1 - 8

SOELL, H. (1993): Schutzgebiete. - In: Natur und Recht. - Hamburg; Berlin 15(1993). - S. 301 -311

2. Umweltbericht der Stadt Halle(1997). - Halle: Der Oberbürgermeister, 1997



# Zur Heuschreckenfauna des einstweilig gesicherten Naturschutzgebietes Hirschrodaer Graben

Christian Andres; Gerhard Kohl



## 1. Einführung

Der Hirschrodaer Graben liegt im Burgenlandkreis ca. 10 km nordwestlich von Naumburg. Im Dezember 1994 wurde das Gebiet einstweilig als Naturschutzgebiet (NSG) gesichert und hat in den Grenzen der entsprechenden Verordnung eine Ausdehnung von 112,50 ha (Landesamt für Umweltschutz... 1997: 218). Der Hirschrodaer Graben ist Teil des geplanten Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“ und befindet sich im Arbeitsbereich der Naturschutzstation „Unstrut-Triasland“.

Im Sommer 1997 wurde das Büro „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Kohl“ von der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungsbezirkes Halle beauftragt, eine Erfassung und Bewertung der Heuschreckenfauna des einstweilig gesicherten NSG Hirschrodaer Graben vorzunehmen. Das Gutachten soll in einen künftigen Pflege- und Entwicklungsplan einfließen.

## 2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Naturräumlich gesehen liegt das NSG nach der Grobgliederung für Sachsen-Anhalt (Landesamt für Umweltschutz... 1997) in der Landschaftseinheit „Helme-Unstrut-Schichtstufenland“. Es handelt sich um ein verzweigtes, zum Teil tief eingeschnittenes Kerbtal im Muschelkalk mit nur unregelmäßiger Wasserführung. Zu etwa drei Vierteln ist das NSG mit Wäldern und dichten Gebüsch bewachsen, darunter auch stark verbuschte ehemalige Streuobstwiesen. Es handelt sich überwiegend um Eichen-Hainbuchenwälder frischer bis mäßig trockener Standorte. Daneben sind Eschen-Dominanzbestände, diverse Vorwälder und Kiefernforste im Gebiet verbreitet. Eine größere kaum verbuschte

Streuobstwiese liegt im Süden des Untersuchungsgebietes. Brachliegende Queckenrasen, trockene Glatthaferwiesen und Halbtrockenrasen bilden dort die Krautschicht (Abb. 1). Kleinflächige Streuobstbestände sind im gesamten Gebiet zu finden, aber in der Regel sind sie stark verbuscht und teilweise schon besser als Vorwald anzusprechen.

Die Xerothermrasen, worunter hier Felsfluren sowie Trocken- und Halbtrockenrasen verstanden werden, nehmen weniger als 10 % der NSG-Fläche ein. Sie sind über das gesamte Gebiet verteilt, meist aber nur als relativ kleine Inseln innerhalb der Waldflächen. Die Trockenrasen sind größtenteils stark von Saumarten durchsetzt. Die Grasnarbe der Halbtrockenrasen ist aufgrund fehlender Nutzung zumeist verfilzt. An den steilsten Hängen kann man z.T. ein pflanzenartenreiches Mosaik aus diversen Xerothermrasen, wärmeliebenden Säumen und Gebüsch finden. An wüchsigeren und besser zugänglichen Gebietsteilen wird das Offenland als Intensivgrünland genutzt. Außerdem liegen einige genutzte und ungenutzte Kleingärten im NSG.

Im Zuge der Heuschreckenerfassung wurden Bestände von gefährdeten oder stark gefährdeten Gefäßpflanzenarten festgestellt. Es handelt sich überwiegend um Arten der Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Arten wärmeliebender Säume, so z.B. um die laut Roter Liste des Landes Sachsen-Anhalt (FRANK et al. 1992) stark gefährdeten Arten Gold-Aster (*Aster linosyris*), Silberdistel (*Carlina acaulis*), Kreuz-Enzian (*Gentiana cruciata*) und das gefährdete Graufilziges Sonnenröschen (*Helianthemum canum*).

Früher wurde das Offenland von Schafen beweidet, was derzeit nicht möglich ist, da ein Schäfer in der näheren Umgebung fehlt (PIETSCH mündl.

Mitt.). Aus den alten Meißischblättern vom Anfang des Jahrhunderts (Königlich Preußische Landesaufnahme Blatt 4736 - damalige Numerierung 2748 - aus dem Jahr 1903, hrsg. 1905 und Blatt 4836 Naumburg - damalige Numerierung 2809 - aus dem Jahr 1903, hrsg. 1905 mit einzelnen Nachträgen von 1912) geht hervor, daß der Hirschrodaer Graben damals deutlich geringer bewaldet war und stattdessen Hutungen einen größeren Raum einnahmen. Selbst Weinanbau kam sehr kleinflächig vor.

### 3. Ziel und Methoden

Das Ziel der Arbeit war die Erstellung einer möglichst vollständigen Artenliste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Heuschrecken, eine möglichst hohe Zahl an Fundpunkten gefährdeter oder sonst bemerkenswerter Arten sowie insgesamt eine quantitative Einschätzung der Häufigkeiten.

Bei der Einschätzung der Individuenzahl für das gesamte Naturschutzgebiet wurde aufgrund der Beobachtungen auf den Teilflächen versucht, eine möglichst realistische Vorstellung von den Populationsgrößen des Gesamtgebietes zu ermitteln, weshalb die Bestandsgrößen für Tabelle 1 (wo es nötig erschien) hochgerechnet wurden.

Die Erfassungsmethoden lehnten sich an die Hinweise von DETZEL (1992), GREIN (1995) sowie BRUCKHAUS und DETZEL (1997) an. Hauptsächlich kam das Verhören (unterstützt von einem Fledermaus-Detektor) sowie das Absuchen und Keschern zum Einsatz. Zusätzlich wurden Gebüsche und Baumäste abgeklopft sowie nachts Baumstämme abgeleuchtet. Um eventuelle Vorkommen der Ameisengrille zu erfassen, wurden Steine und liegende Äste gewendet.

Die Begehungen fanden Anfang und Ende August sowie Mitte September 1997 statt. Das Offenland des Naturschutzgebietes wurde in 28 Teilflächen unterteilt, auf denen die Heuschreckenbeobachtungen durchgeführt wurden. Außerhalb des NSG wurden zwei nahegelegene Teilflächen mit Trocken- bzw. Halbtrockenrasen mit in die Untersuchungen einbezogen.

### 4. Bestand

Zur Heuschreckenfauna lag bislang nur der Nachweis der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) vor (Naturschutzgebiete... 1997: 218). Eine Übersicht über die im Sommer 1997 gefundenen Arten zeigt die Tabelle 1. Es wurden insgesamt 17 Heuschreckenarten beobachtet.

Die beiden häufigsten Arten des Hirschrodaer Grabens sind die Gewöhnliche Strauschschrecke und der Gemeine Grashüpfer. Zu den seltensten Heuschrecken des Gebietes gehören der Weißbrandige und der Braune Grashüpfer, die Blauflügelige Ödlandschrecke und die Langfühler-Dornschrecke. Von den fünf bestandsbedrohten Arten Sachsen-Anhalts ist die Rote Keulenschrecke die häufigste im Untersuchungsgebiet (Abb. 2).

### 5. Naturschutzfachliche Bedeutung

Um die Bedeutung eines Gebietes für die Heuschreckenfauna beurteilen zu können, ist es wichtig, sich den allgemeinen Kenntnisstand über diese Tiergruppe, insbesondere auf regionaler Ebene, deutlich zu machen. Das dem Hirschrodaer Graben nahegelegene Unstrutgebiet um Freyburg gilt nach WALLASCHEK (1993) hinsichtlich der Heuschrecken als eines der am besten erforschten Gebiete Sachsen-Anhalts. Eine Zusammenstellung verfügbarer Unterlagen ergab, daß für den Burgenlandkreis bisher 31 Heuschreckenarten sicher nachgewiesen wurden, 18 davon gelten als landesweit gefährdet. Ein Vergleich mit Heuschreckenerfassungen aus dem nahegelegenen Thüringen zeigt, daß das Vorkommen von weiteren neun Arten im Burgenlandkreis erwartet werden kann. Dazu zählen beispielsweise die Zweifarbige Beißschrecke (*Metriopectera bicolor*, RL1; vom Aussterben bedroht), die Säbeldornschrecke (*Tetrix subulata*) und der Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*).

Im Vergleich zu anderen untersuchten Gebieten des Burgenlandkreises weist der Hirschrodaer Graben eine relativ hohe Artenzahl auf. Dies verwundert, da die Vielfalt heuschreckenrelevanter Lebensräume im untersuchten Gebiet nicht besonders groß ist (Abb. 3). Zudem handelt es sich beim Offenland des Hirschrodaer Grabens meist um relativ klein-

Abb. 1: Brachliegende Halbtrockenrasen einer Streuobstwiese, einer der beiden Fundpunkte der Langfühler-Dornschröcke (Foto: C. Andres)

Abb. 3: Lückige Trockenrasen, die von Kiefernforsten umgeben sind. Trotz der geringen Größe und isolierten Lage konnten acht verschiedene Heuschreckenarten beobachtet werden (Foto: C. Andres)



Abb. 2: Stridulierendes Männchen der Roten Keulenschröcke (Foto: C. Andres)

Abb. 4: Die Gemeine Sichelschröcke wurde schon häufig im Burgenlandkreis nachgewiesen (Foto: C. Andres)



**Tabelle 1: Heuschreckenarten im einstweilig gesicherten NSG Hirschrodaer Graben und Rote-Liste-Status**

Name	Rote Liste			
	BRD	LSA	FO	IZ
Weißrandiger Grashüpfer <i>Chorthippus albomarginatus</i>		-	2	4
Nachtigall-Grashüpfer <i>Chorthippus biguttulus</i>		-	6	7
Brauner Grashüpfer <i>Chorthippus brunneus</i>		-	1	4
Verkannter Grashüpfer <i>Chorthippus mollis</i>		-	3	7
Gemeiner Grashüpfer <i>Chorthippus parallelus</i>		-	18	7
<b>Rote Keulenschrecke</b> <i>Gomphocerippus rufus</i>	-	<b>2</b>	<b>12</b>	<b>7</b>
Roesels Beißschrecke <i>Metrioptera roeselii</i>		-	14	7
Waldgrille <i>Nemobius sylvestris</i>		-	11	7
<b>Blaufügelige Ödlandschrecke</b> <i>Oedipoda caerulea</i>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>4</b>
<b>Gemeine Sichelschrecke</b> <i>Phaneroptera falcata</i>	-	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>6</b>
Gewöhnliche Strauchschrecke <i>Pholidoptera griseoaptera</i>		-	23	7
Westliche Beißschrecke <i>Platycleis albopunctata</i>	3	-	2	5
Heidegrashüpfer <i>Stenobothrus lineatus</i>		-	2	5
<b>Zweipunkt-Dornschröcke</b> <i>Tetrix bipunctata</i>	-	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
<b>Langfühler-Dornschröcke</b> <i>Tetrix tenuicornis</i>	-	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
Zwitscherschröcke <i>Tettigonia cantans</i>		-	6	5
Grünes Heupferd <i>Tettigonia viridissima</i>		-	10	7
<b>Summe:</b>	<b>17</b>	<b>2</b>	<b>5</b>	

Name (deutsch/latein.): nach DETZEL (1995); Arten der Roten Liste sind „fett“ hervorgehoben

Rote Liste BRD nach HINGRISCH; KÖHLER (1998)

Rote Liste LSA (= Land Sachsen-Anhalt) nach WALLASCHEK(1993); RL 2= stark gefährdet, RL 3=gefährdet

FO: Zahl der Teilflächen (insges. 30) mit Artvorkommen

IZ: Individuenzahl (geschätzt für das NSG in den Grenzen der einstweiligen Sicherung); 1 = Einzeltier, 2 = 2-5 Indiv., 3 = 6-10 Indiv., 4 = 11-20 Indiv., 5 = 21-50 Indiv., 6 = 51-100, 7 = > 100 Individuen

flächige Inseln innerhalb von Wald, wobei sich die Xerothermrassen und das Grünland in einem vergleichsweise schlechten Pflegezustand befinden (s.u.). Es gibt im Burgenlandkreis bisher nur ein Gebiet, in dem höhere Artenzahlen gefunden wurden. Dieses ist der gut untersuchte Rödel bei Freyburg, wo inzwischen 25 Heuschreckenarten nachgewiesen wurden. Die Fläche des Rödel ist allerdings etwa fünfmal so groß wie die des Hirschrodaer Grabens und weist einen höheren Anteil an Xerothermrassen auf, darunter auch großflächig die standörtlich extremen Kalkfels- und Kalkschuttfuren (vgl. u.a. BLISCHKE et al. 1997).

Bemerkenswert im Hirschrodaer Graben ist das Vorkommen von fünf landesweit gefährdeten Arten, darunter drei der Kategorie „stark gefährdet“. Das relativ individuenreiche Auftreten der Roten Keulenschrecke und der Gemeinen Sichelschrecke kann als Folgeerscheinung fehlender Pflege gedeutet werden, was sich in Versaumungs- und Verbuschungstendenzen innerhalb der Xerothermrassen ausdrückt. Beide Arten wurden schon häufig im Burgenlandkreis nachgewiesen (Abb. 4).

Besondere regionale Raritäten, von denen im Burgenlandkreis derzeit nur sehr wenige Fundpunkte bekannt sind, z.B. die Laubholz-Säbelschrecke (*Barbitistes serricauda*), der Steppengrashüpfer (*Chorthippus vagans*) oder die Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*), konnten im untersuchten Gebiet nicht nachgewiesen werden.

## 6. Hinweise zur Pflege

Die Pflege- und Entwicklungsplanung eines Naturschutzgebietes kann sich nicht nur an einer Tiergruppe orientieren. Auf der Grundlage von Bestandsaufnahmen mehrerer Organismengruppen

müssen klare Leitbilder und Entwicklungsziele formuliert werden, aus denen Umsetzungsmaßnahmen abgeleitet werden. Ansonsten kann es schnell zu naturschutzinternen Konflikten kommen, da man beim Fördern bestimmter Lebensgemeinschaften immer andere Lebensgemeinschaften zurückdrängt. Aufgabe der vorliegenden Untersuchungen war es nicht, einen Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, sondern es sollten nur Pflegehinweise für eine günstige Gebietsentwicklung aus Sicht des Heuschreckenschutzes gegeben werden.

Momentan wird von den untersuchten Offenlandflächen im einstweilige gesicherten NSG Hirschrodaer Graben nur das Frischgrünland genutzt. Auf Teilflächen fand im Sommer 1997 eine relativ intensive Rinderbeweidung statt. Andere Teilflächen werden gemäht (wahrscheinlich mehrmals im Jahr) und vermutlich auch gedüngt. Das gesamte übrige Offenland liegt brach. Falls die Nutzung bzw. Pflege des Hirschrodaer Grabens so bleibt wie sie derzeit besteht, werden sich alle ungenutzten Flächen über eine Verbuschungsphase nach und nach bewalden. Falls diese Entwicklung nicht verhindert wird, ist damit zu rechnen, daß ein Großteil der vorkommenden Heuschreckenarten verschwinden wird. Zwar könnte es durch die zunehmende Versauung und Verbuschung der Xerothermrassen vorübergehend zu einem Ansteigen der Populationsgrößen bei der Roten Keulenschrecke und der Gemeinen Sichelschrecke kommen, letztendlich werden sich aber auf Dauer nur einige wenige anspruchslose „Allerweltsarten“ halten können.

Die Hauptgefährdungsursachen für die bemerkenswerten Arten des Hirschrodaer Grabens, die Verbuschung und Bewaldung von Trocken-, Mager- und Halbtrockenrasen durch Wegfall traditioneller Bewirtschaftungsmaßnahmen bezeichnet WALLASCHKE (1993) als eine Gefahr, die allgemein auf die Heuschrecken in Sachsen-Anhalt zutrifft. Zur traditionellen Nutzung gehört im Gebiet des Hirschrodaer Grabens die Schafbeweidung, früher wohl auch das Schneiteln von Gebüsch für die Gewinnung von Brennholz und das Beschicken der Salinen vorzugsweise mit Schwarzdornreisig (vgl. HAMEL 1992).

Grundsätzlich wäre es für den Schutz der Heuschreckenfauna sinnvoll, den Anteil von Wäldern, zugewachsenen Streuobstwiesen und flächigen Ge-

büsch zu Gunsten von Xerothermrassen zu verkleinern, und zwar vor allem dort, wo besonders flachgründige und sonnenexponierte Flächen vorhanden sind. Betrachtet man die Habitatansprüche der bemerkenswerten Arten des Untersuchungsgebietes, so wird deutlich, daß für deren Bestandschutz ein Nebeneinander von verschiedenen ausgeprägten Xerotherm-Biototypen notwendig ist. Am „einfachsten“ ist dies durch eine Hüttehaltung von Schafen mit regelmäßiger Beweidung der Flächen zu bewerkstelligen. Das führt in der Regel mehr oder weniger automatisch zu einem Nebeneinander von lang- und kurzrasigen, stärker und schwächer verbuschten sowie stärker und schwächer verbuschten Flächen. Vor allem durch den vom Schäfer bei der Hüttehaltung leicht zu steuernden Beweidungsdruck kann ein Mosaik verschiedenster Xerotherm-Biotope entstehen. Für eine optimale Pflege der Xerothermrassen im Hirschrodaer Graben (und auch vergleichbarer Gebiete im Burgenlandkreis) sollte die Wiedereinführung der Schafbeweidung unbedingt angestrebt werden, da diese die traditionelle Nutzungsform ist, an die viele aktuell gefährdete Pflanzen- und Tierarten angepaßt sind.

Aus der Erfassung und Bewertung der Heuschreckenfauna im Hirschrodaer Graben wird die Notwendigkeit für folgende Schutzmaßnahmen abgeleitet:

- Die Offenlandflächen sind, ausgehend von den derzeit wertvollsten Flächen, auszuweiten und zwar vor allem dort, wo besonders flachgründige und sonnenexponierte Flächen vorhanden sind.
- Die trockenwarmen Bedingungen auf bestehenden Offenlandbereichen sind durch Entbuschungs- und Entwaldungsmaßnahmen zu erhöhen, wobei kleinere und größere Gebüschgruppen sowie Einzelbäume verbleiben sollten. Oft siedeln an den Hangfüßen der Trockenhänge dichte und hohe Baumbestände, die die Trockenhänge stark durch Schattenwurf beeinträchtigen und darum entfernt werden sollten. Zu den angrenzenden Äckern hin ist ein Gehölzstreifen als Pufferzone gegen Eintrag von Düngern und Pestiziden zu belassen.
- Zumindest mittelfristig sollte die Schafbeweidung mit dem Ziel, ein Mosaik unterschiedlich strukturierter Xerothermrassen und -säume zu schaffen, wieder eingeführt werden.

- Solange eine Schafbeweidung nicht umsetzbar ist, sollten durch Mahd zumindest Teilflächen der Halbtrockenrasen vor dem Verfilzen der Grasnarbe und der Verbuschung bewahrt werden. Dabei ist allerdings auf wertvolle, nur eine Herbstmahd vertragende Pflanzenbestände zu achten, wie z.B. auf Silberdistel und Kreuz-Enzian-Bestände
- Die Nutzung des Frischgrünlandes sollte extensiviert werden, d. h. eine Düngung ist zu unterlassen, eine Mahd sollte höchstens zweimal im Jahr stattfinden und die Besatzdichte von Weidetieren ist gering zu halten.
- Das NSG ist um angrenzende naturschutzfachlich wertvolle Flächen mit Trocken- und Halbtrockenrasen zu erweitern.

Das Ergebnis des Gutachtens zeigt, daß Handlungsbedarf in mehreren Bereichen dringend nötig ist, um das NSG Hirschrodaer Graben in seinem Zustand zu erhalten bzw. weiter zu optimieren. Die Anerkennung als NSG ist, mit fundierten Daten in Bezug auf die Heuschreckenfauna, weiter auf politischer Ebene durchzusetzen. Das Aufzeigen von umsetzbaren Pflegemaßnahmen vor Ort und ein weiterer Planungsbedarf zur Erstellung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes sind in Zukunft weiter zu forcieren.

## 7. Danksagung

Für wertvolle Hinweise gilt unser besonderer Dank den Herren T. PIETSCH (Naturschutzstation „Unstrut-Triasland“, Naumburg) und T. BECKER (Göttingen).

## 8. Literatur

BLISCHKE, H.; BRAUNS, C.; KISSLING, O.; VEEN, C. (1997): Beitrag zum Pflege- und Entwicklungsplan für den Rödel. - In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. - Halle 34(1997)1. - S. 25 - 38

BRUCKHAUS, A.; DETZEL, P. (1997): Erfassung und Bewertung von Heuschrecken-Populationen. Ein Beitrag zur Objektivierung des Instrumentes der Roten Listen. - In: Naturschutz und Landschaftsplanung. - Stuttgart 29(1997)5. - S. 138 - 145

DETZEL, P. (1992): Heuschrecken als Hilfsmittel in der Landschaftsökologie. - In: TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. - Weikersheim: Margraf, 1992. - S. 189 - 195. - (Ökologie in Forschung und Anwendung; 5)

DETZEL, P. (1995): Zur Nomenklatur der Heuschrecken und Fangschrecken Deutschlands. - In: Articulata. - Erlangen 10(1995)1. - S. 3 - 10

FRANK, D.; HERDAM, H.; JAGE, H. u. a. (Bearb.) (1992): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen des Landes Sachsen-Anhalt. - In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz. - Halle (1992)1. - S. 44 - 63

GREIN, G. (1995): Hinweise zum Kartieren von Heuschrecken. - In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. - Hannover 15(1995)2. - S. 37 - 43

HAMEL, G. (1992): Ist Orchis x hybrida BOENNINGH: gefährdet? - Eine hypothetische Betrachtung zum Wandel xerothermer Laubgebüsche im Saale-Ilm-Unstrut-Gebiet. - Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. - Halle 29(1992)2. - S. 21 - 24

INGRISCH, S.; KÖHLER, G. (1998): Rote Liste der Geradflügler (Orthoptera s.l.). - In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. - Bonn-Bad Godesberg (1998) 55. - S. 252 - 254

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.) (1997): Die Naturschutzgebiete Sachsen-Anhalts. - Jena; Stuttgart; Lübeck...: Gustav Fischer Verlag, 1997. - 543 S.

WALLASCHEK, M. (1993): Rote Liste der Heuschrecken des Landes Sachsen-Anhalt (Stand: Mai 1993). - In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. - Halle (1993)9. - S. 25 - 28

Christian Andres  
Vor der Laakenbreite 24 A  
37075 Göttingen

Gerhard Kohl  
Albrechtstr. 8  
37085 Göttingen



## Mitteilungen

### Ehrungen



#### Zum Gedenken an die „Grande Dame“ des Naturschutzes im Burgenlandkreis - Ingeborg Falke

Die große, alte Dame des Naturschutzes lebt nicht mehr.

Ingeborg Falke starb am 28.06.1998 im Alter von 86 Jahren in Nebra.

Wir verlieren mit ihr eine ungewöhnliche Frau, die in vielen Bereichen aktiv war – in den letzten Jahrzehnten aber besonders im Naturschutz. Viele von uns Naturschützern haben durch die Begegnung mit ihr eine Bereicherung erfahren. Sie hatte eine starke Ausstrahlung, deren Wirkung man sich nicht entziehen konnte.

Am 31. März 1912 wurde Ingeborg Falke als erste Tochter eines Nebraer Landarztes geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und einer Privatschule kam sie nach Naumburg auf das Oberlyzeum. Danach absolvierte sie an der damals bestehenden landwirtschaftlichen Haushaltungsschule in Nebra eine Ausbildung zur landwirtschaftlichen Lehrerin. Nach einem Praktikum auf einem vorpommerschen Lehrgut und dem Besuch der Landfrauenschule Obernkirchen absolvierte sie schließlich 1934 das Abschlußexamen. Danach war sie als Landwirtschaftslehrerin tätig, bis sie 1944 in ihr Elternhaus zurückkehrte und ihren Vater als Arzthelferin in dessen Praxis unterstützte.

Nach dem Ausscheiden aus diesen beruflichen Pflichten suchte sie nach einem neuen Betätigungsfeld, das sie in der Naturschutzarbeit fand. Im Jahre 1977 wurde sie Naturschutzbeauftragte des Kreises Nebra. Dieses Amt, welches sie 20 Jahre ausübte, wurde ihr zur Berufung und damit zum Inhalt ihrer zweiten Lebenshälfte. Unermüdlich, mit Energie und Konsequenz hat sie in vielen Bereichen der Naturschutzarbeit die Spuren ihres Wirkens hinterlassen. In einigen Naturschutzgebieten wurden wirksame Pflegemaßnahmen durchgeführt, einige wurden erweitert. Insgesamt 60 Flächennaturdenkmale, darunter eines der ersten Ackerwildkräuterreservate und ein Schutzgebiet für Pilze, wurden ausgewiesen. Ihre besondere Liebe galt dem NSG „Steinklöße“ mit dem Vorkommen der Pyramiden-Spitzorchis. Für dieses besondere Engagement erhielt sie die liebevolle

Bezeichnung „Ballettänzerin der Anacamptis-Wiese“.

In vielen Institutionen und Behörden erfuhr der Naturschutzgedanke durch Ingeborg Falkes Engagement und ihre Beharrlichkeit eine wirksame Umsetzung. Trotz Enttäuschungen und Entscheidungen gegen die Natur hat sie immer wieder für vernünftige Lösungen gekämpft. Ingeborg Falke hat in ganz besonderer Weise durch ihre Begeisterung für den Naturschutz gewirkt. Sie verstand es, naturinteressierte Menschen für die aktive Naturschutzarbeit zu gewinnen, und somit betrachten sich viele als ihre Schüler. Die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland, Regionalverband „Unteres Unstruttal“ e.V., deren Ehrenvorsitzende sie war, betrachten sie als die eigentliche Gründerin des Vereins.

Eine besondere Würdigung ihrer Person und ihres Lebenswerkes erfuhr Ingeborg Falke durch die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am 02. Oktober 1992 und durch die von der Stadt Nebra am 30. Oktober 1996 verliehene Ehrenbürgerschaft. Diese Ereignisse wurden auch in den Heften 1/1993 und 1/1997 der vorliegenden Zeitschrift gewürdigt.

Wer Ingeborg Falke gut kannte weiß, was sie uns jetzt sagen würde: „Redet bzw. schreibt nicht so viel! Macht Euch an die Arbeit!“ So wollen wir ihr Andenken ehren, indem wir die Naturschutzarbeit in ihrem Sinne fortsetzen! Mit einer öffentlichen Naturschutztagung am 03.10.1998 in ihrer Heimatstadt Nebra, der „Falke-Tagung“, haben wir ihre Person und ihr Lebenswerk gewürdigt.

Rudolf Wendling; Helene Helm; Torsten Pietsch  
Naturschutzbund Deutschland  
Regionalverband „Unteres Unstruttal“



### Helga Schroth zum 65. Geburtstag

Frau Helga Schroth beging am 15.10.1998 ihren 65. Geburtstag. Sie wurde in Zscheiplitz bei Freyburg im landschaftlich reizvollen Unstruttal geboren. Hier förderte insbesondere ihr Großvater väterlicherseits auf ausgedehnten Wanderungen schon frühzeitig ihr Naturverständnis.

Nach dem Besuch der Volksschule in Balgstädt im Jahre 1948 hätte Helga Schroth gerne eine forstliche Laufbahn eingeschlagen, was jedoch zur damaligen Zeit für eine Frau weder üblich noch möglich war. Sie arbeitete in mehreren Verwaltungen, bis sie 1953 eine bibliothekarische Laufbahn begann. In Saubach bei Memleben übernahm sie die Leitung einer kleinen Bibliothek. Dieses Amt übte sie bis 1964 aus, absolvierte zwischenzeitlich ein Fachschulstudium als Bibliothekarin in Sondershausen und übernahm dann ab 1964 die Kreisbibliothek in Nebra. Nach ihrer Heirat verließ sie ihre Heimat und zog nach Sachsen, wo sie die Zentralbibliothek in Schönfeld leitete. Nach ihrer Scheidung kehrte sie ins Unstruttal nach Balgstädt zurück und wechselte beruflich zur Kreisbibliothek nach Weißenfels, wo sie als Abteilungsleiterin für Ausleihe und Literaturpropaganda tätig war. Später leitete die Jubilarin bis zum Ruhestand die Gewerkschaftsbibliothek des Schuhkombinates Weißenfels, wo sie die Möglichkeit hatte, sich beruflich voll zu entfalten. Bei Lesungen konnte sie aufgrund ihrer warmen und offenherzigen Art ihre



Begeisterung für die Literatur auf viele Menschen übertragen. Dies und ihre sehr guten rhetorischen Fähigkeiten waren Anlaß für viele Auszeichnungen, so z.B. mit der Kurt-Barthel-Medaille.

Durch den glücklichen Umstand, durch ihre Tätigkeit Zugang zu einem großen Literaturfundus zu haben, konnte Helga Schroth ihr naturkundliches Wissen vertiefen. Auch auf den vielen Streifzügen durch die heimatische Natur eignete sie sich ein umfangreiches Fachwissen an. Im Jahr 1977 machte sie die Bekanntschaft von Ingeborg FALKE, die im ehemaligen Kreis Nebra Mitarbeiter für den Naturschutz warb. Frau Schroth wurde als Naturschutzbeauftragte für den Raum Balgstädt berufen und von nun an zusammen mit einigen Gleichgesinnten mit den alltäglichen Belangen und Problemen des Naturschutzes konfrontiert. Waren es am Anfang der Erhalt einer Solitäreiche, eines Heckengebüsches oder einer Streuobstwiese, für den man sich einsetzen mußte, mußte sich unsere Jubilarin schon sehr bald mit dem Problem der bevorstehenden Unstrutbegradigung auseinandersetzen. Sie erkannte die drohenden Gefahren, die mit den Maßnahmen der Flußregulierung insbesondere aus ökologischer Sicht verbunden waren und kämpfte für den Stop des Projektes. Es war nicht immer einfach, sich neben dem Beruf, der Betreuung ihrer beiden Kinder und trotz vieler Rückschläge für diese Sache aufzuopfern. Doch der Erhalt der naturnahen Flußlandschaft der Unstrut zwischen Wernungen und Freyburg konnte gesichert werden. Ein Abschnitt des Flußlaufes wurde am 07.04.1997 als Naturschutzgebiet „Unstrutau bei Burgscheidungen“ durch das Regierungspräsidium Halle einstweilig sichergestellt.

Der Name Helga Schroth ist auch eng mit dem Orchideenschutz im Unstrutgebiet verbunden. Auf Anraten von Ingeborg FALKE, die von jedem Naturschützer eine Spezialisierung forderte, begann sich Helga Schroth mit den Orchideen zu beschäftigen. Neben den in der Region tätigen Orchideenfreunden W. KÄSTNER, S. KRASSE, K.-H. RADECK und R. WENDLING arbeitete sie im „Bezirksarbeitskreis Heimische Orchideen“ (AKHO) mit. Neben der Kartierung der Verbreitung der heimischen Orchideen führte sie erste Pflegemaßnahmen zum Erhalt ausgewählter Orchideenarten durch. Besondere Verdienste erwarb sie sich bei der Betreuung

der Bestände von Spinnen-Ragwurz (*Ophrys sphecodes*), Honigorchis (*Herminium monorchis*) und Herbst-Wendelorchis (*Spiranthes spiralis*) sowie der Hybridvorkommen von Purpur-Knabenkraut x Helm-Knabenkraut (*Orchis x hybrida*). Sie organisierte Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten, besonders zur Erhaltung von Kalkmagerrasenstandorten mit Orchideenvorkommen. Hier lagen ihr insbesondere die Gebiete, die buchstäblich vor ihrer Haustür lagen, wie z.B. das NSG „Tote Täler“, das NSG „Hirschrodaer Graben“, der Balgstädter Hain und der Schafberg bei Freyburg, besonders am Herzen.

Im Jahre 1984 übernahm sie von Herrn S. KRASSE die Leitung der Regionalgruppe „Heimische Orchideen“ im Unstruttal. Das Fortbestehen dieser Vereinigung bis in die heutige Zeit hinein ist ein besonderer Verdienst der Jubilarin. Mit diesem Amt waren große Anforderungen verbunden, da die Orchideen des gesamten Kreises Nebra kartiert und Nachweiskarten aller Arten erstellt werden sollten. Diese werden bis zur heutigen Zeit von Helga Schroth ständig weitergeführt und aktualisiert. Als Grundlage dienten die Kartierungen des Floristen H.-J. STAPPERFENNE, des Freyburger Gartenmeisters K. PIETZSCH und des Naumberger Floristen E. HERRMANN, die in den 1960er Jahren die Orchideen des Saale-Unstrut-Gebietes wissenschaftlich bearbeiteten. Die umfangreichen Kartierungsergebnisse flossen in die Veröffentlichungen „Orchideen des Bezirkes Halle – einst und jetzt“ von Dr. W. BÖHNERT, Dr. G. HECHT und H.-J. STAPPERFENNE im Auftrag des AKHO, erschienen in der Zeitschrift Naturschutzarbeit in den Bezirken Halle und Magdeburg, 23. Jahrgang 1986, bzw. in den Verbreitungsatlas „Die Orchideen Sachsen-Anhalts“ von H. KALLMEYER und H. ZIESCHE im Auftrag des Arbeitskreises Heimische Orchideen Sachsen-Anhalt e.V. (AHO) ein. Ihre umfangreichen, über die Jahre gewachsenen Spezialkenntnisse über die heimischen Orchideen dienten auch mit zur Erarbeitung der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen des Landes Sachsen-Anhalt. In einem Artikel über „Orchideen im Naturpark 'Saale-Unstrut-Triasland'“ bzw. einem Vortrag zum Symposium anlässlich des 90. Geburtstages des Zeitzer Naturschützers Herrn Erich KÜNSTLER über die „Orchideen im westlichen Burgenlandkreis“ gab

die Jubilarin 1994 neben der Vorstellung der Kartierungsergebnisse eine recht kritische Einschätzung der aktuellen Bestandssituation einiger Orchideenarten.

Durch unzählige naturkundliche Führungen ist Helga Schroth weit über die Grenzen des Burgenlandkreises hinaus bekannt. Sie hat zahlreichen Besuchergruppen ihr Wissen um die „Juwelen des Pflanzenreiches“ weitergegeben. Es ist immer wieder ein besonderes Erlebnis, an ihren Führungen teilzunehmen, zum einen ihrer akkuraten Rhetorik wegen, zum anderen weil sie es versteht, ihre sprudelnde Begeisterung auf die Zuhörer zu übertragen.

Wir wünschen Frau Helga Schroth anlässlich ihres 65. Geburtstages für den weiteren Weg persönliches Wohlergehen sowie weiterhin viel Schaffenskraft und viele Erfolge beim Schutz der heimischen Orchideen. Es wäre wünschenswert, wenn der in den letzten Jahren massiv ansteigende „Orchideentourismus“ in den nächsten Jahren stagnieren würde, damit sich neben uns auch Frau Schroth noch über viele Jahre an ihren „Lieblingen“ bzw. an den „heiligen Stellen“ erfreuen kann.

Torsten Pietsch  
Naturschutzstation „Unstrut-Triasland“



### **Erhard Riemann - 65 Jahre**

Erhard Riemann beging am 22.09.1998 seinen 65. Geburtstag. Er wurde in Magdeburg geboren und kennt die Umgebung wie seine Westentasche. Von Jugend an war er mit der Natur und der Landwirtschaft verbunden. Sein Vater hatte einen Bauernhof, und auch Erhard Riemann wählte den Beruf des Landwirts und erwarb Ende der sechziger Jahre in der Landwirtschaftlichen Fachschule Haldensleben einen Abschluß als Agraringenieur. Die Landwirtschaft bestimmte sein Berufsleben.

Sein Interesse galt aber auch immer dem Schutz der Natur und Umwelt. Während seiner beruflichen Tätigkeit als Bereichsleiter in der LPG sorgte er dafür, daß bestimmte Naturräume in der Gemarkung Rothensee für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten blieben. So verhinderte Erhard Riemann das Zuschütten eines Elbealtarmes in der Ackerflur - der sogenannte Metritze -, der heute als besonders geschütztes Biotop ausgewiesen ist. Ebenso wurden Feldgehölze im Zuge der Vergrößerung der Ackerschläge nicht entfernt, sondern als Vogelbrutstätten erhalten, vergrößert und gepflegt. In den Barleber Wiesen, dem letzten Brachvogelbrutplatz im Norden von Magdeburg, führte er zusammen mit anderen Naturschutz Helfern Artenschutzmaßnahmen durch. Aber das Auftreten von Nesträubern im Gebiet war zeitweise so stark, daß die wenigen Gelege fast vollständig zerstört wurden,

so daß Ende der achtziger Jahre der Brachvogel als Brutvogel verschwunden war.

Erhard Riemann war langjährig als Vorsitzender der Gesellschaft für Natur und Umwelt im Kreis Wolmirstedt und gleichzeitig als ehrenamtlicher Naturschutzhelfer in den Kreisen Magdeburg und Wolmirstedt tätig. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit organisierte er zusammen mit erfahrenen Ornithologen vogelkundliche Wanderungen für interessierte Bürger. Unter seiner Mitarbeit wurde ein Teil des ehemaligen Hartholzauwaldes im Küchenhorn im Landschaftsschutzgebiet „Barleber und Jersleber See mit Ohre- und Elbniederung“ als Naturschutzgebiet vorgeschlagen und ausgewiesen. Im Rahmen seiner Tätigkeit als ehrenamtlicher Naturschutzhelfer beschnitt der Jubilar eine Reihe der alten zusammenbrechenden Kopfweiden auf den Elbewiesen, um sie als Lebensstätten, vor allem für den Steinkauz, zu erhalten und nutzbar zu machen.

Wir gratulieren Erhard Riemann zum 65. Geburtstag und wünschen, daß er seine Erfahrungen noch lange dem Naturschutz in der Region zur Verfügung stellen wird.

Werner Woborzil  
Untere Naturschutzbehörde,  
Landeshauptstadt Magdeburg



### Jürgen Schulze zum 65. Geburtstag

Am 04.08.1998 beging Jürgen Schulze seinen 65. Geburtstag. Dieses Ereignis ist uns Anlaß, den Mann zu ehren, der sein Leben dem Erhalt der Natur und dem Schutz von Biber und Weißstorch gewidmet hat.

In Bautzen aufgewachsen, interessierte er sich schon als zwölfjähriger Knabe für die heimische Natur. Speziell die Vögel und Käfer - bedingt durch den Einfluß von Herrn Prof. Dr. JORDAN und Herrn Dr. MAKATSCH - hatten es ihm damals angetan. 1953 verließ Jürgen Schulze sein Elternhaus, um sich als junger Chemiefacharbeiter in Schönebeck/Elbe beruflich zu etablieren. Er tauschte die schöne Oberlausitzer Berg- und Seenlandschaft entlang der Spree gegen die weniger strukturierte Magdeburger Börde ein. Doch in der Schönebecker Elbeave gab es zur damaligen Zeit die letzten Elbebiber, deren Schutz für ihn zum neuen Betätigungsfeld und zur großen Herausforderung wurde. Fortan widmete er den Elbebibern unzählige Beobachtungsstunden, sehr zur Freude des Kreisnaturschutzbeauftragten Herrn Dr. HELD und des Museumsleiters Herrn WANCKEL, die in ihm einen neuen engagierten Helfer im Biberschutz fanden. Als Jürgen Schulze die Genehmigung bekam, Elbebiber zu fotografieren, bot sich für ihn die Möglichkeit, seine Beobachtungen auch im Bild festzuhalten. Mit seinen Biberfotos hat er viele bemerkenswerte verhaltensbiologische Aspekte doku-

mentiert, die in Fachkreisen Beachtung fanden und in Zeitschriften und Zeitungen veröffentlicht wurden. Im Kreis Schönebeck vermittelte und vermittelt der Jubilar bei zahlreichen Diavorträgen und Gesprächen sein Wissen und seine besondere Beziehung zu den Elbebibern. Auch in der von ihm verlegten Broschüre „Die Biber von den Grätz-Eichen und andere Tiererlebnisse“ berichtet er über seine Erfahrungen und Beobachtungen.

Im Mai 1969 unterstützte Jürgen Schulze den Tierfotografen und -filmer Helmut STRASSBURG bei Dreharbeiten zu einem Biberfilm. Dabei gelang ihm gewissermaßen eine Pionierleistung. Erstmals konnte er Biberstimmen auf einem Tonband aufzeichnen. Leider ist das im guten Glauben weitergereichte Band nie einer wissenschaftlichen Auswertung zugeführt worden.

Als Mitarbeiter der Arbeitsgruppe „Biberschutz“ kartiert er jährlich die Bibervorkommen in weiten Teilen des Landkreises und übermittelt die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur zentralen Auswertung. Seinem Engagement ist es zu verdanken, daß für diese Aufgabe auch junge Leute gewonnen werden konnten.

Seit 1976 engagiert sich Jürgen Schulze gleichermaßen für den Storchenschutz. Er führte im Landkreis Schönebeck die Storcheneringung durch und war auch immer einer der aktivsten, wenn es darum ging, sich für den Neubau oder die Sanierung von Storchenhörsten einzusetzen und somit die Brutbedingungen des Weißstorchs zu verbessern.

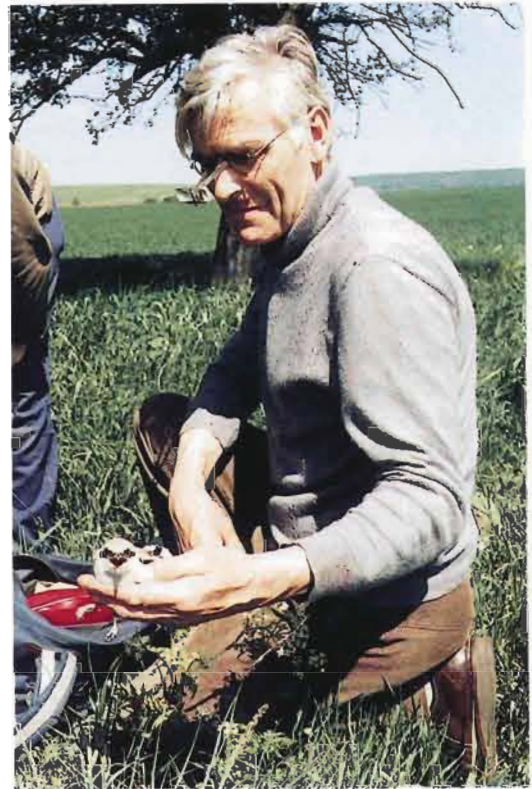
Neben seinem Engagement für die beiden genannten Tierarten blieb ihm aber immer noch Zeit, die Falknerei zu betreiben.

Mit Jürgen Schulze hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Schönebeck einen ehrenamtlichen Mitarbeiter, der ihr immer beratend und unterstützend zur Seite steht, wenn es um naturschutzrechtliche Belange des Biber- und Storchenschutzes geht. In Anerkennung seiner Leistungen erhielt er 1997 von Frau Ministerin Heidrun HELDECKE eine Auszeichnung für langjährige engagierte Tätigkeit im Naturschutz.

An dieser Stelle ist es uns auch ein Bedürfnis, seiner Ehefrau Helga zu danken, die durch Verständnis und ihre Unterstützung wesentlichen Anteil am Erfolg ihres Gatten hat.

Wir gratulieren dem Jubilar zu seinem 65. Geburtstag und wünschen ihm noch viele Jahre Lebensfreude, Gesundheit und Schaffenskraft.

Die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schönebeck und Naturschutzhelfer Michael Wunschik



#### **Dr. Joachim Zaumseil zum 65. Geburtstag**

Am 14.08.1998 beging der in Sachsen-Anhalt und Thüringen weithin bekannte und geschätzte Ornithologe Herr Dr. Joachim Zaumseil seinen 65. Geburtstag.

Das Naturinteresse des in Jena geborenen und aufgewachsenen Jubilars wurde schon frühzeitig durch eine heimatliche Wanderbewegung geweckt, der er sich als Jugendlicher nach dem Krieg anschloß. Seine wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnisse erwarb er sich bei einem Lehrstudium in den Fachrichtungen Biologie und Chemie und

bei einem einjährigen Präparatorenlehrgang. Der in Jena beheimatete Ornithologe W. SEMMLER gilt als sein wissenschaftlicher Lehrer und hatte einen entscheidenden Anteil bei der Vermittlung von ökologischem Fachwissen.

Seit seinem 13. Lebensjahr ließ Herr Dr. Zaumseil kaum eine ornithologische Wanderung aus. Er ist aufgrund seiner hervorragenden Kletterfertigkeiten ein gefragter Mann in der Beringergemeinschaft um Herrn Dr. PETER in Jena. Kaum ein Baum war und ist ihm zum Besteigen zu hoch oder zu gefährlich. Große Verdienste erwarb sich der Jubilar bei der Betreuung von Dohlenkolonien. Insbesondere das Brutvorkommen an der Autobahnbrücke Jena-Göschwitz wurde von ihm jahrelang kontrolliert. Dieses Beringerprojekt ist einmalig in Deutschland, da diese Kolonie schon seit den 1930er Jahren jährlich von Ornithologen betreut wird. Sein exzellentes Fachwissen stellte Herr Dr. Zaumseil jahrelang der Fachgruppe Ornithologie beim Kulturbund und stellt es jetzt als Beiratsmitglied dem Ornithologenverband Sachsen-Anhalt zur Verfügung. Insbesondere engagiert er sich bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Sein Verdienst ist es, daß eine Reihe junger begeisterter Ornithologen gewonnen werden konnten, die aktive Naturschutzarbeit leisten. Bekannt und beliebt sind auch die von ihm geführten ornithologischen Frühjahrs-Exkursionen, und als besonders attraktiv gelten die nächtlichen Wanderungen, denen sich viele Bürger gern anschließen.

Anerkennung erwarb sich der Jubilar in Fachkreisen auch durch seine Mitarbeit an Spezialprojekten, wie z.B. zum „Zugverhalten der Wasservögel“. Hier investierte er viel Zeit, um von März bis November dieses Forschungsvorhaben an einem Feuchtbiotop in Hainspitz wissenschaftlich zu betreuen. Hervorzuheben ist auch das über die Vogelwarte Hiddensee laufende fünfjährige Beringungsprojekt am Saalealtarm bei Roßbach, welches die Naumburger Ornithologengruppe unter Anleitung von Herrn Dr. Zaumseil umsetzt. Einen wesentlichen Beitrag leistete er Anfang der 1980er Jahre zur Erstellung der „Avifauna Thüringens“. Er stellte in aufwendiger und mühseliger Kleinarbeit Daten zu Zählungen und Vorkommen der einzelnen Arten zusammen. Zahlreich sind die jährlichen Beringungsaktionen und viel Zeit kostet die Mitar-

beit am Monitoringprojekt „Greifvögel und Eulen Europas“. Besonders viel Engagement entwickelte der Jubilar auch bei der Kartierung für den Brutvogelatlas von Sachsen-Anhalt. Hier ist sein Einsatz besonders in solchen Regionen hervorhebenswert, in denen sonst keine oder nur wenige Ornithologen tätig waren, wie z.B. in Teilen des Harzes und in den Landkreisen Bernburg, Wittenberg und Jessen. Als Mitherausgeber des „Atlas der Brutvögel Sachsen-Anhalts - Kartierung des Südtails von 1990-1995“ (GNIELKA; ZAUMSEIL 1997) hat er auch vom Schreibtisch aus dieses grundlegende Werk mitgestaltet.

Sehr vielseitig ist die ehrenamtliche Tätigkeit unseres geschätzten Jubilars auch auf Gebieten außerhalb der Ornithologie, so speziell auf dem des Naturschutzes. Solcherweise hatte er nach der Wende maßgeblichen Anteil an der Gründung des Regionalverbandes Naumburg des Naturschutzbundes Deutschland, in dessen Vorstand er mitwirkt. Auch im Naturschutzbeirat des Burgenlandkreises und als ehrenamtlicher Naturschutzhelfer in der Region um Naumburg leistet er eine engagierte und wertvolle Arbeit. Geschätzt ist seine Arbeit in gleicher Weise im Saale-Unstrut-Verein, der sich besonders der Erforschung der Heimatgeschichte und des Schutzes historischer Kulturdenkmäler widmet. Herr Dr. Zaumseil hat hier wesentlich an der Neuformierung der Verbandsstrukturen mitgewirkt. Bei der Restaurierung der Neuenburg hat er sich sehr aktiv mit Vorschlägen und Ideen beteiligt. Er arbeitet auch in der Redaktion des Jahrbuches mit, das der Saale-Unstrut-Verein jährlich herausgibt.

Bei allen seine Aktivitäten findet der Jubilar große Unterstützung und die dazugehörige notwendige Toleranz seiner Ehefrau, die seine Liebe zur Natur teilt und ebenfalls aktiv mitarbeitet.

Wir wünschen Herrn Dr. Zaumseil für alle seine Vorhaben viel Gesundheit und Schaffenskraft, Erfolg bei allen Projekten und daß ihn der ihm eigene Humor nie verläßt! Wir danken ihm für seine stets konstruktive und engagierte Arbeit im Dienste des Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes, und hoffen, daß er sich noch lange so vital in die Naturschutzarbeit einbringen wird.

Karola Kretschmar

Untere Naturschutzbehörde Burgenlandkreis

### **Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ im Freistaat Sachsen durch Verordnung gesichert**

Mit Wirkung vom 16. Februar 1998 trat die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiete in Kraft.

Mit diesem Schritt ist eine fast vierjährige Vorbereitungs- und Erarbeitungsphase unter dem Dach einer einstweiligen Sicherstellung abgeschlossen worden, obwohl das Biosphärenreservat bereits im April 1996 die Anerkennung der UNESCO erhalten hatte.

Das 13. deutsche und einzige sächsische Biosphärenreservat erstreckt sich über eine Fläche von 30 102 ha und umfaßt eine der größten und ökologisch reichhaltigsten Teichlandschaften Mitteleuropas. Ziel des Biosphärenreservates ist der Schutz und die Pflege der einzigartigen Kulturlandschaft bei gleichzeitiger Nutzung, unter anderem durch nachhaltige Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie des Gewerbes und der Siedlungsentwicklung.

#### **Kurzprofil**

Träger: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung,

Einstweilige Sicherstellung: 1994 - 1998,

Fläche: 30 102 ha; davon

3,7 % Schutzzone I (Kernzone),

39,9 % Schutzzone II (Pflegezone),

49,7 % Schutzzone III (Entwicklungszone/  
Harmonische Kulturlandschaft),

6,7 % Schutzzone IV (Entwicklungszone/  
Regenerierungsbereich),

Fließgewässer: sechs, mit einer Gesamtlänge von 79 km,

Teiche: 343,

Einwohnerzahl: ca. 12 800 (Einwohnerdichte ca. 43 E/km<sup>2</sup>),

Besonderheiten: Siedlungsgebiet der Sorben in Deutschland, ehemalige Braunkohletagebauegebiete wurden in das Biosphärenreservat integriert.

Biosphärenreservatsverwaltung Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Alte Försterei

02906 Mücka

### **Der Nationalpark Hainich, ein Waldnationalpark im Freistaat Thüringen**

Der Thüringer Landtag verabschiedete am 10. Dezember 1997 das Gesetz zum Nationalpark Hainich. Damit hat der Freistaat Thüringen den 13. deutschen Nationalpark eingerichtet.

Der Hainich, ein riesiges Laubwaldgebiet, liegt im Westen des Landes. Abgesehen von zwei Landstraßen ist der Muschelkalkhöhenzug auf seinen 150 km<sup>2</sup> Fläche von Verkehrswegen gänzlich unberührt. Der südliche Hainich wurde lange Zeit militärisch genutzt. Folglich fand in einigen Gebieten kaum eine forstwirtschaftliche Nutzung statt. So konnten sich Waldbestände entwickeln, die natürlichen, von Menschenhand kaum berührten Wäldern sehr nahe kommen. Durch großräumige Rodungen im Rahmen der militärischen Nutzung entstanden ausgedehnte Freiflächen. Seit Jahren erobert hier der Wald sein ursprüngliches Areal zurück. Die außerordentliche Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen.

Die naturnahe Waldwirtschaft hat vor allem in den Wäldern der altrechtlichen Laubgenossenschaften des mittleren Hainich jahrhundertlang Tradition. Diese Plenterwälder sind in ihrer Größe einzigartig in Deutschland und Europa.

Im Herbst 1995 legte das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt einen ersten Vorschlag für einen künftigen Nationalpark Hainich vor. Aufgrund der großen Tragweite eines solchen Projektes untersuchte man alle potentiellen

---

Abb. 1: Landschaftsausschnitt aus dem Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“  
(Foto: Archiv Reservatsverwaltung)

Abb. 2: Abfischen eines Teiches im Biosphärenreservat  
(Foto: Archiv Reservatsverwaltung)

---



Schutzvarianten. Basierend auf dieser Untersuchung beschloß die Thüringer Landesregierung am 1. Oktober 1996 das „Integrierte Schutzkonzept für den Hainich“. Dieses beinhaltet:

1. Die Einrichtung eines Nationalparks auf 7 600 ha im Südhainich mit Kernzonen, die von jeglicher Nutzung ausgeschlossen sind.
2. Die Ausweisung von Naturwaldreservaten im Bereich des mittleren Hainich, um die Plenterwälder zu sichern.
3. Die Verwirklichung des Naturparks „Eichsfeld-Hainich-Werratal“, um den Nationalpark und die Naturwaldreservate großräumig einzubetten.

Die Umsetzung des „Integrierten Schutzkonzeptes“ wird in Form eines LIFE-Projektes durch die Europäische Union unterstützt.

Zur Realisierung dieses Konzeptes wurden mit den Laubgenossenschaften der Plenterwälder Vereinbarungen zur Ausweisung der Naturwaldreservate geschlossen. Gleichzeitig wurden die Eckpunkte zur Verordnung des Naturparks „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ fixiert. Das Gesetz zum Nationalpark Hainich wurde mehrheitlich am 10. Dezember 1997 vom Thüringer Landtag beschlossen. Der 7 610 ha große Nationalpark Hainich ist in zwei Schutzzonen gegliedert. Eine Fläche von 2 100 ha bildet die Zone 1, die Kernzone, die restliche Fläche gehört zur Zone 2, der Managementzone. Die Nationalparkverwaltung ist dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt angegliedert. Sie ist Trägerin öffentlicher Belange und übernimmt die Aufgaben der unteren Naturschutz- und Forstbehörde im Nationalpark.

Durch den Schutz dieser wertvollen Landschaft für zukünftige Generationen wird der Freistaat Thüringen seiner Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gerecht.

Auszug aus: Der Nationalpark Hainich. Ein Waldnationalpark im Freistaat Thüringen. - Erfurt: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 1997. - Faltblatt

## **Pflege- und Entwicklungspläne zu Schutzgebieten in Sachsen-Anhalt**

Auf der Basis des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) können die Länder bestimmte Teile von Natur und Landschaft zu Schutzgebieten erklären. Nach § 12 Abs. 2 BNatSchG bestimmt die Erklärung den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder die Ermächtigungen hierzu. In Umsetzung des BNatSchG sind Regelungen zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Schutzgebieten des Landes Sachsen-Anhalt im Landesnaturschutzgesetz in § 27, der nachfolgend vollständig wiedergegeben wird, festgelegt worden:

### **§ 27 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

(1) Verordnungen nach den §§ 17 bis 23 können bestimmte Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung der geschützten Teile von Natur und Landschaft festlegen. Die Umgebung des Schutzgegenstandes ist einzubeziehen, soweit es der Schutzzweck erfordert. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die nach den §§ 17 bis 23 und 30 geschützten Teile von Natur und Landschaft auch im Einzelfall anordnen.

(2) Die für die Unterschutzstellung zuständigen Naturschutzbehörden stellen für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale Pflegepläne auf und sorgen für deren Durchsetzung. In den Pflegeplänen werden die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt und die wissenschaftliche Betreuung geregelt. Die Durchführung dieser Pflegemaßnahmen obliegt den zuständigen Naturschutzbehörden.

(3) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die nach Absatz 1 angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Naturschutzbehörde läßt die Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen.

(4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken, auf denen sich geschützte Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 17 bis 23 befinden, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen treffen, die diese dauernd oder befristet zu einer



Pflege oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschriften angeordneten Unterlassung gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für Landschaftsteile, die nach § 23 durch Satzung geschützt werden. An die Stelle der Naturschutzbehörde tritt die Gemeinde.

(6) Die den Gemeinden und Landkreisen entstehenden Kosten werden im Rahmen des allgemeinen Finanzausgleichs erstattet.

Um die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen (PEP) in Sachsen-Anhalt in einheitlicher Form vornehmen zu können, wurde 1994 durch das Umweltministerium per Runderlaß die Anwendung einer Standardgliederung verfügt. In diesem Runderlaß, der nachfolgend auszugsweise zitiert ist, wurde eine Definition für Pflege- und Entwicklungspläne vorangestellt sowie Zweck, Inhalt und Verfahrensvorschriften zu ihrer Aufstellung bestimmt.

Richtlinie zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Schutzgebiete und -objekte, RdErl. des MU vom 17.1.1994 (veröffentlicht im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 15/1994; S. 508 - 509)

#### Definition

Pflege- und Entwicklungspläne sind flächenbezogene, parzellenscharfe Landschaftsplanungsinstrumente für die umfassende Landschaftspflege in Gebieten nach §§ 17 bis 23 NatSchG LSA. Landschaftspflege ist die Planung, Vorbereitung und Durchführung gezielter Eingriffe im abgewogenen Verhältnis zur natürlichen Entwicklung auf naturraum- und flächenbezogener Basis zur Erhaltung und Verbesserung von Biotopstrukturen. Pflege- und Entwicklungspläne haben sich an den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes nach §§ 1 und 2 NatSchG LSA zu orientieren.

#### Zweck

Entsprechend dem in der Verordnung oder in der Satzung zu dem jeweiligen Schutzgebiet bzw. -objekt formulierten Schutzzweck befassen sich die Pflege- und Entwicklungspläne vorrangig mit der Biotoppflege und der Landschaftsentwicklung in diesem Gebiet. Pflege- und Entwicklungspläne stellen den verbindlichen Gesamtrahmen aller für den

Biotop- und Artenschutz erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem betreffenden Schutzgebiet bzw. für das betreffende Schutzobjekt dar. Insbesondere in großen Schutzgebieten ist der Pflege- und Entwicklungsplan vorrangig auf die Schaffung und oder Entwicklung eines integrierten Biotopverbundsystems auszurichten. In Anbetracht des fortschreitenden Artensterbens müssen neben natürlichen und naturnahen Rückzugsbiotopen zur Erhaltung der Artenvielfalt auch die vielfältigen und artenreichen Stadien der Sukzession durch Pflege erhalten werden.

#### Inhalt und Aussagen

Der Pflege- und Entwicklungsplan hat entsprechend der Größe und der Eigenart des Schutzgebietes bzw. -objektes verbindliche Aussagen zu treffen über:

- a) allgemein notwendige Pflegemaßnahmen sowie die Art und Weise ihrer Durchführung,
- b) Fristen und Zeiträume für die Durchführung notwendiger Pflegemaßnahmen,
- c) einmalige oder fortlaufende Schutzmaßnahmen für einzelne Arten oder Biotope.

Für Schutzgebiete hat er darüber hinaus inhaltliche Aussagen zu enthalten für:

- a) Konzepte und Programme zum Tourismus - speziell zur Besucherlenkung,
- b) Konzepte zur ökologischen Landnutzung,
- c) Konzepte zur öffentlichen Darstellung des Schutzgebietes im Sinne der Umwelt- und Naturschutzerziehung.

In die Pflege- und Entwicklungspläne für Großschutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke) sind die Pflege- und Entwicklungspläne der darin eingeschlossenen Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung eines integrierten Biotopverbundsystems einzubinden.

#### Gliederungsschema für den Pflege- und Entwicklungsplan

1. Überblick über das Plangebiet
2. Fachliche Vorgaben
3. Gebietsanalyse
- 3.1. Arten und Lebensgemeinschaften
- 3.1.1. Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes

- 3.1.2. Sensible Bereiche
- 3.2. Vielfalt, Eigenart und Schönheit
  - 3.2.1. Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes
  - 3.2.2. Sensible Bereiche
- 3.3. Boden, Wasser, Luft, Klima
  - 3.3.1. Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes
  - 3.3.2. Sensible Bereiche
- 4. Leitlinien/Leitbilder
  - 4.1. Leitbild für Natur und Landschaft im Rahmen der Landschaftseinheit
  - 4.2. Zielkonzept zur Entwicklung des Schutzgebietes
    - 4.2.1. Schutz, Pflege und Entwicklung von Teilbereichen
    - 4.2.2. Besonderer Artenschutz
    - 4.2.3. Anforderungen an Nutzungen
- 5. Maßnahmekatalog
  - 5.1. allgemein notwendige Maßnahmen zur Biotopentwicklung und zum Flächenschutz
    - 5.1.1. vorhandene Biotope nach § 30 NatSchG LSA
    - 5.1.2. Erforderliche Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zum Biotopverbund
  - 5.2. Auf den Artenschutz bezogene Maßnahmen
    - 5.2.1. Maßnahmen für Pflanzenarten/-gesellschaften
    - 5.2.2. Maßnahmen für Tierarten
- 6. Besondere Nutzungsanforderungen
  - 6.1. Bodenabbau, Bergbau
  - 6.2. Erholung/Sport/Fremdenverkehr
  - 6.3. Siedlung/Industrie/Gewerbe
  - 6.4. Energiewirtschaft
  - 6.5. Verkehr
  - 6.6. Landwirtschaft
  - 6.7. Forstwirtschaft
  - 6.8. Flurbereinigung
  - 6.9. Wasserwirtschaft
  - 6.10. Abfall
  - 6.11. Verteidigung
  - 6.12. Sonstige Nutzungen
- 7. Sonstige Hinweise

In die folgende Tabelle wurden alle im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU), Abteilung Naturschutz, vorhandenen Arbeiten aufgenommen. Neben den Pflege- und Entwicklungsplänen wurden einer vollständigeren Aussage wegen auch andere Arbeiten, die nach 1990 angefertigt wur-

den, wie Diplomarbeiten, Studien oder spezielle Arterfassungen, berücksichtigt. Es wird versucht, den Inhalt in Bezug auf die Arterfassungen systematisch zu erschließen. Dabei ist zu beachten, daß die Arterfassungen sowohl quantitativ als auch qualitativ sehr unterschiedlich erfolgten. Neben Florenlisten des gesamten Schutzgebietes gibt es z.B. Vegetationsaufnahmen für ausgewählte Flächen, Beschreibungen der Pflanzengesellschaften oder der Biotoptypen, Aufführung von Rote-Liste-Arten, Zusammenstellungen über die in der FFH-Richtlinie aufgeführten Biotoptypen, kommentierte Artenlisten usw. Bei der Fauna sind Vielfalt und unterschiedlicher Differenzierungsgrad der Darstellungen ähnlich. Hier sind auch oft noch oder auch nur die Zufallsbeobachtungen, die während der Untersuchungen gemacht wurden, enthalten.

Bei der Bearbeitung der Pflege- und Entwicklungspläne wurden auch bereits bekannte und schon veröffentlichte Arterfassungen einbezogen und bewertet, die hier nicht extra ausgewiesen werden. Diese Quellen sind aus dem Literaturverzeichnis der einzelnen Arbeiten ersichtlich.

Die Tabelle ist als Groborientierung gedacht. Die Angaben sollen auf Lücken bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgebiete hinweisen. Eine Einsichtnahme in die nachgewiesenen Quellen kann sowohl bei der Zentralen Schutzgebietsdokumentation im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt als auch bei der für das betreffende Schutzgebiet zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erfolgen. Es ist geplant, die Tabelle jährlich fortzuschreiben.

Tabelle 1: Auswertung und Entwicklung der im LAU vorhandenen Pflege- und Entwicklungspläne (Stand 01.08.1998)

## Naturschutzgebiete

Name Reg.-Nr. (Code)*	Größe in ha	Quelle	Faunistische Erfassungen Wirbeltiere	Wirbellose	Floristische Erfassungen Pflanzen	Vegetation
Albrechtshaus NSG0026M	63,95	Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet (NSG) „Albrechtshaus“: überarbeiteter Entwurf, Stand Januar 1996). - 1996. - 56 S., 12 Anl.	Vögel, Lurche		Gefäßpflanzen, Moose	x
Alte Elster und Rohrbornwiesen NSG0175D	212,00	Pflege- und Entwicklungsplan: Schutzwürdigkeitsgutachten für das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet „Alte Elster und Rohrbornwiesen“ bei PremSENDorf (Landkreis Wittenberg). - 1995. - 127 S.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Weichtiere, Heuschrecken, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Apollenberg geplant Regierungsbezirk (RB) Dessau	95,00	Schutzwürdigkeitsgutachten mit Angaben zur Pflege und Entwicklung 1997 - 2001 für das geplante NSG „Apollenberg“. - 1997. - 110 S., S. A 1-123, 22 Fotos, 5 Kln.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Heuschrecken	Gefäßpflanzen	x
Auwald bei Plötzkau NSG0082D	131,00	Schutzwürdigkeitsgutachten für das als Naturschutzgebiet auszuweisende Gebiet „Auwald bei Plötzkau“, einschl. Pflege- und Entwicklungsplan. Abschlußbericht: Einleitung, Zusammenfassung, Allgemeine Grundlagen, Schutzwürdigkeitsgutachten und Pflege- und Entwicklungsplan. - 1996. - 148 S. - Anhang: Flora u. Vegetation, Fauna, Lit.-Verz. u. Fotodok.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Hauflügler, Käfer, Köcherfliegen, Libellen Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Beetzendorfer Bruchwald und Tangelnscher Bach NSG0042M	138,89	Planungskonzept zur Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse für das NSG „Beetzendorfer Bruchwald und Tangelnscher Bach“ als Teil eines Pflege- und Entwicklungsplanes. - 1997. - 66 S., Anhang, Kartenteil			Gefäßpflanzen, Pilze	x
Benitz im Verfahren RB Magdeburg	130,00	Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgebiet „Benitz“. Teil 1 - 3. - 1997. - Teil 1: Textband 284 S., 5 Textkarten ; Teil 2: Anhang, Anlagen 1-7, Fotodokumentation ; Teil 3: Kartenband	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Krebstiere, Weichtiere, Hauflügler, Heuschrecken, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen, Flechten, Moose, Pilze	x

Name Reg.-Nr. (Code)*	Größe in ha	Quelle	Faunistische Erfassungen		Floristische Erfassungen	
			Wirbeltiere	Wirbellose	Pflanzen	Vegetation
Bergholz NSG0114H	79,37	Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet „Bergholz“ - 1997. - 120 S., Anhang	Vögel, Kriechtiere	Weichtiere, Hautflügler, Kä- fer, Zweiflügler	Gefäßpflanzen, Moose	x
Blonsberg NSG0177H	31,00	Vorarbeiten zum Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Vorschlaggebiet „Porphyrlandschaft nördlich von Halle“ : Ökologische Zustandsanalyse und Erarbeitung von Vorschlägen für ein Biotop-Management. Teil 4: Naturschutz- gebiet Blonsberg bei Wallwitz. - (1995). - 8 S., Anh.	Vögel	Weichtiere, Hautflügler, Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Bornthal NSG0107H	87,85	Pflege- und Entwicklungsplan NSG „Bornthal“ (NSG0107H); Ldkr. Sangerhausen). - 1997. - 76 S., Anhang	Säugetiere, Vögel, Lurche	Weichtiere, Gleichflügler, Käfer, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen, Moose	x
Brambach NSG0092D	83,04	Pflege- und Entwicklungsplan (Schutzwürdigkeitsgutachten) für das Gebiet Brambach. - 1996. - Karten, Anhang	Vögel	Heuschrecken, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Buchhorst und Cheiner Torfmoor geplant RB Magdeburg	1200,00	Biotopnetzungs- und Entwicklungskonzeption für die Landgraben- und Dümmeniederung im Landkreis Salzwedel. - 1994. - 41 S., Anl.	Vögel			x
Bürgerholz (Salzwedeler Stadthorst) geplant RB Magdeburg	350,00	Biotopnetzungs- und Entwicklungskonzeption für die Landgraben- und Dümmeniederung im Landkreis Salzwedel. - 1994. - 41 S., Anl.	Vögel			x
Bürgerholz bei Burg NSG0156M	920,00	Die Waldvegetation des Bürger Holzes nordöstlich Magdeburg / Grit Göpfert. - 1993 Halle-Wittenberg, Martin-Luther-Universität, Inst. f. Geobotanik, wiss. Hausarbeit			Gefäßpflanzen	x
Bürgerholz bei Rosian NSG0061D	104,00	Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet bei Rosian. - 1998. - 78 S., Anl.	Vögel	Heuschrecken, Köcherfliegen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x

Colbitzer Lindenwald NSG0014M	188,70	Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgebiet „Colbitzer Lindenwald“. Teil 1 - 3. - 1997. - Teil 1: Textband 386 S., Fotodok., Verz. d. Textkn; Teil 2: Anhang 278 S., Anlagen; Teil 3: Kartenband	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Hautflügler, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen, Farne, Moose, Pilze	x
Grassensee NSG0100D	250,07	Erstellen eines Pflege- und Entwicklungsplanes für die Wald- und Gehölzbiotope des NSG „Crassensee“ im Biosphärenreservat Mittlere Elbe / Dirk Hentschel. - 1995. - 58 S., Anl. Erfurt, Fachhochsch., FB Landschaftsarchitektur. - Dipl.-Arb.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Durchstich geplant RB Dessau		Gutachterliche Stellungnahme zu Schutzwürdigkeit, Pflege und Entwicklung von Flächen im Bereich des geplanten NSG „Durchstich“. - 1996. - 50 S., 5 Karten	Säugetiere, Vögel, Lurche, Fische	Heuschrecken, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Eckertal im Verfahren RB Magdeburg	864,00	Pflege- und Entwicklungsplan NSG Eckertal (11 H). - 1994. - 56 S., Anhang Sukzessionsuntersuchungen auf kontaminierten Böden im ehemaligen Grenzstreifen auf ausgewählten NSG-Flächen. - (1993). - Textbd. 46 S., 9 Tab., Materialbd.: 12 Abb., VI Anhänge Sukzessionsuntersuchungen im ehemaligen Grenzstreifen auf ausgewählten NSG-Flächen unter besonderer Berücksichtigung von Diphysastrum-Standorten. - 1995 - 1996 Zwischenbericht: 1995. - 21 S., 3 Abb. Abschlussbericht: 1996. - 45 S., 15 Abb., Anh.			Gefäßpflanzen, Bärlappe	x
Elbaue Beuster-Wahrenberg NSG0053M	1600,00	Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet Elbaue Beuster Wahrenberg, NSG 0053 M, Landkreis Stendal, Land Sachsen-Anhalt 1. u. 2. Zwischenbericht. - 1995-1996. - 1.: 1995. - 31 S., Anl.; 2.: 1996. - 81 S., Anl.	Säugetiere, Vögel, Lurche	Libellen	Gefäßpflanzen	x
Fiener Bruch NSG0169M	143,00	Pflege- und Entwicklungsplan für das geplante Naturschutzgebiet „Fiener Bruch“. - 1996. - 114 S., Anhang	Vögel, Lurche	Spinnentiere, Heuschrecken, Käfer, Zweiflügler	Gefäßpflanzen, Flechten	x
Fliehbachtal geplant RB Dessau	1292,00	Pflege- und Entwicklungsplan/Schutzwürdigkeitsgutachten für das geplante Naturschutzgebiet „Fliehbachtal“ (Landkreis Wittenberg). - 1995. - 138 S., Anhang	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Makrozoobenthos, Krebstiere, Heuschrecken, Käfer, Libellen	Gefäßpflanzen	x

Name Reg.-Nr. (Code)*	Größe in ha	Quelle	Faunistische Erfassungen Wirbeltiere	Faunistische Erfassungen Wirbellose	Floristische Erfassungen Pflanzen	Floristische Erfassungen Vegetation
Forst Saalegast im Verfahren RB Dessau	447,00	Schutzwürdigkeitsgutachten für das als Naturschutzgebiet auszuweisende Gebiet „Forst Saalegast“, einschl. Pflege- und Entwicklungsplan. Abschlussbericht: Einleitung, Zusammenfassung, allgemeine Grundlagen, Schutzwürdigkeitsgutachten und Pflege- und Entwicklungsplan. - 1996. - 115 S., Anhang: Flora u. Vegetation, Fauna, Lit.-Verz. u. Fotodok.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Käfer, Köcherfliegen, Libellen, Schmetterlinge	Getäißpflanzen	x
Friedenthaler Grund im Verfahren RB Dessau	136,50	Pflege- und Entwicklungsplan - Schutzwürdigkeitsgutachten für das einseitig sichergestellte Naturschutzgebiet „Friedenthaler Grund“ zwischen Köpnick und Wüstemark (Landkreis Wittenberg). - 1996. - 208 S., Anl.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Heuschrecken, Käfer, Libellen, Schmetterlinge	Getäißpflanzen	x
Gipskarlandschaft Heimkehle NSGF0160H	66,00	Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna in der Heimkehle und Untersuchung von Konfliktsituationen. - 1997. - 7 gez. S., 19 Anl.	Fledermäuse			
Gipskarlandschaft Questenberg NSG0166H	3891,00	Pflege- und Entwicklungsplan NSG „Gipskarlandschaft Questenberg“. Teil 1. - 1995. - 120 S.	Säugetiere	Käfer, Libellen, Schmetterlinge		
Großer Ronneberg- Bielestein NSG0137H	230,00	Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet „Großer Ronneberg-Bielestein“ (Landkreis Sangerhausen). Teil 1. 2. - 1992-1993. T. 1: 1992. - 15 S., 16 Anl.; T. 2: 32, 7, 6, 7 S. - 4 Anl.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere		Getäißpflanzen	x
Großes Bruch bei Wulferstedt NSG0051M	786,00	Ökologische Studie 'Großes Bruch': Jahresbericht 1992. - 1992. - 142 S., Abb., Tab.		Spinnentiere, Käfer	Getäißpflanzen	x
Hakel NSG0146M	1366,00	Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Hakel“, Landkreis Aschersleben-Staßfurt und Landkreis Quedlinburg. - 1996. - 80 S., Anhang Untersuchungen zu Struktur und Dynamik der Laubmischwälder des Hakels (nordöstliches Harzvorland)/Stefan Michel. - 1996 Halle-Wittenberg, Martin-Luther-Univ., Inst. f. Geobotanik, Dipl.-Arb.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere		Getäißpflanzen	x

Ort	Kosten	Maßnahmen	Vogel	Insekten	Gefäßpflanzen	Sonstige
Halbberge bei Mertendorf nsg0073H	55,00	Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Halbberge bei Mertendorf“. - 1997. - 91 S., Anhang		Weichtiere, Hauflügler, Heuschrecken	Gefäßpflanzen	x
Harzer Bachtäler NSG0181M	130,00	Sukzessionsuntersuchungen auf kontaminierten Böden im ehemaligen Grenzstreifen auf ausgewählten NSG-Flächen. - (1993). - Textbd. 46 S., 9 Tab., Materialbd.: 12 Abb., VI Anhänge Sukzessionsuntersuchungen im ehemaligen Grenzstreifen auf ausgewählten NSG-Flächen unter besonderer Berücksichtigung von Diphasiastrum-Standorten. - 1995 - 1996 Zwischenbericht: 1995. - 21 S., 3 Abb. Abschlußbericht: 1996. - 45 S., 15 Abb., Anh.			Gefäßpflanzen, Börlappe	x
Heidelandschaft und Feuchtgebiete bei Allstedt nsg0069H	241,00	Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Heidelandschaft und Feuchtgebiete bei Allstedt“. Teil 1. 2. - 1998. - T. 1: 62 S.; T. 2: Anhang m. 102 S., Fotos, 8 Ktn.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Hauflügler, Heuschrecken, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Zweiflügler	Gefäßpflanzen, Moose	x
Helmetalsperre Berga-Kelbra geplant RB Halle	255,00	Pflege- und Entwicklungsplan für den terrestrischen Teil des geplanten NSG „Helmetalsperre Berga-Kelbra“ (Sachsen-Anhalt). - 1997. - 88 S., Anhang, 7 Ktn.	Vögel, Lurche	Heuschrecken, Käfer, Libellen	Gefäßpflanzen	x
Hirschrodaer Graben nsg0071H	112,50	Erfassung und Bewertung der Heuschreckenfauna im einstweilig gesicherten NSG Hirschrodaer Graben (Burgenlandkreis). - 1997. - 54 S., Fotos, Tab., Anhang: 4 Tab., 1 Karte		Heuschrecken, Käfer, Libellen	Gefäßpflanzen	x
Jederitzer Holz NSG0005M	322,00	Pflege- und Entwicklungsplan NSG „Jederitzer Holz“ (Lkr. Stendal). HOAI § 49 c, Leistungsphase 1 und 2. - Stendal, 1995. - 63 S., Anl. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Jederitzer Holz“ Lkr. Stendal. - 1997. - 193 S., Anl.	Säugetiere, Fledermäuse, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Weichtiere, Krebstiere, Spinnentiere, Käfer, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Jösigk NSG0131D	66,99	Pflege- und Entwicklungsplan für das bestehende und geplante Naturschutzgebiet „Jösigk“ (Kreis Wittenberg). - 1998. - 127 S., Anl.	Vögel, Lurche, Kriechtiere, Heuschrecken	Käfer, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x

Name Reg.-Nr. (Code)*	Größe in ha	Quelle	Faunistische Erfassungen		Floristische Erfassungen	
			Wirbeltiere	Wirbellose	Pflanzen	Vegetation
Klippmühle NSG0078H	8,59	Pflege- und Entwicklungsplan (BMP) Naturschutzgebiet Klippmühle (Landkreis Mansfelder Land) - 1996. - 69 S.	Vögel		Gefäßpflanzen	x
Klüdener Pax-Wanneweh NSG0154M	1100,00	Schutzwürdigkeitsgutachten für das einstweilig gesicherte NSG „Klüdener Pax-Wanneweh“ im Landkreis Ohrekreis. - 1995. - 47 S. Pflege- und Entwicklungsplan „Klüdener Pax-Wanneweh“ im Landkreis Ohrekreis. - 1996. - 139 S., Anl.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Fische	Heuschrecken, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Kramershai im Verfahren RB Magdeburg	175,00	Sukzessionsuntersuchungen auf kontaminierten Böden im ehemaligen Grenzstreifen auf ausgewählten NSG-Flächen. - (1993). - Textbd. 46 S., 9 Tab., Materialbd.: 12 Abb., VI Anhänge Sukzessionsuntersuchungen im ehemaligen Grenzstreifen auf ausgewählten NSG-Flächen unter besonderer Berücksichtigung von Diphysastrum-Standorten. - 1995 - 1996 Zwischenbericht: 1995. - 21 S., 3 Abb. Abschlussbericht: 1996. - 45 S., 15 Abb., Anh.			Gefäßpflanzen, Bärlappe	x
Kreuzhorst NSG0016M	282,25	Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet Kreuzhorst. - 1992. - 45 S., Anl.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Käfer, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Kühnauer Heide nsg0078D	756,00	Kühnauer Heide, Kreis Köthen : Vorarbeiten zum Pflege- und Entwicklungsplan. - 1995. - 25 S., Anhang	Vögel		Gefäßpflanzen	x
Lausiger Teiche und Ausreißerteich NSG0130D	54,60	Pflege- und Entwicklungskonzeption für den Landschaftsausschnitt „Lausiger Teiche“ innerhalb des LSG „Dübener Heide“. Entwurf. - 1994. - 89 S., Anhang	Vögel, Kriechtiere, Lurche	Libellen	Gefäßpflanzen	x
Lunzberge NSG0139H	64,00	Ökologische Zustandsanalyse und Erarbeitung von Vorschlägen für ein Biotop-Management für die Hang- und Auenbereiche des Saalealtales nördlich Halle. Teil 1: Extensivierungsflächen und Trockenrasen bei Lettin, Naturschutzgebiet „Lunzberge“. - 1994. - S. 1 - 10, Anh. 1: S. 1 - 22, Anh. 2: Kartenteil			Gefäßpflanzen	x



Magdeburgerforth NSG0018M	127,08	Erarbeitung einer Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet Magdeburgerforth auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Einbeziehung des Reviers Magdeburgerforth in das Landschaftsschutzgebiet Möckern-Magdeburgerforth / Sylvia Sypniewski. - 1993. - 43 S., Anhang: 34 Veget.-Aufn. Schwarzburg, Forstl. Fachhochsch., Dipl.-Arb.	Säugetiere, Fledermäuse, Vögel	Gefäßpflanzen, Bärlappe, Farne	x
Mahlpfluher Fenn NSG0044M	354,41	Pflege- und Entwicklungskonzept für den Quellbereich des Karrenbaches im NSG „Mahlpfluher Fenn“ (Landkreis Stendal, Sachsen-Anhalt) : Wissenschaftliche Begleituntersuchung zur Erfassung des Naturraumpotentials im Karrenbachgebiet. - 1995. - 131 S., Anhang-Bd., Vermerksunterlagen (lose)	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Gefäßpflanzen	x
Mittlere Oranienbaumer Heide nsg0072D	1615,00	Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet „Mahlpfluher Fenn“ in den Landkreisen Stendal und Ohre-Kreis. - 1997. - 144 S., Anhang	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Gefäßpflanzen	x
Münchenberg (nach gepl. Erweiterung): NSG0065M	40,64 (117,00)	Schutzwürdigkeitsgutachten für das als Naturschutzgebiet auszuweisende Gebiet „Mittlere Oranienbaumer Heide“, einschl. Pflege- und Entwicklungsplan. Berichtszeitraum: Juni bis Oktober 1995. Bd. 1: Abschlußbericht: Einleitung, Zusammenfassung, Allgemeine Grundlagen, Schutzwürdigkeitsgutachten und Pflege- und Entwicklungsplan. Bd.2: Anhang: Flora und Vegetation, Fauna, Literaturverzeichnis und Fotodokumentation. - 1995. - 154 S., Anhang 219 S., 28 Taf., 8 Karten	Erfassung und Kartierung geschützter und bestandsgefährdeter Farn- und Blütenpflanzen auf den Erweiterungsflächen Rumberg und Großer und Kleiner Silgenstieg des NSG Münchenberg bei Stecklenberg. - 1993. - 10, 5, 3 S.	Gefäßpflanzen, Farne	
Muschelkalkhänge zwischen Lieskau, Köllme u. Bennstedt nsg0067H	35,00	Überarbeitung der Grenzziehung, Qualifizierung des Schutzzweckes und Erarbeitung erster Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das einstweilig sichergestellte NSG „Muschelkalkhänge zwischen Lieskau, Köllme und Bennstedt“. - 1995. - 48 S., Anl.	Heuschrecken, Käfer	Gefäßpflanzen	x

Name Reg.-Nr. (Code)*	Größe in ha	Quelle	Faunistische Erfassungen		Floristische Erfassungen	
			Wirbeltiere	Wirbellose	Pflanzen	Vegetation
Nelbener Grund und Georgsburg NSG0084D	8,00	s. NSG Saaledurchbruch bei Rothenburg			Gefäßpflanzen	x
Neue Göhle NSG0126H	53,00	Vegetationskartierung im Naturschutzgebiet „Neue Göhle“ bei Freyburg/Unstrut. - 1997. - 40 S., Anh.: 15 Veget.-Aufn.			Gefäßpflanzen	x
Okertal NSG0171M	82,00	Pflege- und Entwicklungsplan NSG Okertal (13 H). - 1993. - 32 S., Anhang			Gefäßpflanzen	x
Pfaffenheide-Wölpener Bach NSG0174D	484,00	Schutzwürdigkeitsgutachten für das als Naturschutzgebiet auszuweisende Gebiet „Pfaffenheide-Wölpener Bach“ einschl. Pflege- und Entwicklungsplan. Abschlußbericht: Einleitung, Zusammenfassung, Allgemeine Grundlagen, Schutzwürdigkeitsgutachten und Pflege- und Entwicklungsplan. - 1996. - 140 S., Anhang: Flora u. Vegetation, Fauna, Lit.-Verz. u. Fotodok.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Hauflügler, Heuschrecken, Käfer, Köcherfliegen, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Platten NSG0129H	66,80	Schutzwürdigkeitsgutachten und Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Mordtal und Platten“. - 1995. - 84 S., Anh. S. 1 - XI	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Weichtiere, Hauflügler, Heuschrecken, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Porphyrlandschaft bei Brachwitz nsg0066H	100,00	Ökologische Zustandsanalyse und Erarbeitung von Vorschlägen für ein Biotop-Management für die Hang- und Auenbereiche des Saaleales nördlich Halle. Teil 2: Naturschutzgebiet „Porphyrlandschaft bei Brachwitz“. - 1994. - 12 S., Anh.			Gefäßpflanzen	x
Porphyrlandschaft bei Gimritz NSG0142H	290,00	Ökologische Zustandsanalyse und Erarbeitung von Vorschlägen für ein Biotopmanagement für die Hang- und Auenbereiche des Saaleales nördlich von Halle. Teil 3: NSG „Porphyrlandschaft Gimritz“. - 1995. - 144 S., Anl.			Gefäßpflanzen	x
Riesebachtal geplant RB Dessau	125,00	Schutzwürdigkeitsgutachten mit Angaben zur Pflege und Entwicklung 1997-2001 für das geplante NSG „Riesebachtal“. - 1997. - 193 S., Anhang	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Heuschrecken, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x

Saalberghau NSG0090D	343,83	Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet Saalberghau bei Dessau. - 1991 - 1993. - getr. Pag.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Heuschrecken, Käfer	Gefäßpflanzen, Pilze	x
Saale-Elster-Aue bei Halle nur für Teilg. Burgholz und Collenbeyer Holz NSG0173H	915,00 24,70 34,48	Pflege- und Entwicklungsplan Naturschutzgebiet „Burgholz“. - 1995. - 58 S., Übersichtsktn. Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgebiet „Kollenbeyer Holz“. - 1995. - 50 S., Übersichtsktn.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Weichtiere, Krebstiere, Käfer, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Saaledurchbruch bei Rothenburg (enthält die be- stehenden NSG: Zickeritzer Busch, Teufelsgrund und Saalehänge, Nelbener Grund und Georgsburg) nsg0064H	168,00	Pflege und Entwicklungsplan für das NSG „Saaledurchbruch bei Rothenburg (Nord) (Lkr. Bernburg). - Halle, 1995. - 37 S., Anh.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Salzstelle bei Hecklingen NSG0035M	14,76	Ergebnisse der Bestandserhebung von Flora und Fauna zur Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplanes für das Naturschutzgebiet (NSG) „Salzstelle bei Hecklingen“ in der Gemarkung Hecklingen (LKR. Aschersleben/Staßfurt). Zwischenbericht. - 1995. - 39 S. Pflege- und Entwicklungsplan NSG „Salzstelle bei Hecklingen“ (LKR. Aschersleben/Staßfurt). Teil 2: Ergebnisse der Bestands- erhebung von Flora und Fauna.. - 1996. - 81 S., Anhang	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Heuschrecken, Käfer, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Salzstellen bei Sülldorf NSG0149M	23,00	Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgebiet „Salzstellen bei Sülldorf“. Teil 1: Zwischenbericht. - 1995. - 123 S., Anhang, Fotodok., Ktn. Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgebiet „Salzstellen bei Sülldorf“. Besondere Leistungen (Zwischenbericht). - 1996. - 32 S., Anhang, Ktn.		Makrozooben- thos, Krebstiere, Spinnentiere, Heuschrecken, Käfer, Libellen, Wanzen, Zwei- flügler	Gefäßpflanzen	x
Saurasen NSG0077H	32,79	Pflege- und Entwicklungsplan (BMP) Naturschutzgebiet Saurasen (Landkreis Mansfelder Land). - 1996. - 76 S.	Säugetiere, Vögel, Lurche	Käfer		

Name Reg.-Nr. (Code)*	Größe in ha	Quelle	Faunistische Wirbeltiere	Wirbellose	Floristische Pflanzen	Floristische Erfassungen Vegetation
Schlauch Burgkernitz NSG0163D	67,00	Pflege- und Entwicklungsplan für die Naturschutzgebiete „Schlauch Burgkernitz“/„Tiefkuppe Schlaitz“ und Erweiterungsfäche. - 1997. - 105 S., Anhang, Kartenteil	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Hauflügler, Heuschrecken, Käfer, Köcher- fliegen, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Schleesen NSG0039D (nach gepl. Erweiterung:	49,58 374,50)	Pflege- und Entwicklungsplan/Schutzwürdigkeitsgutachten für das Naturschutzgebiet Schleesen einschließlich der geplanten Erweiterungen bei Goltmengin (Landkreis Anhalt-Zerbst). - 1998. - 75 S., 137 S. Anh. m. 42 Tab., Fotodok., 14 Ktn.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Hauflügler, Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	
Schollener See NSG0006M	478,00	Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Schollener See“ Lkr. Stendal. - 1997. - 188 S., Anl. Untere Havelniederung : Studie. - Bd. 1-6. - 1993 Bd. 1: Geologie und Boden. - 17 S., 10 Abb., 2 Ktn Bd. 2: Klima. - 17 S., 40 Abb., 11 Ktn. Bd. 3: Wasser. - 58 S., 64 Tab, 2 Abb., zahlr. Ktn., graph. Darst., Ktn. (lose) Bd. 4: Umweltnutzung. - 38 S., Tab., graph. Darst., Ktn., Kin (lose) Bd. 5: Flora. - 145 S., Anh. Bd. 6: Fauna. - 21 S., 5 Anl., Kin (lose), Übersicht über den Inhalt der Bände 1-6	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Makrozooben- thos, Weichtiere, Krebstiere, Spinnentiere, Insekten	Gefäßpflanzen, Farne	x
Schwarze Elster - Kuhleiche im Verfahren RB Dessau	189,00	NSG „Schwarze Elster-Kuhleiche“ : Schutzwürdigkeitsgutachten. - 1995. - 57 S., S. I-IV Lit., Anhang	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Heuschrecken, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Seebauer Holz geplant RB Magdeburg	230,00	Biotopvernetzungs- und Entwicklungskonzeption für die Landgraben- und Dummenniederung im Landkreis Salzvedel. - 1994. - 41 S., Anl.	Vögel			x
Selketal NSG0073M	660,00	Vogelbestandsaufnahmen auf ausgewählten Kontrollflächen in den naturnahen Hangwäldern des NSG Selketal und angrenzender Wirtschaftswälder. - 1992. - 13 S., 3 Tab.	Vögel			

Seweckenberge im Verfahren RB Magdeburg	200,00	Schutz-, Pflege- und Entwicklungskonzept Seweckenberge. - 1994. - 153 S., Anh. z.T. lose	Vögel, Lurche, Kriechtiere	Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Sprohne NSG0081D (nach gepl. Erweiterung:	15,34 115.00)	Pflege- und Entwicklungsplan für das bestehende und das sicher- gestellte Naturschutzgebiet „Sprohne“. - 1997. - 122 S., Anh.	Vögel, Lurche, Kriechtiere	Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Steilhang des Muldetales im Verfahren RB Dessau	61,50	Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Steilhang des Muldetales“ (Kreis Bitterfeld). - 1996. - 157 S., Ktn.	Vögel, Lurche, Kriechtiere	Heuschrecken, Käfer, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Steinköpfe-Blauer Bruch im Verfahren RB Magdeburg		Lichenologische Erfassung im Gebiet der Steinköpfe / Peter Scholz. (1992). - 4 S., 35. Veget.-Aufn., 11 S. Dok.			Flechten	
Strubenberg NSG0080H	12,19	Pflege- und Entwicklungsplan (BMP) Naturschutzgebiet Strubenberg (Landkreis Mansfelder Land). - 1996. - 64 S.	Vögel, Lurche, Kriechtiere		Gefäßpflanzen	x
Teucheler Heide und Grützühlmoor geplant RB Dessau		Schutzwürdigkeitsgutachten mit Angaben zur Pflege und Entwicklung 1997- 2001 für das geplante NSG „Teucheler Heide und Grützühlmoor“. - 1997. - VI, 119 S., Ktn., Tab., Abb., 11 Anh., 4 Ktn.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Spinnentiere, Hautflügler, Heuschrecken, Käfer, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen, Moose	x
Teufelsgrund und Saalehänge NSG0085D	13,79	s. NSG Saaledurchbruch bei Rothenburg			Gefäßpflanzen	x
Tiefkuppe Schlaitz NSG0170D	57,00	Pflege- und Entwicklungsplan für die Naturschutzgebiete „Schlauch Burgkernitz“ / „Tiefkuppe Schlaitz“ und Erweiterungsfläche. - 1997. - 105 S., Anhang, Kartenteil	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Hautflügler, Heuschrecken, Käfer, Köcher- fliegen, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Untere Havel / Sachsen- Anhalt im Verfahren RB Magdeburg	2038,00	Pflege- und Entwicklungsplan „NSG Untere Havel Sachsen/Anhalt“. Teil 1, Stand: 31.3.1994. Teil 2, geändert im Mai 1995. - 1994 - 1995. - T. 1: 365 S., Ktn, Tab. ; T. 2: 79 S., Datenbank Maßnahmen zur Grünlandbewirtschaftung	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere,	Makrozooben- thos, Weichtiere, Krebstiere,	Gefäßpflanzen, Farne	x

Name Reg.-Nr. (Code)*	Größe in ha	Quelle	Faunistische Erfassungen		Floristische Erfassungen	
			Wirbeltiere	Wirbellose	Pflanzen	Vegetation
		Untere Havelniederung : Studie. - Bd. 1-6. - 1993 Bd. 1: Geologie und Boden. - 17 S., 10 Abb., 2 Ktn Bd. 2: Klima. - 17 S., 40 Abb., 11 Ktn. Bd. 3: Wasser. - 58 S., 64 Tab, 2 Abb., zahlr. Ktn., graph. Darst., Ktn. (lose) Bd. 4: Umweltnutzung. - 38 S., Tab., graph. Darst., Ktn., Ktn (lose) Bd. 5: Flora. - 145 S., Anh. Bd. 6: Fauna. - 21 S., 5 Anl., Ktn (lose)., Übersicht über den Inhalt der Bände 1-6 Erarbeitung von Grundlagen für den Naturschutz im FIB „Untere Havel“ zur Renaturierung bestimmter Grünland- flächen und Ableiten von Maßnahmen für eine extensive land- wirtschaftliche Nutzung. - 1993 - 1994 Zwischenbericht: 1993. - 19 S., Anhang Abschlussbericht: 1994. - 71 S., 23 Tab., 4 Abb., graph. Darst., 4 Ktn, Tab. A1	Fische	Spinnentiere, Insekten		
Untere Mulde NSG0120D	1137,10	Pflege- und Entwicklungsplan des NSG Untere Mulde im Kreis Dessau. Entwurf 31.05.1995. - 1995. - 139 S., Anl.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische		Gefäßpflanzen	x
Untere Schwarze Elster NSG0001D	442,00	Studie zur Analyse und Bewertung der Schutzgüter sowie Pfl- ege und Entwicklung des NSG „Untere Schwarze Elster“, Land- kreis Wittenberg. - 1995. - 217 S., Anl.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Weichtiere, Krebstiere, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Weinfeld NSG0180H	25,00	Pflege- und Entwicklungsplan (BMP) Naturschutzgebiet Weinfeld (Landkreis Mansfelder Land). - 1997. - 93 S., Anl.	Vögel, Lurche, Kriechtiere	Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Wiesen am Küchenholzgraben geplant RB Dessau		Schutzwürdigkeitsgutachten mit Angaben zur Pflege und Entwicklung 1997-2001 für das geplante NSG „Wiesen am Küchenholzgraben“. - 1996. - 98 S., Anhang	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Spinnentiere, Hauflügler, Heuschrecken, Libellen	Gefäßpflanzen	x

Wittenberger Luch geplant RB Dessau	350,00	Schutzwürdigkeitsgutachten mit Angaben zur Pflege und Entwicklung 1997-2001 für das geplante NSG „Wittenberger Luch“ - 1996. - 153 S., Anhang	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Heuschrecken, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Wulfener Bruchwiesen NSG0132D (nach gepl. Erweiterung:	429,50 1200,00)	NSG Wulfener Bruch und Erweiterungsflächen : Pflege- und Entwicklungsplan. T. 1.2. - 1998 T. 1: Erhebung und Zusammenstellung der natürlichen Grundlagen. - VI, 177 S., 6 Ktn. T. 2: Schutzwürdigkeitsgutachten und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. - V, 110 S., 5 Ktn.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Heuschrecken, Käfer, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Zeitzer Forst nsg0065H	1.550,00	Naturschutzgebiet „Zeitzer Forst“ : Pflege- und Entwicklungsplan. Erläuterungsbericht. - 1997. - 91 S., Anh.	Kriechtiere		Gefäßpflanzen	x
Zickeritzer Busch NSG0086D	33,00	s. NSG Soaledurchbruch bei Rothenburg			Gefäßpflanzen	x

\* Verordnetes NSG = Großschreibung der Registriernummer einseitig sichergestelltes NSG = Kleinschreibung der Registriernummer  
NSG geplant oder im Verfahren = räumliche Zuordnung zum Regierungsbezirk

## Landschaftsschutzgebiete

Arnsdorfer-Jessener-Schweinitzer Berge LSG0001WB	972,00	Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet „Jessen-Arnsdorfer Berge“ - 1993. - 42 S.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Weichtiere, Spinnentiere, Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Dübener Heide LSG0035BTF	7992,00	Naturschutzfachliche Bewertung mit Pflege- und Entwicklungsplanung für das Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“ und Zonierungsvorschlag für den Naturpark „Dübener Heide“ im Lkr. Bitterfeld. - 1997. - 238 S., Ktn.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Heuschrecken, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Elblandschaff Prettin LSG0002WB	870,00	Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet „Elblandschaff Prettin“ - 1994. - 70 S., Kartenbeil.				x
Elster-Luppe-Aue LSG0045MQ	4259,00	Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“, Lkr. Merseburg-Querfurt. - 1997. - 96 S., Anl.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische		Gefäßpflanzen	x

Name Reg.-Nr. (Code)	Größe in ha	Quelle	Faunistische Erfassungen		Floristische Erfassungen	
			Wirbeltiere	Wirbellose	Pflanzen	Vegetation
Fasangrund im Verfahren als LSG Geiselaue, Landkreis Merseburg-Querfurt		Pflege- und Entwicklungsplan für die Geiselaue zwischen dem Auslauf bei Frankleben und Merseburg (Ulmenweg), Landkreis Merseburg-Querfurt. - Halle, 1996. - 66 S., Karten	Vögel, Lurche	Heuschrecken, Käfer, Libellen	Gefäßpflanzen	x
Fuhneue LSG0049KÖT	1450,00	Pflege- und Entwicklungsplan LSG „Fuhneue“. - 1995. - 196 S., Anh.	Vögel, Lurche, Kriechtiere	Käfer	Gefäßpflanzen	x
Horngrabenniederung LSG0059KÖT	136,00	Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet Horngrabenniederung, Landkreis Köthen. - 1997. - 81 S., Anl.	Vögel, Lurche	Heuschrecken, Käfer	Gefäßpflanzen	x
Möckern- Magdeburgerforth LSG0017	27900,00	Erarbeitung einer Schutzgebietsverordnung für das Natur- schutzgebiet Magdeburgerforth auf der Grundlage des Natur- schutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Einbezie- hung des Reviers Magdeburgerforth in das Landschaftsschutz- gebiet Möckern-Magdeburgerforth / Sylvia Sypniewski. - 1993 Schwarzburg, Forstl. Fachhochsch., Dipl.-Arb.	Säugetiere, Fledermäuse, Vögel		Gefäßpflanzen, Bärlappe, Farne	x
Tiergarten Annaburg LSG0003WB	665,00	Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet „Tiergarten Annaburg“. - 1993. - 97 S.				x
Unstrut-Triasland LSG0040MQ	6500,00	Pflege- und Entwicklungsplan zum LSG „Unstrut-Triasland“. Textkurzfassung und Farbkarten. - 1997. - 30 S., Kin.	Fledermäuse, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Heuschrecken, Libellen, Schmetterlinge		x

## Naturdenkmale/Flächennaturdenkmale/Geschützte Parks

Alter Torfstich im Helsunger Bruch NDF0010QLB	3,89	Pflege- und Entwicklungsplan für das Flächennaturdenkmal „Alter Torfstich im Helsunger Bruch“. - o.J. - 25 S., Anl.	Vögel, Lurche, Kriechtiere	Weichtiere, Libellen	Gefäßpflanzen	x
Cosaer Bruch FND0001KÖT	2,80	Pflege- und Entwicklungsplan für das Flächennaturdenkmal Cosaer Bruch, Landkreis Köthen. - 1997. - 32 S., Anl.	Vögel, Lurche	Heuschrecken, Käfer	Gefäßpflanzen	x



Hemsendorf - Park GP_0007WB	5,70	Pflege- und Entwicklungsplan für den Park Hemsendorf, Landkreis Jessen (Unter weitestgehender Ausklammerung der Baudenkmalpflege). - 1993. - 48 S., Anl.	Vögel, Lurche, Fische, Fledermäuse	Libellen	Gefäßpflanzen	x
Scholiser Weinberg NDF0005WB	3,13	FND Scholiser Weinberg : Pflege- und Entwicklungsplan 1996-2000. - 1995. - 52 S., Anhang	Lurche, Kriechtiere	Heuschrecken, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen, Flechten, Moose	x
Seerosenteich und Quellmoor am Reinecken- bach NDF0005QLB	3,22	Pflege- und Entwicklungsplan für das Flächennaturdenkmal „Seerosenteich und Quellmoor am Reineckenbach“, Landkreis Quedlinburg. 1. Teil. - 1997. - 33 S., Anhang	Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Makrozooben- thos, Krebstiere, Plattwürmer, Ringelwürmer, Eintagsfliegen, Käfer, Köcher- fliegen, Libellen, Schlammfliegen, Steinfliegen, Wanzen, Zweiflügler		
Streuobstwiese mit Feucht- biotop Weißandl-Gölsau NDF0001KÖT	3,32	Pflege- und Entwicklungsplan für das Flächennaturdenkmal Streuobstwiese Weißandl-Gölsau Landkreis Köthen. - 1997. - 26 S., Anl.	Vögel, Lurche	Heuschrecken, Käfer	Gefäßpflanzen	x
Süßwiesen FND0041QLB	9,24	Pflege- und Entwicklungsplan für das Flächenhafte Naturdenkmal „Süßwiesen“. - 1996. - 38 S., Anl.	Vögel	Weichtiere, Spinnentiere, Heuschrecken, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
Tonkuhle Rieder FND0053QLB	1,99	Pflege- und Entwicklungsplan für das flächenhafte Naturdenkmal (FND) „Tonkühle Rieder“. - 1998. - 33 S., Anl. 1: Karten. - Anl. 2: Fotodok.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Weichtiere, Hautflügler, Käfer, Libellen, Schlammfliegen, Schmetterlinge, Wanzen	Gefäßpflanzen	
Wiesenmoor FND0012KÖT	1,00	Pflege- und Entwicklungsplan für das Flächennaturdenkmal Wiesenmoor, Landkreis Köthen. - 1997. - 24 S., Anl.	Vögel, Lurche, Kriechtiere	Heuschrecken, Käfer	Gefäßpflanzen	x

# Großschutzgebiete

Name Reg.-Nr. (Code)	Größe in ha	Quelle	Faunistische Erfassungen Wirbeltiere	Wirbellose	Floristische Erfassungen Pflanzen	Vegetation
Mittlere Elbe BR_0001LSA	43000,00	Nutzungsanalyse und Biotopmanagement mit integrierter Pflege- und Entwicklungsplanung im südlichen Bereich des Biosphärenreservates Mittlere Elbe, Zone III - Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Bitterfeld. Abschlussbericht. Bd. 1. 2.- 1997. - Bd. 1: Textteil. - 132 S., 4 Textktn., S. F1 - F20, A1 - A76; Bd. 2: Kartenteil. - 8 Ktn.  Beitrag zu einem Schutz- und Entwicklungskonzept für die Elbaue Großkühnau-Aken im Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“. - 1994. - 237 S., 59 Fotos, 74 Abb., 12 Tab. - Anhangband., 7 lose Ktn.  Naturschutzgroßprojekt Biosphärenreservat Mittlere Elbe - Land Sachsen-Anhalt : Projektskizze für Fördergebiet von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. - o. J. - 34 S., Ktn., 5 Anl.  Analyse der Vegetation und Flora als Grundlage für die Entwicklung von Mager- und Trockenrasenstandorten im Biosphärenreservat Mittlere Elbe / Annette Hansen. - 1994, Hamburg, Univ., Fachber. Biologie, Dipl.-Arb.  Analyse der Heuschreckenfauna (Saltatoria) als Grundlage für die Pflege und Entwicklung von Mager- und Trockenrasenstandorten im Biosphärenreservat Mittlere Elbe / Meike-Christine Meisel. - 1994, Hamburg, Univ., Fachber. Biologie, Dipl.-Arb.  Analyse der Stechimmenfauna (Hymenoptera aculeata) als Grundlage für die Pflege und Entwicklung von Mager- und Trockenrasenstandorten im Biosphärenreservat Mittlere Elbe / Harald Karl. - 1994, Hamburg, Univ., Fachber. Biologie, Dipl.-Arb.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Heuschrecken, Käfer	Gefäßpflanzen	x
			Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Heuschrecken, Käfer, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
			Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Eintagsfliegen, Heuschrecken, Käfer, Köcherfliegen, Libellen, Schmetterlinge	Gefäßpflanzen	x
				Heuschrecken	Gefäßpflanzen	x
				Hautflügler		

		1. Internationales Sommercamp 1992: Europas Jugend forscht für die Umwelt : Ökologische Untersuchungen im Biosphärenreservat Mittlere Elbe, 9. bis 21. August 1992. - 1992. - geotr. Pag.	Fledermäuse, Lurche, Kriechtiere, Fische	Weichtiere, Krebstiere, Spinnentiere, Tausendfüßer, Eintagsfliegen, Gleichflügler, Hautflügler, Käfer, Köcher- fliegen, Libellen, Schnabelfliegen, Wanzen, Zweiflügler	Gefäßpflanzen	x
		Grundlagen und Maßnahmen zur Renaturierung von geschädigter Grünlandvegetation im Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ durch Extensivierung : Forschungsprojekt. - 1992 - 1993. - 39 S., 17 Tab., 8 graph. Darst, Anl.: 20 Tab.			Gefäßpflanzen	x
		Zustandsanalyse der aktuellen Situation der Fischfauna der Elbe im Land Sachsen-Anhalt. - 1994. - 110 S., 12 Tab., 22 Abb., Anl.	Fische			
Karstlandschaft Südharz BR geplant		Biosphärenreservat „Südharzer Karstlandschaft“ : Naturräumliche, strukturelle und wirtschaftliche Analyse, Anteil Sachsen-Anhalt. - 1994. - T. 1 - 3			Gefäßpflanzen	x
Hochharz NP_0001LSA	5889,00	Sukzessionsuntersuchungen auf kontaminierten Böden im ehemaligen Grenzstreifen auf ausgewählten NSG-Flächen. - (1993). - Textbd. 46 S., 9 Tab., Materialbd.: 12 Abb., VI Anhänge			Gefäßpflanzen	x
		Sukzessionsuntersuchungen im ehemaligen Grenzstreifen auf ausgewählten NSG-Flächen unter besonderer Berücksichtigung von Diphasiastrum-Standorten. - 1995 - 1996 Zwischenbericht: 1995. - 21 S., 3 Abb. Abschlussbericht: 1996. - 45 S., 15 Abb., Anh.			Gefäßpflanzen, Bärlappe	x

Name Reg.-Nr. (Code)	Größe in ha	Quelle	Faunistische Erfassungen		Floristische Erfassungen	
			Wirbeltiere	Wirbellose	Pflanzen	Vegetation
Drömling NUP0001LSA	27820,60	Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgroßprojekt Drömling, Teilvorhaben Sachsen-Anhalt. Kurzfassung. - 1996. - 88 S. - Anl. Bestands-, Wirkungs- und Zielkontrolle der Naturschutzmaßnahmen bei Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes Drömling. 1. Kartierung und Beschreibung der Sukzessionsflächen in den Totalreservaten sowie luftbildgestützte Dokumentation der Sukzessionsflächen in den Totalreservaten. - 1997. - 49 S., 9 Tab., Ktn., Anhang			Gefäßpflanzen	x
Saale-Unstrut-Triasland NUP im Verfahren		Naturräumliche, strukturelle und wirtschaftliche Analyse und Entwicklung des Naturparks „Saale-Unstrut-Triasland“. - 1994. - 146 S., Ktn., 15 Anlagen	Säugetiere, Fledermäuse, Vögel, Lurche, Kriechtiere, Fische	Weichtiere, Spinnentiere, Gleichflügler, Hautflügler, Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge, Wanzen		
Dübener Heide NUP geplant		Naturräumliche, strukturelle und wirtschaftliche Entwicklung des Naturparks „Dübener Heide“. - 1994. - 144 S., 17 Tab., 6 Ktn.	Säugetiere, Vögel, Lurche, Kriechtiere	Schmetterlinge		x
Unteres Saaletal NUP geplant		Naturräumliche, strukturelle und wirtschaftliche Entwicklung des Naturparks „Unteres Saaletal“. - 1994. - 96 S., 14 Tab., 6 Ktn.				x
Colbitz-Letzlinger Heide NUP geplant		Erfassung und Bewertung von Gewässerbiotopen als Grundlage für Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung für den Naturpark Colbitz-Letzlinger Heide / Annett Stapel; Yvette Degner. - 1995 Magdeburg, Fachhochschule, Fachber. Wasserwirtsch., Dipl.-Arb.			Makrozoobenthos	

BR = Biosphärenreservat NP = Nationalpark NUP = Naturpark

---

## Veranstaltungen

---

### Festveranstaltung und Fachtagung 330 Jahre Schutz der Baumannshöhle im Harz

Am 17. und 18.04.1998 fand in Rübeland/Harz aus Anlaß der 330jährigen Wiederkehr der ersten urkundlich nachweisbaren Unterschutzstellung eines Naturgebildes in Deutschland eine Festveranstaltung mit anschließender Fachtagung und Exkursion statt. Die Baumannshöhle wurde am 10.04.1668 per Erlaß durch RUDOLF AUGUST, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, unter Schutz gestellt, damit in diesem „sonderbaren Wunderwerk der Natur nichts verdorben oder vernichtet“ werde. Das Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt führte aus diesem Anlaß in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umweltschutz eine Tagung durch.

In einer Feierstunde im berühmten Goethesaal der Baumannshöhle würdigten die Ministerin Heidrun HEIDECHE und der Bürgermeister der Stadt Rübeland, Herr Rolf MÜLLER, der gleichzeitig der Direktor dieser Schauhöhle ist, die 330jährige Unterschutzstellung dieses ältesten „Naturschutzgebietes“ Deutschlands.

Die Tagung, die in der Fachhochschule der Landespolizei Sachsen-Anhalts in Rübeland stattfand, wurde mit einem Vortrag von Frau C. FUNKEL vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt über die Entwicklung der Schutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt eröffnet. Ausgehend von diesem ersten Erlaß zum Schutz eines Naturgebildes skizzierte die Referentin die Geschichte des Naturschutzes in Deutschland. Zur Zeit der Unterschutzstellung der Baumannshöhle mußten nur besonders auffällige Gebilde, wie eben diese Tropfsteinhöhle, in der sonst noch weitgehend unberührten Natur geschützt werden. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der Schutz der Natur durch Polizeiverordnungen oder andere geeignete Maßnahmen, ab Mitte des 20. Jahrhunderts durch spezielle gesetzliche Regelungen in den einzelnen Regionen und später, 1935, durch das Reichsnaturschutzgesetz

geregelt. In der DDR wurde das System der Naturschutzgebiete auf der rechtlichen Grundlage des Naturschutzgesetzes der DDR (1954) und nachfolgend des Landeskulturgesetzes (1970) erweitert. Nach der politischen Wende vergrößerte sich die Zahl der Schutzgebiete auf dem Territorium des jetzigen Landes Sachsen-Anhalts abermals.

Herr Dr. W. KARPE vom Geologischen Landesamt Sachsen-Anhalt referierte über die Bewertung von Geotopen, dargestellt am Beispiel der Baumannshöhle. Dafür hat das Landesamt einen Bewertungsschlüssel für diese Zeugen der erdgeschichtlichen Entwicklung entwickelt. Die Bewertungskriterien, nach denen der geowissenschaftliche Wert und die Schutzbedürftigkeit ermittelt werden, wurden erläutert. Die Baumannshöhle hat eine hohe regional-geologische Bedeutung für die geologische Großregion Harz. Sie ist ein heimatkundliches Demonstrationsobjekt, aber auch ein wissenschaftliches Lehr-, Exkursions- und Forschungsobjekt.

Herr J. S. TSCHORN berichtete über die Entdeckung der Baumannshöhle. Diese wird auf das Jahr 1536 datiert, und als Entdecker wird der Bergmann Friedrich BAUMANN aus Rübeland genannt. Funde belegen jedoch, daß die Höhle schon in der letzten Eiszeit den Menschen als Lagerplatz diente. Ebenso nutzten Höhlenbären diese als Unterschlupf, ihre Knochen wurden viel später als Einhornknochen gesammelt und z.T. zu Medizin verarbeitet. Wissenschaftliche Grabungen erbrachten Funde von Knochen und Feuersteinwerkzeugen, Keramik u.a. Die ersten Befahrungen der Höhle waren gefährvoll und anstrengend. Aber auch heutzutage ist die Zeit der Entdeckungen noch nicht vorbei, da Höhlen ständigen Veränderungen unterliegen.

Herr R. MÜLLER schilderte die Entwicklung der Baumannshöhle zur Schauhöhle. Diese Entwicklung begann vor über 400 Jahren. Seit 1565 sind Befahrungen der Höhle bekannt, organisierte Führungen können seit 1646 nachgewiesen werden. Diese ersten Befahrungen waren stets abenteuerlich und auf einen kleinen Teil der Höhle beschränkt.

Mit steigendem Besucherstrom erfolgten Ausbauten, und neue Teile der Höhle wurden entdeckt und erschlossen. 1892 erhielt die Höhle die erste elektrische Beleuchtung, 1928 wurde der neue Eingangsbereich fertiggestellt, damit der Schaubetrieb dem Konkurrenzdruck durch andere Höhlen, besonders der Hermannshöhle, standhalten konnte. Die Besucherzahl erreichte 1977 mit 257 586 Personen ein Maximum. Jetzt stehen die Schauhöhlen unter der Verwaltung der Gemeinde Rübeland. Damit ist gesichert, daß die erwirtschafteten Einnahmen wieder zum Schutz und zur Erhaltung der Höhlen investiert werden können.

Der frühere Höhlendirektor, Herr W. HASE berichtete in seinem Vortrag „Die Baumannshöhle, Naturdenkmal und Schauhöhle - Schutz und Kommerz“ über die Aktionen zum Schutz der Höhle. Besonders hervorzuheben ist hierbei der Kampf gegen die „Lampenflora“, den Pflanzenbewuchs in der Höhle als Folge der elektrischen Beleuchtung, der das Gestein zerstört. Diese Aktionen wurden von Herrn Hase sehr lebendig geschildert. Aber auch das Problem der Müllbeseitigung, besonders zu der Zeit, als der Goethesaal regelmäßig für Theatervorstellungen genutzt wurde, und das der Beschädigung von Tropfsteinen durch Besucher wurden erörtert. Der Referent mahnte an, daß seitens des Landes Sachsen-Anhalt Mittel zum Schutz der Höhle bereitgestellt werden müssen.

Herr R. VÖLKER berichtete in seinem Vortrag „Hundert Jahre wissenschaftliche Grabungen in den Rübeländer Höhlen“ über die ermittelten Ergebnisse. Frühe Grabungen dienten zur Gewinnung von „Einhornknochen“, denen man eine wunderkräftige Wirkung zuschrieb. 1794 verfaßte der Leipziger Arzt ROSENMÜLLER eine erste wissenschaftliche Beschreibung über fossile Knochen des Höhlenbären, in der er auch die Baumannshöhle erwähnte. Nach 1950 fand man bei Grabungen neben Knochen auch Feuersteinschaber und -klingen, die auf eine menschliche Besiedlung der Baumannshöhle hinwiesen. Bei den in den Jahren 1984 und 1985 erfolgten Grabungen, die vom Referenten geleitet wurden, konnten viele wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden. Das in großen Mengen gefundene Knochenmaterial wurde im Museum für Naturkunde Berlin und im Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte Halle bear-

beitet. Diese Ergebnisse und die Untersuchung von Sedimentproben nach unterschiedlichen Methoden erbrachten eine wissenschaftlich fundierte Aussage über das untersuchte Grabungsprofil.

Herr Dr. J. MÜLLER vom Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt faßte in einem Schlußwort die wichtigsten Aussagen der Vorträge und Ergebnisse der Diskussion zusammen.

Die Vortragsreihe wurde abgerundet durch einen Dia-Ton-Vortrag von Herrn K.-J. FRITZ, der sein Hobby, die Höhlenforschung, auch dazu verwendet, durch interessante Fotos und ungewöhnliche Perspektiven dem Betrachter die Schönheiten der Natur zu erschließen. Unterstützt wurde diese Wirkung durch eine Musikertermalung.

Am Abend bestand die Möglichkeit, ausgehend von den Diavorträgen von Herrn Prof. H. HERDAM zur floristischen Besonderheit des Rübeländer Devonkalkgebietes und dem Vortrag, gehalten von Frau C. STRAUBE zur Fledermausfauna von Rübeland und Umgebung weitere Probleme zur Situation von Höhlen und zum Geotopschutz in Sachsen-Anhalt zu diskutieren.

Der zweite Tag war zwei Sonderführungen, einmal zu den Grottenolmen und des weiteren einer Führung auf dem historischen Besucherweg durch die Baumannshöhle, gewidmet.

Dr. Ursula Ruge  
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Abt. Naturschutz  
Reideburger Str. 47  
06116 Halle/S.

### Buchbesprechung

**Arten- und Biotopschutzprogramm Sachsen-Anhalt. Landschaftsraum Harz. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. - Halle (1997) Sonderheft 4. - 364 S. - ISSN 0941-7281**

Das vorliegende Werk bildet mit dem Landschaftsraum Harz den Auftakt zu einer Reihe vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geplanter monographischer Bearbeitungen charakteristischer Landschaftsräume des Landes. Die Erarbeitung großflächiger Arten- und Biotopschutzprogramme (ABSP) charakteristischer Landschaften bildet die unverzichtbare Grundlage eines umfassenden biotischen Ressourcenschutzes. Für Sachsen-Anhalt wurden 1991 durch Landtagsbeschluß die entsprechenden Voraussetzungen für die Erstellung von ABSP geschaffen, für die das Landesamt verantwortlicher Koordinator ist.

Einleitend werden zunächst Anliegen der ABSP und die für das konkrete Vorhaben verwendeten Datengrundlagen vorgestellt. Es schließt sich ein Kapitel an, in dem eine einführende Beschreibung der abiotischen und biotischen Gegebenheiten des bearbeiteten sachsen-anhaltischen Teiles des Landschaftsraumes Harz gegeben wird. Das erste Hauptkapitel enthält eine detaillierte Übersicht über die landschaftsraumbedeutsamen Lebensräume und deren Nutzung. Das gewählte Gliederungsprinzip trägt der landschaftsräumlichen Mannigfaltigkeit umfassend Rechnung. Die gewählten Kriterien sind allerdings nicht einheitlich. So stehen komplexen Lebensräumen wie „Karstformen“ solche wie „Schwermetallrasen“ gegenüber, die nicht als Standortkomplexe (Schwermetallhalden), sondern vegetationskundlich definiert sind.

Die Lebensräume werden im einzelnen eingehend vegetationskundlich charakterisiert, die territoriale Verteilung ihrer Vorkommen auf den Grundlagen der Datenbank der selektiven Biotopkartierung kartographisch dargestellt. Diskutiert werden jeweils

der Grad der Gefährdung und erforderliche Schutzmaßnahmen. Darüber hinaus werden ausgewählte Einzelbeispiele näher vorgestellt. Ein ausgewählter Quellenanhang verweist auf die wichtigste Literatur zum jeweiligen Lebensraum. Die Behandlung der Lebensräume kann als sehr informativ und inhaltlich ausgewogen gewertet werden. In einzelnen Fällen wären Ergänzungen nachzutragen. So wären z.B. bei dem Kapitel Niedermoore unbedingt die sehr interessanten Niedermoore im Brockenbereich zu erwähnen. Ob lineare Obstbestände an Straßen längerfristig zu erhalten sind, dürfte bei ihrer Nichteignung für eine Nutzung fraglich sein. Schwermetallrasen durch Absperrung vor Besuchern zu schützen (S. 64), dürfte wohl nur im Einzelfall zu empfehlen sein.

Kapitel 4 enthält eine umfassende Darstellung der im Landschaftsraum Harz aus Sicht ihrer Schutzwürdigkeit erfaßten Organismen, von Kryptogamen über Höhere Pflanzen bis zu tierischen Lebewesen. Wie selbstkritisch von den Autoren bemerkt wird, konnte bisher erst bei der Erfassung der Pflanzen eine recht gute Vollständigkeit erreicht werden. Bei den Tieren vermißt man besonders die Einbeziehung zumindest der hypogäisch lebenden Tiergruppen, für die (Microarthropoden, Lumbriciden) ausgewiesene Spezialisten existieren.

Die Dokumentation zu den als lebensraumbedeutsam angesehenen Arten umfaßt entsprechend dem Vorgehen bei der Behandlung der Lebensräume Angaben zum Stand der Erfassung, zur Gefährdung und zum Schutz. Zu begrüßen sind Anmerkungen zu einzelnen Arten, die deren regionale bzw. lokale Vorkommen im Gebiet betreffen. Ihre Auswahl könnte, wenn man von ihrer Seltenheit im Harz ausgeht, allerdings deutlich erweitert werden. Ausgehend von einem zusammenfassenden Abschnitt über nutzungsbedingte Gefährdungen und Konflikte werden Leitbilder für den anzustrebenden Zustand der einzelnen Räume des Landschaftsraumes Harz entworfen und daraus Anforderungen und Maßnahmen für den Naturschutz abgeleitet. Zu begrüßen sind dabei besonders für den Bereich

der Wälder die aus fachkompetenter Sicht gemachten Vorschläge für ein künftiges System von Totalreservaten. Vermißt wird bei der Erörterung der nutzungsbedingten Gefährdungen und Konflikte bezüglich einer naturnahen Waldentwicklung eine Auseinandersetzung mit der Problematik des weit überhöhten Wildbesatzes.

In Auswertung der vorgelegten Gesamtdaten und unter Einbeziehung verschiedener Expertenvorschläge werden fundierte Vorschläge zu einer Erweiterung der bestehenden Schutzgebiete bzw. für Neuausweisungen unterbreitet.

Den Abschluß des Werkes bildet eine umfassende Bibliographie zu Arten und Lebensräumen im Landschaftsraum Harz. Sie kann bis auf wenige Lücken als sehr vollständig angesehen werden und bietet jedem Interessenten eine fundierte Datengrundlage.

Man kann den mit vorliegendem Werk eingeschlagenen Weg als einen vielversprechenden Ansatz zu einer umfassenden Analyse und Bewertung des Naturraumpotentials des Landes Sachsen-Anhalt bezeichnen. Zu wünschen wäre eine breite Nutzung in der Öffentlichkeit. Diese wird leider dadurch eingeschränkt, daß das Werk nicht käuflich zu erwerben ist. Hierfür sollte unbedingt bei einer Neuauflage bzw. bei weiteren Werken in der begonnenen Reihe eine entsprechende Möglichkeit des Bezugs gefunden werden.

Ernst-Gerhard Mahn

## Buchbesprechung

**Klausnitzer, Bernhard; Klausnitzer, Hertha: Marienkäfer - Coccinellidae. - 4., überarb. Aufl. - Lutherstadt Wittenberg: Westarp Wissenschaften. - 120 S. - 96 Abb. - 28 Tab. - 2 Farbtafeln. - ISBN 3-89432-812-6. - (Die Neue Brehm-Bücherei; 451)**

Die Marienkäfer, auch Sonnenkäfer genannt, deren schwarze, rotbraune oder gelbe, in den Tropen auch grüne oder blaue Flügeldecken mit einer wechselnden Zahl von andersfarbigen Punkten besetzt sind, sind eine Käferfamilie mit ca. 5 000 beschriebenen Arten. Sie erfreuen sich nach wie vor einer besonderen Aufmerksamkeit. Breite Bevölke-

rungsschichten haben von ihnen Notiz genommen, sei es durch ihre Schönheit, ihre Verkörperung als Glücksbringer oder durch ihre bedeutende Rolle bei der Bekämpfung von Schädlingen, besonders von Blatt- und Schildläusen.

Mit der 4. überarbeiteten, erweiterten und ergänzten Auflage der „Marienkäfer“ liegt ein Werk vor, welches einen räumlich erweiterten Gültigkeitsbereich gegenüber den vorangegangenen Auflagen hat. So konnte eine Verbreitungsübersicht über die Marienkäferfauna aller Bundesländer vorgelegt werden. Die Bestimmungstabellen für die Larven und Imagines sind bis zu den Gattungen erweitert worden und können als gelungen angesehen werden, zumal sie mit zahlreichen neuen Strichzeichnungen ergänzt wurden, die den Bestimmungsgang wesentlich erleichtern. Attraktiver wäre es aber gewesen, wenn die Habitusdarstellungen in den Abbildungen 7 bis 9, wie in der vorangegangenen Auflage, als Farbdrucke dargestellt worden wären.

Wichtige und interessante Ergänzungen haben die Kapitel Variabilität, Melanismus, Habitatbindung und -zugehörigkeit, Wanderzüge, Aggregation und Nahrung erfahren. Neu in dieser Auflage sind Ausführungen zu Gefährdung und Schutz der Marienkäfer, über ihre Eignung als Bioindikatoren und über die Beziehung des Menschen zu diesen Tieren. Lobenswert ist auch das Bemühen, die deutschsprachige Namengebung für die mitteleuropäischen Coccinelliden sinnvoll zu vervollständigen und zu ergänzen.

Das Literaturverzeichnis ist wesentlich übersichtlicher gestaltet als in der 3. Auflage. Es enthält eine Auswahl wichtiger Publikationen, die dann ihrerseits wieder meist ausführliche Literaturverzeichnisse enthalten und so weiterführende Studien ermöglichen.

Dieses Buch aus der Reihe „Die Neue Brehm-Bücherei“ stellt ohne Zweifel eine Bereicherung der entomologischen Fachliteratur dar, ist aber ebenso wertvoll für Naturfreunde, die sich in diese Thematik erst einarbeiten wollen. Es kann zum Preis von 44,00 DM über den Buchhandel bezogen werden.

Karla Schneider



## Buchbesprechung

**Vögel und Freileitungen. - In: Vogel und Umwelt.**  
- Wiesbaden 9(1997) Sonderheft. - 304 S. - ISSN  
0173-0266

In Deutschland mit einer kaum mehr überschaubaren Vielfalt an ornithologischen Fachzeitschriften erobern sich themenbezogene Sonderhefte zunehmend erfolgreich eine Nische. Menschen, die in Behörden, Verbänden und anderswo praktischen Naturschutz betreiben, erhalten dadurch erst wieder eine reale Chance, neueste Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen Vogelkunde mit Praxisbezug kennenzulernen und umzusetzen. Den Herausgebern dieses Sonderheftes ist das bereits seit längerem bewußt.

Nach dem Sonderheft „Rotmilan“ in der vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz - Oberste Naturschutzbehörde - herausgegebenen Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen „Vogel und Umwelt“ 8(1995) erschien jetzt in dieser Reihe ein Heft mit besonderer Relevanz für den Landschafts- und Artenschutz. Es ist das Ergebnis eines Gemeinschaftsprojektes mehrerer Naturschutzbehörden west- und süddeutscher Bundesländer und der Industrie mit wertvollen Synergieeffekten. So erfährt der naturschutzorientierte Leser wichtiges über technische Notwendigkeiten und Möglichkeiten z.B. aus den Beiträgen von BAUMGÄRTEL; JÜR-DENS und SCHMIDT: „Vogelschutzmaßnahmen an Hochspannungsfreileitungen - Markierungstechnik“; von GIERSCHE: „Trassierungsgesichtspunkte bei der Planung von Hochspannungsfreileitungen“ sowie von UTHER und SCHILDGE: „Berücksichtigung des Vogelschutzes bei Planung und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen“.

Besonders Mitarbeiter von Raumordnungs- und Naturschutzbehörden müssen immer wieder leidvoll erfahren, daß in den mit den Antragsunterlagen eingereichten Materialien (Umweltverträglichkeitsuntersuchungen bzw. -studien) für eine Variantenprüfung unzureichend und nicht vorhabenspezifisch Daten zusammengetragen, erhoben und bewertet sind. HOERSCHELMANN; BRAUNEIS und RICHARZ nehmen sich in ihrem Artikel „Erfassung des Vogelfluges zur Trassenwahl für eine Hochspannungsfreileitung“

dieses Problems an. Zu untersuchen waren Varianten entlang einer Autobahn bzw. über einem bewaldeten Höhenzug. Auch wenn die Mehrzahl der erfaßten Flüge im kritischen Höhenbereich zwischen 20 und 50 m lag, flogen die Vögel doch im Durchschnitt über dem offenen Gelände an der Autobahn höher als über den bewaldeten Höhen. Vogelzug erfolgt anscheinend nicht in breiter Front sondern auf „Flugwegen“, die sich der Landschaft anpassen. Diese Flugwege müssen bei der Planung von Leitungen berücksichtigt werden. Das Verhalten von 113 310 Individuen (130 Vogelarten) an Hochspannungsfreileitungen wurde von BERNSHAUSEN; STREIN und SAWITZKY: „Vogelverhalten an Hochspannungsfreileitungen - Auswirkungen von elektrischen Freileitungen auf Vögel in durchschnittlich strukturierten Kulturlandschaften“ genauer untersucht und beschrieben. Der Beitrag enthält auch Angaben zu Opferzahlen je Leitungskilometer und Jahr. Zugvögel sind stärker gefährdet als Standvögel.

Weiteren Arbeiten im Sonderheft ist zu entnehmen, daß Leitungstrassen von Feldlerche und überwinternden Gänsen, nicht aber von Kiebitz und Großem Brachvogel gemieden werden (ALTEMÜLLER; REICH sowie KREUTZER). Unfallschwerpunkte sind dort, wo Leitungen Meerengen, Flußtäler, Täler zwischen Bergrücken sowie Rast- und Überwinterungsgebiete queren (LÖSEKRUG). An Leitungsabschnitten außerhalb von Konzentrationsräumen des Vogelzuges ist die Verunfallungsgefahr ohne artenschützerische Relevanz (HAVELKA; GÖRZE; STEFAN). Abschließend soll der Aufsatz von HÖNTSCH und EBERT: „Die Heidelandschaft bei Mörfelden-Walldorf (Hessen) - ein Lebensraum unter Hochspannung -“ Erwähnung finden. Wie der Titel bereits verrät, bietet der Eingriff Leitungstrasse auch Chancen für die Natur. Das zu erkennen, war man aber im speziellen Fall erst nach einem Brand bereit. Es entstand Lebensraum für Schwarzkehlchen, Heidelerche, Neuntöter und Wendehals.

Das Sonderheft ist insgesamt eine gelungene Gesamtchau zum Thema Vögel und Freileitungen. Es kann über die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Steinauer Straße 44 in D-60386 Frankfurt am Main für einen Preis von 35,00 DM (incl. Versandkosten) bezogen werden.

Klaus George

---

## Impressum

---

ISSN 0940-6638

### Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt

#### Herausgeber:

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,  
Abteilung Naturschutz, PF 200841,  
06009 Halle/S.,  
Telefax 0345/5704190

#### Redaktion:

Dr. Ursula Ruge,  
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,  
Reideburger Str. 47,  
06116 Halle/S.,  
Telefon 0345/5704611

#### Schriftleitung:

Dr. Wolfgang Böttcher, Regierungspräsidium Magdeburg; Dr. Matthias Jentsch, Regierungspräsidium Halle; Dr. Ulrich Lange, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Dr. Joachim Müller, Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt; Dr. Lutz Reichhoff, LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH; Robert Schönbrodt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Dr. Uwe Thalmann, Regierungspräsidium Dessau

#### Gestaltung:

Rainer Sauerzapfe, Grafik-Design und Illustration,  
Waldweg 52,  
06846 Dessau

#### Satz und Litho:

Repro- und Satzstudio Kuinke,  
Kavalierstr. 31, 06844 Dessau

#### Druck:

Druckerei Schlüter GmbH,  
Grundweg 77,  
39218 Schönebeck

#### Hinweise für Autoren:

Für unverlangt eingereichte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen. Grundsätzlich werden nur bisher unveröffentlichte Beiträge angenommen. Es wird gebeten, die Manuskripte, wenn möglich mit einem Textverarbeitungsprogramm auf Diskette gespeichert, an die Redaktion einzureichen. Der Umfang des Manuskriptes sollte zehn Schreibmaschinenseiten (1,5zeilig geschrieben) nicht überschreiten. Die Autoren sind für den fachlichen Inhalt ihrer Beiträge selbst verantwortlich. Die von ihnen vertretenen Ansichten und Meinungen müssen nicht mit denen des Herausgebers übereinstimmen. Eine redaktionelle Überarbeitung wird abgestimmt. Die Beiträge können nicht honoriert werden, es werden kostenlos Sonderdrucke zur Verfügung gestellt.

#### Vertrieb:

Naturschutz- und andere Behörden und Dienststellen sowie haupt- und nebenamtliche Naturschutzmitarbeiter/-innen im Land Sachsen-Anhalt erhalten die Zeitschrift kostenlos. Alle kostenlos abgegebenen Hefte dürfen auch nur kostenlos weitergegeben werden. Käuflicher Bezug gegen eine Schutzgebühr über Bestellung bei NATURA-Fachbuchhandlung, Ernst-Thälmann-Str. 102, 14532 Kleinmachnow.

Schutzgebühr: 5,00 DM

Nachdrucke - auch auszugsweise - sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Gedruckt auf Papier mit 50 % Altpapieranteil.

#### Titelbild:

Die Luppe im Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“, ein Schutzgebiet, für das ein Pflege- und Entwicklungsplan vorliegt.

(Foto: S. Ellermann, Juli 1998)



*Springfrosch*